

10

**Untersuchungs-
schwerpunkte Sonder-
untersuchungen 2011**



14

**Wahlbekanntmachung
Beiratswahl 2011**



38

**Aufsichtssystem
in Dänemark**



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Geradezu mühelos: Prüfen mit der richtigen Software!

wp-soft® – die interaktive Prüfungssoftware.
Von Wirtschaftsprüfern für Wirtschaftsprüfer.

Mehr Informationen zur Software finden Sie unter:
www.wp-soft.eu



- EDV-geführter Prüfprozess
- mandatsindividuelle Checklisten
- selbsterklärende Handhabung
- logischer Aufbau
- reduzierter Arbeitsaufwand
- zeitsparender Ablauf

Alle relevanten IDW-PS, PH, RS und BilMoG-Neuerungen sind integriert.
Mit wp-soft® arbeiten Sie Peer Review sicher.

Kontakt: 0941/ 38 38 890 oder info@wp-soft.eu

Aus der Arbeit der WPK

Aktuelle Themen

Grünbuch zur Abschlussprüfung: High Level-Konferenz in Brüssel.....	4
Zur Sache	
Editorial des Präsidenten	5
Aktueller Stand der Themen Grünbuch und Neuordnung des Aufsichtssystems.....	6
Bericht über die Beiratssitzung am 25. Januar 2011 in Berlin.....	8
Untersuchungsschwerpunkte 2011 der anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen	10
Jour fixe Berufspolitik aktuell 2010/2011 der WPK.....	12
Statistische Auswertung der Wirtschaftsprüferprüfung II/2010	13

Bekanntmachungen der WPK

Beiratswahl 2011: Bekanntmachung des stellvertretenden Wahlleiters.....	14
Wahlbekanntmachung des Wahlausschusses für die Wahl der Mitglieder des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer 2011	14

Internationales

Arbeitsprogramm 2011 der EU-Kommission	16
EU-Kommission veröffentlicht ersten Jahreswachstumsbericht	16
EU-Kommission erkennt Abschlussprüfer-Aufsichtssysteme von zehn Drittländern an	17
Neue EU-Finanzaufsichtsbehörden installiert	18
EFRAG initiiert Projekt zur Rolle des Geschäftsmodells in der Finanzberichterstattung.....	19
Aktuelle IFAC-Veröffentlichungen	19
Aktuelle IASB-Veröffentlichungen.....	19
Berufungen deutscher Vertreter in IFAC Nominating Committee und IAESB	20
Personelle Veränderungen im IAASB.....	20
IOSCO veröffentlicht Abschlussbericht zur Überprüfung der IFAC-Reform.....	21
Agenda 2011 des PCAOB	22
Neuer Vorsitzender des PCAOB und weitere Mitglieder	22
Vereinbarung von PCAOB und POB zur Zusammenarbeit.....	23
Neuer Standardsetzer für Rechnungslegung nicht börsennotierter Unternehmen in den USA	23
Anwendung der Clarified ISA in China.....	24

Aus den Ländern.....

Informationen für die Berufspraxis

Prognoseberichterstattung als unverzichtbarer und wesentlicher Bestandteil des Lage- und Konzernlageberichts	26
Urteil des Sozialgerichts Kassel zur Sozialbehördlichen Vertretungsbefugnis des WP/vBP	28
Telefonische Auskünfte durch die Geschäftsstelle – Selbstbindung der WPK in späteren Verfahren?.....	28
Häufige Fehler bei der Offenlegung von Jahresabschlüssen.....	29

Der praktische Fall

Berufsaufsicht: Umsatzabhängigkeit bei Jahresabschlussprüfungen	31
Qualitätskontrolle: Berufspflicht zur Durchführung einer auftragsbegleitenden Qualitätssicherung bei Nicht-§ 319 a HGB-Prüfungen	34
Mitglieder fragen – WPK antwortet	35

Berichte über Gesetzesvorhaben

Restrukturierungsgesetz	37
Gesetz zur Stärkung des Schutzes von Vertrauensverhältnissen zu Rechtsanwälten im Strafprozessrecht	37
Gesetz zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie in der Justiz und zur Änderung weiterer Vorschriften in Kraft getreten	37

Analysen und Meinungen

Öffentliche Aufsicht, Qualitätskontrolle und Disziplinarsystem im dänischen Revisionswesen Prof. Dr. Reiner Quick, Prof. Dr. Bent Warming-Rasmussen	38
---	----

Aus der Rechtsprechung

Berufsrecht

Anordnung einer Sonderprüfung zur Feststellung der Voraussetzungen für die Festsetzung eines Zwangsgeldes ist rechtmäßig/ Ausschluss des WP als Abschlussprüfer bei Mitgliedschaft des Soziums in einem beaufsichtigenden Beirat – m. Anm.	44
---	----

Haftungsrecht

Orientierung an höchstrichterlicher Rechtsprechung	46
--	----

Für die Praxis

„www.steuerberater-suedniedersachsen.de“ als Domain einer Steuerberaterkanzlei zulässig – m. Anm.	47
--	----

Service

Veranstaltungen.....	54
----------------------	----

Literaturhinweise.....	55
------------------------	----

Anzeigen

Stellenmarkt.....	58
Kooperationswünsche	62
Praxisbörse	65
System der Qualitätskontrolle	66
Praktikumsbörse.....	68

Rubriken

Personalien	49
Berichte und Meldungen	51
Impressum	69
Neu dabei	70

Diesem Heft liegt bei: Einzugsermächtigung Kammerbeitrag

Grünbuch zur Abschlussprüfung: High Level-Konferenz in Brüssel

Bereits im Grünbuch war angekündigt worden, dass zu den Ergebnissen der mit ihm verbundenen Konsultation sowie zu möglichen Schlussfolgerungen der EU-Kommission am 10.2.2011 eine sogenannte High Level-Konferenz stattfinden würde. An dieser Konferenz nahmen über 400 Repräsentanten verschiedenster Organisationen, Berufsangehörige sowie sonstige Interessierte, unter anderem Vertreter der WPK, teil.

Im Rahmen von Diskussionsrunden wurden die wichtigsten Themenbereiche des Grünbuchs erörtert. Im ersten Abschnitt ging es um die gesellschaftliche Rolle der Abschlussprüfung und die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, sodann um das Thema „Europäischer Prüfungsmarkt“ und stärkere Verzahnung der Prüferaufsichten sowie in einem letzten Abschnitt um die Frage der von der EU-Kommission angenommenen Systemrelevanz der Big Four-Gesellschaften.

Die Diskussionsteilnehmer – Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft, Aufsichtsstellen, Berufsstand und Berufsorganisationen – vertraten zu den im Grünbuch enthaltenen Thesen und Vorschlägen unterschiedliche Positionen, wie sie auch in den insgesamt 688 abgegebenen Stellungnahmen zum Ausdruck gekommen sind.

Zu Beginn der Konferenz führte EU-Kommissar Michel Barnier aus, dass die Stellungnahmen und

die Beiträge in die weiteren Überlegungen einfließen würden. Welche Konsequenzen im Einzelnen in Folge des Grünbuchs gezogen würden, ließ Michel Barnier offen. Er machte aber noch einmal deutlich,



Michel Barnier

dass eine Beibehaltung des Status quo jedenfalls keine Option sei.

Insbesondere müsse eine Sichtweise durchgesetzt werden, wonach der Abschlussprüfer nicht nur gegenüber dem Unternehmen Verantwortung trägt, sondern auch und insbesondere gegenüber den Stakeholdern. Konkrete Vorschläge für Änderungen der auf europäischer Ebene derzeit aufgrund der Abschlussprüferrichtlinie von 2006 geltenden Rahmen-

bedingungen kündigte Michel Barnier nach Durchführung eines sogenannten Impact Assessment für November 2011 an.

Bereits im Mai 2011 wird der Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments über Das Grünbuch beraten. Der Vorsitzende des Rechtsausschusses, Klaus-Heiner Lehne, führte im Rahmen der Konferenz aus, dass es dort derzeit noch keine Meinungsbildung zu den im Grünbuch enthaltenen Überlegungen gebe. Nicht zuletzt im Zusammenhang mit den Bemühungen zur weiteren Vertiefung des europäischen Binnenmarktes sei allerdings festzustellen, dass im Bereich der Abschlussprüfung von einem funktionierenden Binnenmarkt keine Rede sein und dies nicht dauerhaft so bleiben könne. Klaus-Heiner Lehne stellte aber auch klar, dass wünschenswerte Weiterentwicklungen nur im Gleichklang mit einer weiteren Vereinheitlichung nicht nur der Bilanzierungs- und Prüfungsregeln, sondern auch zum Beispiel des Gesellschafts- und Steuerrechts denkbar seien. sn

Webstream der Konferenz abrufbar unter
→ www.wpk.de/link/mag011101/

Stellungnahmen zum Grünbuch abrufbar unter
→ www.wpk.de/link/mag011102/

Auswertung der EU-Kommission abrufbar unter
→ www.wpk.de/link/mag011103/

Zur Sache



Verehrte Kolleginnen und Kollegen,

das Grünbuch zur Abschlussprüfung ist dieser Tage in aller Munde. Die Konsultation Ende letzten Jahres stieß mit rund 700 bei der EU-Kommission eingegangenen Stellungnahmen auf beachtliches Interesse. Am 9. und 10.2.2011 fand in Brüssel eine von der EU-Kommission ausgerichtete Konferenz zur Zukunft der Rechnungslegung und Abschlussprüfung statt. In seiner Ansprache betonte Binnenmarktkommissar Michel Barnier, dass es in der Abschlussprüfung nicht beim Status quo bleiben könne.

Es ist also klar, dass sich etwas ändern wird. Bei der Frage, welche Themen wie anzugehen sind, zeigen die Stellungnahmen aber unterschiedliche Lösungen auf. Dies überrascht angesichts des von Michel Barnier für das Grünbuch gewählten breiten Ansatzes nicht. Auch in unserem Berufsstand werden unterschiedliche Sichtweisen offenkundig, wie Pressemeldungen der jüngsten Zeit zeigen.

Die WPK hat sich mit Blick auf ihre Funktion und ihre gesetzlichen Aufgaben in ihrer am 8.12.2010 abgegebenen Stellungnahme bei Marktthemen bewusst zurückgehalten. Die von der WPK eingereichten Vorschläge zielen darauf ab, einen Beitrag zur Verbesserung der Qualität der Abschlussprüfung zu leis-

ten. Entwickelt haben das Papier der Vorstand und der Beirat. Zu der außerordentlichen Sitzung des Vorstandes am 6.12.2010, die ausschließlich die Stellungnahme zum Gegenstand hatte, waren die Mitglieder des Beirates eingeladen. In diesem Kreis von Vorstands- und Beiratsmitgliedern wurde der Wortlaut im Detail beraten.

Inzwischen hat die EU-Kommission eine Auswertung aller Stellungnahmen im Internet veröffentlicht (→ www.wpk.de/link/mag011103/). Tendenzen werden deutlich. Extrempositionen, wie eine staatliche Vergabe von Prüfungsaufträgen oder eine Honorarfestsetzung durch eine Behörde, finden zu Recht kaum Anklang. In anderen Bereichen, wie beispielsweise beim Joint Audit, sieht das Meinungsspektrum differenzierter aus. Vor der EU-Kommission liegt angesichts der Themenfülle noch ein gutes Stück Arbeit. Im November 2011 will sie konkrete Änderungsvorschläge unterbreiten. Die WPK wird die Entwicklung mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgen und weiter berichten.

Ihr 

Norbert Pfitzer
Präsident der Wirtschaftsprüferkammer

Aktueller Stand der Themen Grünbuch und Neuordnung des Aufsichtssystems

Anlässlich der außerordentlichen Beiratssitzung am 25.1.2011 in Berlin führte Vizepräsident Hansgünter Oberrecht wie folgt aus:*



Verehrte Kolleginnen und Kollegen,

in Vertretung für Herrn Professor Pfitzer habe ich die Aufgabe, Ihnen heute für den Vorstand zu berichten. Das will ich im Folgenden gerne tun.

Mit Blick auf das im Dezember 2010 in Kraft getretene WPK-Wahlrechtsänderungsgesetz und die von Ihnen heute zu fassenden Beschlüsse, kann man von einer außerordentlichen und besonderen Sitzung des Beirates sprechen.

Der Vorstand kam seit der letzten Sitzung des Beirates am 18.11.2010 zu zwei Sitzungen zu-

sammen, darunter zu einer außerordentlichen am 6.12.2010, an der auch Mitglieder des Beirates teilnahmen. In dieser Sitzung wurde die Stellungnahme der WPK zum Grünbuch der EU-Kommission zusammen mit den anwesenden Beiratsmitgliedern eingehend beraten und beschlossen. Wir haben die Stellungnahme der Kammer am 8.12.2010 fristgerecht bei der EU-Kommission abgegeben.

Grünbuch zur Abschlussprüfung

Die EU-Kommission hatte zu Beginn des Konsultationsprozesses angekündigt, alle Stellungnahmen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Das war bis gestern noch nicht erfolgt. Insgesamt sollen rund 700 Stellungnahmen

eingegangen sein, sogar von einer zeitweiligen Server-Überlastung bei der EU-Kommission war zu hören. Ich gehe davon aus, dass die Stellungnahmen nicht unkommentiert und unsortiert ins Netz gestellt werden sollten, sondern dass zunächst eine eigene Analyse vorgenommen wird. In diesem Sinne hat die EU-Kommission angekündigt, eine erste Analyse in den letzten Januartagen vorzulegen, dies insbesondere mit Blick auf die am 9. und 10.2.2011 in Brüssel stattfindende High Level-Konferenz zum Grünbuch.

Auch in der WPK analysieren wir die uns bekannten Stellungnahmen. Auf dieser Basis konnten wir in der Vorstandssitzung gestern ein erstes Zwischenfazit zie-

* Zur Veröffentlichung im WPK Magazin redaktionell überarbeitet. Es gilt das gesprochene Wort.

hen. Wesentliche Punkte möchte ich kurz ansprechen.

Es gibt praktisch keine Befürworter des Ansatzes, Prüfungsaufträge durch den Staat zu vergeben. Gleiches gilt für eine Honorar-Festsetzung durch eine staatliche Behörde.

Etwas differenzierter sieht es beim Thema Joint Audits aus. Die WPK hat sich dazu in ihrer Stellungnahme bewusst nicht positioniert, weil hier im Grunde der Markt betroffen ist. Die externe Rotation wird auch im Beruf unterschiedlich gesehen. Es gibt durchaus Stimmen aus dem Berufsstand und auch aus der Wirtschaft, die eine externe Rotation befürworten. Insbesondere wird erwogen, zwischen dem § 319a HGB- und dem § 319 HGB-Bereich zu differenzieren, also eine externe Rotation nur bei den Inhabern von § 319a HGB-Mandaten einzuführen. Eine für diesen Bereich entwickelte Best Practice kann allerdings unter Umständen sehr schnell auf den gesamten Pflichtprüfungsbereich herunter gebrochen werden.

Prüfung und Beratung bilden ein weiteres Stichwort. Reine Prüfungsgesellschaften werden in den mir bekannten Stellungnahmen nicht gefordert. Aber auch hier gibt es wieder Abgrenzungsfragen im Hinblick auf zulässige und unzulässige Beratung. Wie hoch soll das Beratungsvolumen sein? Kann der Aufsichtsrat hier vermitteln, genehmigen usw.? Durchgängig abgelehnt wird eine Öffnung für Fremdbeteiligungsmöglichkeiten.

Die Frage ist jetzt: Was macht die EU-Kommission daraus? Man wird davon ausgehen müssen, dass gewisse Maßnahmen am Ende auch umgesetzt werden. Starke regulatorischen Eingriffen stehen die wirtschaftspolitischen Ansätze der meisten EU-Länder entgegen. Was in den deutschen Stellungnahmen immer wieder hervortritt, ist die Befürwortung des deutschen Prüfungsberichts in Ergänzung/Erweiterung der Fassung des Bestätigungsvermerks. Auch aus unserer Sicht wäre dies ein vernünftiger Ansatz. Zwischen diesen beiden Polen, also den starken regulatorischen und den eher fachlich gebotenen Eingriffen, wird es möglicherweise zu moderaten Strukturveränderungen kommen.

Der Zeitplan der EU-Kommission sieht vor, dass die Entscheidungen im Laufe des Jahres zusammengeführt werden und die Umsetzung dann im Rahmen einer Ergänzung oder Änderung der Abschlussprüferrichtlinie erfolgen soll. Für eine Umsetzung in nationales Recht wird man wohl in Richtung der Jahre 2014/2015 schauen müssen.

Neuordnung von Berufsaufsicht und Qualitätskontrolle

Wir hatten in der gestrigen Vorstandssitzung ein zweites größeres Thema, nämlich die Frage, wo wir mit der Neuordnung der Berufsaufsicht und der Qualitätskontrolle stehen. Sie wissen, dass wir uns vor allen Dingen in den Jahren 2008/2009 sehr intensiv

mit diesem Thema befasst haben. Zwischen IDW und WPK konnte ein Konsens gefunden werden, der von der APAK mitgetragen wird. Das darauf basierende Konzept haben APAK, IDW und WPK im Januar 2010 im Bundeswirtschaftsministerium vorgestellt. Im Herbst zeichnete sich ab, dass das Ministerium zunächst die Diskussion des Grünbuchs abwarten möchte.

Nun ist es aber so, dass in unserem Konzept auch Vorschläge enthalten sind, die beispielsweise die Angleichung der Methodologie von Qualitätskontrolle und Sonderuntersuchungen betreffen oder eine weitergehende Berichterstattung über die Berufsaufsicht als bisher (Stichwort Transparenz). Zudem besteht Bedarf für einige technische Änderungen. Der Vorstand hat ausführlich darüber beraten, ob wir diese gesonderten Punkte nun vorziehen und vom Thema der Neuordnung von Berufsaufsicht und Qualitätskontrolle abkoppeln sollten. Wir sind nach längerer Diskussion zu der Auffassung gelangt, den letzten Punkt – also die eher technischen Änderungen – dem Ministerium vorzuschlagen, hingegen zu den strukturelevanten Regelungen einer Neuordnung erst einmal abzuwarten, welche Einschätzung unsere Vorschläge durch das Bundeswirtschaftsministerium erfahren und was sich auf europäischer Ebene tut.

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, damit endet mein Bericht. Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.



Mitteilung über die Durchführung einer Qualitätskontrolle

Online-Formular unter
→ www.wpk.de/qk/mitteilung.asp

Bericht über die Beiratssitzung am 25. Januar 2011 in Berlin



Die Sitzung des Beirates am 25.1.2011, die außerhalb des gewohnten Sitzungsturnus stattfand, wurde notwendig, weil nach dem Inkrafttreten des Vierten Gesetzes zur Änderung der Wirtschaftsprüferordnung – Wahlrecht der WPK (WPK-Wahlrechtsänderungsgesetz) am 9.12.2010 die notwendigen Anpassungen von Satzung und Wahlordnung der WPK zu beschließen waren.

Eröffnet wurde die Sitzung des Beirates mit der Berichterstattung des Vorstandes für den Zeitraum seit der letzten Beiratssitzung am 18.11.2010 (siehe Seite 6 ff. in diesem Heft). Vizepräsident Hansgünter Oberrecht, der den Bericht des Vorstandes erstattete, ging insbesondere auf das Grünbuch der EU-Kommission zur Abschluss-

prüfung ein. Der Vorstand hatte in einer Sitzung am 6.12.2010, unter Beteiligung von Mitgliedern des Beirates, den Entwurf einer Stellungnahme der WPK ausführlich beraten, so dass die WPK am 8.12.2010 ihre Stellungnahme der EU-Kommission fristgerecht übermitteln konnte. Die EU-Kommission hat, entgegen der von ihr geäußerten Absicht, die dort eingegangenen Stellungnahmen bisher nicht auf ihrer Internetseite veröffentlicht (seit Anfang Februar 2011 unter → www.wpk.de/link/mag011102/). Der Grund hierfür könnte in der sehr großen Anzahl von Stellungnahmen liegen, die dem Vernehmen nach dort eingegangen sein sollen. Informell wurde die Zahl von über 700 Stellungnahmen genannt, die erwartet werden. Der WPK sind derzeit etwa 180 Stel-

lungnahmen bekannt. Bis Ende Januar sollen etwa 120 Stellungnahmen ausgewertet werden. Tendenziell lässt sich nach der Auswertung der ersten 60 Stellungnahmen feststellen, dass die von der WPK vertretenen Positionen zu den wesentlichen Fragen des Grünbuchs wie Drittbestellung des Abschlussprüfers, externe Rotation, Erbringung von Nicht-Prüfungsleistungen und Limited Audits mehrheitlich Zuspruch finden. Die Vorschläge und Überlegungen der EU-Kommission zu diesen Themenbereichen werden somit tendenziell nicht geteilt.

Die WPK nimmt an der so genannten High Level-Konferenz der EU-Kommission zum Grünbuch am 10.2.2011 teil (dazu der Beitrag auf Seite 4 in diesem Heft).

Was Sie sich leisten sollten...

... ist eine maßgeschneiderte Versicherung.

Versicherungsmakler für die rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe

Bartmannstraße 32
50226 Frechen

Telefon 02234.95354-0
Telefax 02234.95354-99

info@vonlauffundbolz.de
www.vonlauffundbolz.de

Frechen/Köln | Hamburg | München | Wien



Als unabhängige Spezialisten verfügen wir über langjährige und umfangreiche Erfahrung in der Gestaltung Ihres individuellen Versicherungsschutzes:

- Ermittlung der erforderlichen Versicherungssummen und deren Maximierungen
- Verbesserung des Preis-Leistungsverhältnisses
- Maßgeschneiderte Lösungen bei Einzelversicherungen
- Optimierung der Absicherung bei interprofessioneller Tätigkeit
- Implementierung eigenständiger Deckung bei Trennung von Gesellschaften

**Ihre Berufshaftung:
Fragen Sie den Marktführer!**

**Unser qualifiziertes Team berät Sie gerne
– ohne Zusatzkosten.**

in Kooperation mit



VON LAUFF UND BOLZ
Versicherungsmakler GmbH

Des Weiteren berichtete Vizepräsident Oberrecht über das am Vortag vom Vorstand beratene Thema „Neuordnung der Berufsaufsicht und Qualitätskontrolle“. Der Vorstand möchte hier nunmehr sonstige Änderungsvorschläge zur Wirtschaftsprüferordnung mit dem BMWi besprechen und zeitnah umgesetzt sehen. Dazu gehören die Neuordnung des Rechtsmittelverfahrens bei Rügeverfahren sowie zur Anordnung der sofortigen Vollziehung von Sonderuntersuchungsanordnungen oder zur Aufforderung zur Herausgabe von Unterlagen. Die weiteren Themen, wie die Angleichung der Methodologie der bisherigen Qualitätskontrolle an die

anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen bei einheitlicher Bezeichnung, eine Vereinheitlichung des Katalogs präventiver und repressiver Maßnahmen in der Qualitätskontrolle und den Sonderuntersuchungen und eine weitergehende Berichterstattung über die Berufsaufsicht, sollen angesichts der Diskussion um das Grünbuch zur Abschlussprüfung zunächst abgewartet werden.

Der Beirat befasste sich anschließend mit den Änderungen von Satzung und Wahlordnung der WPK. Über die geplanten Änderungen und die Beratungen hierzu wurde in den vorhergehenden WPK Magazinen berichtet. Eine Anhörung des

Berufsstands hatte Mitte 2010 stattgefunden. Die dazu abgegebenen Anregungen aus dem Berufsstand wurden ausführlich von dem eigens dazu eingerichteten gemeinsamen Ausschuss von Beirat und Vorstand zur Einführung von Briefwahlen vorberaten. Die vom Beirat der WPK in der Sitzung am 25.1.2011 umfassend beratenen und beschlossenen Änderungen sind im WPK Magazin Sonderheft vom 11.2.2011 dargestellt.

Die letzte Sitzung des amtierenden Beirates soll am Tag der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Beirates stattfinden. Diese Sitzungen werden voraussichtlich Anfang September 2011 stattfinden. ge

Untersuchungsschwerpunkte 2011 der anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen

Vorgehen zur Bestimmung von Untersuchungsbereichen

Die Verfahrensabläufe bei einer anlassunabhängigen Sonderuntersuchung sind in der von der Abschlussprüferaufsichtskommission genehmigten Verfahrensordnung des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer für die Durchführung der Untersuchungen nach §§ 61a Satz 2 Nr. 2, 62b Abs. 1 WPO (VerfO) geregelt.

Anlassunabhängige Sonderuntersuchungen sind ein proaktives Element der Berufsaufsicht; sie haben einen präventiven Charakter. Untersuchungsgegenstand einer anlassunabhängigen Sonderuntersuchung sind diejenigen

Berufspflichten, die bei gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB einzuhalten sind (§ 2 VerfO). Zu diesem Zweck sind ausgewählte Teilbereiche des Qualitätssicherungssystems, einzelne Aufträge über gesetzliche Abschlussprüfungen sowie der aktuelle Transparenzbericht zu untersuchen (§ 3 Abs. 1 VerfO). Die Untersuchungen erfolgen risikoorientiert (§ 17 Abs. 2 VerfO). Das heißt, dass die jeweiligen Verhältnisse einer Praxis, insbesondere deren Größe und Struktur, sowie die Anforderungen an das Prüfungsvorgehen beim einzelnen Prüfungsauftrag

das Untersuchungsvorgehen bestimmen.

Ohne die risikoorientierte Vorgehensweise entsprechend den Verhältnissen des Einzelfalls einzuschränken, legt die Abteilung Anlassunabhängige Sonderuntersuchungen in einem jährlichen Arbeitsprogramm Untersuchungsbereiche fest, die

- bei der Untersuchung des Qualitätssicherungssystems mindestens zu berücksichtigen sind und
- die nach pflichtgemäßem Ermessen bei der Untersuchung von Prüfungsaufträgen einzuplanen sind, wenn sie für den jeweiligen Prüfungsauftrag bedeutsam sind.

Das Arbeitsprogramm ist Teil der Jahresplanung gemäß § 11 Abs. 1 der VerfO; es wird mit der Vorstandsabteilung Berufsaufsicht und der Abschlussprüferaufsichtskommission abgestimmt. Die darin festgelegten Untersuchungsbereiche berücksichtigen sowohl Erkenntnisse und Feststellungen aus abgeschlossenen Sonderuntersuchungen als auch das aktuelle wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Praxen und der von ihnen geprüften Unternehmen.

Im Folgenden werden die im Arbeitsprogramm für 2011 festgelegten Untersuchungsschwerpunkte, die von der Vorstandsabteilung Berufsaufsicht und von der Abschlussprüferaufsichtskommission genehmigt wurden, in komprimierter Form dargestellt. Soweit Erfahrungen aus abgeschlossenen Sonderuntersuchungen für die Untersuchungsschwerpunkte 2011 von besonderer Bedeutung sind, wird darauf hingewiesen.

Teilbereiche des Qualitätssicherungssystems und Transparenzbericht

Im Arbeitsprogramm für 2011 sind als Mindestumfang für die Untersuchung des Qualitätssicherungssystems die folgenden Teilbereiche festgelegt:

- Unabhängigkeit
- Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen
- Aus- und Fortbildung
- Auftragsabwicklung und Umsetzung des risikoorientierten Prüfungsansatzes
- Auftragsbezogene Qualitätssicherung
- Interne Nachschau.

Bei der Untersuchung der Umsetzung des risikoorientierten Prüfungsansatzes (IDW PS 261)



wurden in den zurückliegenden Jahren schwerpunktmäßig die Anwendung des Konzepts der Wesentlichkeit und die vernetzte Prüfungsdurchführung von der Risikobeurteilung bis hin zu den prüferischen Reaktionen auf Abschluss- und Aussageebene betrachtet. Im Jahr 2011 sollen die Kenntnisse des Abschlussprüfers über die Geschäftstätigkeit sowie das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des zu prüfenden Unternehmens (IDW PS 230) im Vordergrund stehen. Diese Kenntnisse sind für die Einschätzung von Fehlerisiken erforderlich und bilden den Bezugsrahmen für eine pflichtgemäße Ermessensausübung des Abschlussprüfers im Verlauf der gesamten Abschlussprüfung.

Die Feststellungen der 2010 durchgeführten Sonderuntersuchungen haben wiederholt auf den vollständigen Abschluss der

Auftragsdokumentation abgezielt. Davon betroffen waren vor allem Prüfungsaufträge, bei denen interne Spezialisten im Prüfungsteam eingesetzt waren. Bei der Untersuchung der Auftragsabwicklung wird daher 2011 insbesondere auch beurteilt, ob die Praxen angemessene Regelungen zur Sicherstellung der Vollständigkeit der zu archivierenden Arbeitspapiere getroffen haben und ob sie diese Regelungen einhalten. Die Angaben im Transparenzbericht werden dahingehend beurteilt, ob sie mit den bei der Sonderuntersuchung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang stehen.

Aufträge über gesetzliche Abschlussprüfungen

Die Untersuchungsbereiche für den einzelnen Prüfungsauftrag werden risikoorientiert auf der

Grundlage der Durchsicht des geprüften Jahres- und Konzernabschlusses und der Prüfungsberichte der Praxis festgelegt. Dabei sind unabhängig von der Branche des geprüften Unternehmens auch einzelne der folgenden Untersuchungsbereiche zu berücksichtigen, soweit sie für den jeweiligen Prüfungsauftrag als bedeutsam anzusehen sind:

- Risiko von Unregelmäßigkeiten (Fraud) im Rahmen der Abschlussprüfung (IDW PS 210)
- Organisation der Konzernabschlussprüfung (IDW PS 320)
- Prüfung des (Konzern-)Lageberichts, insbesondere des Chancen- und Risikoberichts (IDW PS 350)
- Prüfung von geschätzten Werten (einschließlich von Zeitwerten), insbesondere in Zusammenhang mit Unternehmenserwerben, Werthaltigkeitstests von Vermögenswerten/Goodwill und der Bewertung von Renditeimmobilien sowie der damit verbundenen Angabepflichten in Anhang und Lagebericht (IDW PS 314 n. F.) und

- Beurteilung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit im Rahmen der Abschlussprüfung (IDW PS 270).

Mit der Aufnahme dieser Untersuchungsbereiche in das Arbeitsprogramm für 2011 wurde wie im Vorjahr der Anforderung Rechnung getragen, dass Abschlussprüfungen mit einer kritischen Grundhaltung zu planen und durchzuführen und dass erlangte Prüfungsnachweise kritisch zu würdigen sind (IDW PS 200, Tz. 17). Die Anforderungen hierfür ergeben sich im Einzelnen aus den zu den Untersuchungsbereichen jeweils genannten IDW Prüfungsstandards.

Bei der Untersuchung der Abschlussprüfungen von Banken wird zudem der im August 2010 vom IDW veröffentlichte Prüfungsstandard „Die Beurteilung des Risikomanagements von Kreditinstituten im Rahmen der Abschlussprüfung (IDW PS 525)“ berücksichtigt.

Die folgenden Feststellungen aus den im Jahr 2010 durchgeführten Sonderunteruntersuchungen waren mit ursächlich dafür,

entsprechende Untersuchungsbereiche in das Arbeitsprogramm 2011 aufzunehmen:

- Unzureichende oder nicht nachvollziehbare Kenntnisnahme und Würdigung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen anderer externer Prüfer im Rahmen der Konzernabschlussprüfung (IDW PS 320)
- nicht beanstandete Verstöße gegen die Grundsätze der Berichterstattung im Prognosebericht (jetzt: Chancen- und Risikobericht), insbesondere hinsichtlich des Prognosezeitraums von mindestens zwei Jahren und erforderlicher Trendaussagen zur weiteren Entwicklung der Ertragslage und der Finanzlage (IDW PS 350)
- unzureichende oder nicht nachvollziehbare Beurteilung von Bewertungsverfahren und der zugrunde liegenden wesentlichen Annahmen (bisher IDW PS 314 und IDW PS 315). dr

Jour fixe Berufspolitik aktuell 2010/2011 der WPK

Zum Jahreswechsel 2010/2011 informierte die Wirtschaftsprüferkammer auf Veranstaltungen in Düsseldorf, Frankfurt am Main, Hamburg, München und Stuttgart über aktuelle berufspolitische Entwicklungen; der sechste Termin am 21.2.2011 in Berlin stand bei Redaktionsschluss noch bevor. An den bisherigen Veranstaltungen nahmen rund 900 Mitglieder der WPK teil.

Zentrales Thema aller Veranstaltungen war das Grünbuch der EU-Kommission zur Abschlussprüfung und die von der WPK dazu am 8.12.2010 abgegebene Stellungnahme. Angesprochen wurden zudem die Neuordnung von Berufsaufsicht und Qualitätskontrolle (dazu auch Seite 8 in diesem Heft), die Einführung von Briefwahlen bei der WPK (dazu

WPK Magazin Sonderheft vom 11.2.2011) sowie der Entwurf eines Leitbildes für den wirtschaftsprüfenden Beruf (dazu WPK Magazin 4/2010, Seite 28). th

Vortragsunterlagen Jour fixe Berufspolitik aktuell 2010/2011 abrufbar unter
→ www.wpk.de/jour_fixe/

Statistische Auswertung der Wirtschaftsprüferprüfung II/2010

Die Wirtschaftsprüferprüfung II/2010 ist im 2. Halbjahr 2010 durchgeführt worden. Die Klausuren wurden im August 2010 geschrieben, die mündlichen Prüfungen fanden im November und Dezember 2010 statt.

Das Ergebnis der Prüfung ist in der nachfolgend abgebildeten Tabelle dargestellt. Es haben 75 % aller Kandidaten die Prüfung bestanden (55,1 %) oder die Ergänzungsprüfung erreicht (19,9 %).

Einschließlich der Kandidaten aus der Wirtschaftsprüferprüfung I/2010 (dazu WPK Magazin 3/2010, Seite 15) waren zu der Prüfung im Jahr 2010 insgesamt 1.016 Kandidaten zugelassen. Dies waren 148 Kandidaten weniger als im Jahr 2009. Grund für den Rückgang ist, dass vereidigte Buchprüfer seit dem 1.1.2010 nicht mehr die Möglichkeit haben, die Prüfung nach § 13a WPO in verkürzter Form abzulegen. Bei der Wirt-

schaftsprüferprüfung im Jahr 2009 waren 159 vereidigte Buchprüfer zu dieser verkürzten Prüfung zugelassen worden. Die Kandidatenzahl in der Wirtschaftsprüferprüfung 2010 entspricht daher im Übrigen nahezu der Kandidatenzahl aus dem Vorjahr. tü

Klausurthemen der Wirtschaftsprüferprüfung II/2010 abrufbar unter
→ www.wpk.de/examen/klausuren.asp

Ergebnisse der Wirtschaftsprüferprüfung II/2010															
	Kandidaten insgesamt	Triftiger Grund (Erkrankung)	Rücktritte	An der Prüfung teilgenommen		Zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen		Prüfung nicht bestanden		Auferlegung einer Ergänzungsprüfung				Prüfung bestanden	
				absolut	relativ	absolut	relativ	absolut	relativ	insgesamt		davon in mehr als einem Fach		absolut	relativ
										absolut	relativ	(absolut)	(relativ)		
Vollprüfung	232	2	15	215	100,0%	37	17,2%	62	28,8%	61	28,4%	(10)	(4,7%)	55	25,6%
Ergänzungsprüfungen	58	0	0	58	100,0%	-	-	6	10,3%	-	-	-	-	52	89,7%
Teilnehmer an der Vollprüfung insgesamt	-	-	-	273	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Anteil an der Gesamtteilnehmerzahl	-	-	-	35,2%	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Verkürzte Prüfung nach § 13 WPO	400	3	6	391	100,0%	17	4,3%	59	15,1%	89	22,8%	(7)	(1,8%)	226	57,8%
Ergänzungsprüfungen	71	0	1	70	100,0%	-	-	7	10,0%	-	-	-	-	63	90,0%
Teilnehmer an der Prüfung nach § 13 WPO insgesamt	-	-	-	461	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Anteil an der Gesamtteilnehmerzahl	-	-	-	59,3%	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Verkürzte Prüfung nach § 8a WPO	44	1	0	43	100,0%	1	2,3%	5	11,6%	5	11,6%	-	-	32	74,5%
Ergänzungsprüfungen	0	0	0	0	100,0%	-	-	0	0,0%	-	-	-	-	0	0,0%
Teilnehmer an der Prüfung nach § 8a WPO insgesamt	-	-	-	43	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Anteil an der Gesamtteilnehmerzahl	-	-	-	5,5%	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Verkürzte Prüfung nach § 13b WPO	0	0	0	0	100,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	(0)	(0,0%)	0	0,0%
Ergänzungsprüfungen	0	0	0	0	100,0%	-	-	0	0,0%	-	-	-	-	0	0,0%
Teilnehmer an der Prüfung nach § 13b WPO insgesamt	-	-	-	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Anteil an der Gesamtteilnehmerzahl	-	-	-	0,0%	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gesamt	805	6	22	777	100,0%	55	7,1%	139	17,9%	155	19,9%	(17)	(2,2%)	428	55,1%

Bekanntmachungen der WPK

Beiratswahl 2011: Bekanntmachung des stellvertretenden Wahlleiters

Im WPK Magazin 4/2010, Seite 29, hat der Vorstand bereits die Mitglieder des Wahlausschusses und den Wahlleiter für die Wahlen der Beiratsmitglieder 2011 bekannt gemacht. Gemäß § 2 Abs. 7 Wahlordnung der WPK in der Fassung vom 25.1.2011 wird für die Wahl der Mitglieder des Beirates 2011 ergänzend Folgendes bekannt gegeben: Der Wahlausschuss hat anlässlich seiner Sitzung am 18.2.2011 Herrn WP/StB/

RA Dr. Wolfgang Fliess als Vorsitzenden des Wahlausschusses und Wahlleiter bestätigt und Herrn WP/StB/RA Dr. Burkhard Hense gemäß § 2 Abs. 5 WahlO zum Stellvertreter des Wahlleiters gewählt.

Für den Vorstand
Prof. Dr. Norbert Pfitzer
Präsident der Wirtschaftsprüferkammer

Wahlbekanntmachung des Wahlausschusses für die Wahl der Mitglieder des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer 2011

Nach einer Änderung der WPO und daraus folgenden notwendigen Anpassungen der Satzung der WPK und der Wahlordnung¹ werden die Mitglieder des Beirates 2011 erstmals nicht mehr im Rahmen von Präsenzwahlen in einer WP-Versammlung gewählt. Die Wahl findet stattdessen in unmittelbarer, freier und geheimer Briefwahl statt.

Der Wahlausschuss² für die Beiratswahlen 2011 hat als letzten Tag für den Eingang der Briefwahlunterlagen beim Wahlausschuss (Wahltag) **Dienstag, den 19.7.2011** bestimmt.

Die Wahl der Beiratsmitglieder erfolgt getrennt nach der Gruppe der Wirtschaftsprüfer sowie der Gruppe der vereidigten Buchprüfer und anderen.

Die Gruppe der Wirtschaftsprüfer bilden die Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Die Gruppe der vereidigten Buchprüfer und anderen bilden die vereidigten Buchprüfer, die Buchprüfungsgesellschaften, die gesetzlichen Vertreter von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften, die nicht Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer sind, und die freiwilligen Mitglieder.

Ausgehend von den Mitgliederzahlen am 1. Dezember 2010 als dem für die Bestimmung des Gruppenverhältnisses nach § 59 Abs. 3 Satz 2 WPO maßgeblichen Stichtag, ergibt sich folgende Gruppenverteilung für die Zusammensetzung des Beirates 2011:

Mitglieder insgesamt	21.103
davon	
a) Gruppe der WP und WPG	
Wirtschaftsprüfer	13.899
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	2.615
Insgesamt	16.514
b) Gruppe der vBP und anderen	
vereidigte Buchprüfer	3.605
Buchprüfungsgesellschaften	122
N-WP/vBP in WPG bzw. BPG	812
freiwillige Mitglieder	50
Insgesamt	4.589

Damit sind von der Gruppe der Wirtschaftsprüfer 51 und von der Gruppe der vereidigten Buchprüfer und anderen 14 Beiratsmitglieder zu wählen. Zusätzlich wählt jede Gruppe 5 Ersatzmitglieder.

Im Übrigen erfolgt die Wahl der Beiratsmitglieder nach der vom Beirat am 25.1.2011 beschlossenen Wahlordnung der Wirtschaftsprüferkammer.

Wahlvorschläge

Jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt, sich selbst und/oder einen oder mehrere Kandidaten aus der Gruppe, der es selbst angehört, zur Wahl vorzuschlagen.

Der Wahlausschuss ruft alle Mitglieder auf, Wahlvorschläge einzureichen.

Ein Wahlvorschlag muss vom Vorschlagenden unterzeichnet sein.

¹ Siehe WPK Magazin Sonderheft vom 11. Februar 2011.

² Siehe Bekanntmachung des Vorstandes im WPK Magazin 4/2010, Seite 29.

Die schriftliche Zustimmung des Kandidaten zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizubringen. Fehlt die schriftliche Zustimmung, so ist der Bewerber auf dem Wahlvorschlag zu streichen. Ein Bewerber kann nur auf einem Wahlvorschlag vorgeschlagen werden. Ist der Name des Bewerbers mit seiner schriftlichen Zustimmung auf mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt, so hat er vor Ablauf von drei Arbeitstagen ab Aufforderung durch den Wahlausschuss zu erklären, welche Bewerbung er aufrechterhält. Unterbleibt die fristgerechte Erklärung, so ist der Bewerber auf sämtlichen Wahlvorschlägen zu streichen.

Ein Wahlvorschlag für die Gruppe der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften muss außerdem von mindestens 15 stimmberechtigten Mitgliedern dieser Gruppe schriftlich unterstützt werden. Ein Wahlvorschlag für die Gruppe der vereidigten Buchprüfer und anderen stimmberechtigten Mitglieder muss außerdem von mindestens 5 stimmberechtigten Mitgliedern dieser Gruppe schriftlich unterstützt werden.

Die Stimmberechtigung muss bei Abgabe der jeweiligen Erklärung gegeben sein.

Wahlvorschlagsfrist

Wahlvorschläge können nach § 4 Abs. 1 und 6 WahlO bis **Montag, den 18.4.2011 (Zugang)**, beim Wahlausschuss der Wirtschaftsprüferkammer, Rauchstraße 26, 10787 Berlin, eingereicht werden.

Wahlvorschlagsformulare

Für einen Wahlvorschlag, die schriftliche Zustimmung des Kandidaten und die schriftliche Unterstützung eines Wahlvorschlages sind die vom Wahlausschuss ausgegebenen Formulare zu verwenden. Diese stehen auf der Internetseite der WPK unter → www.wpk.de zur Verfügung oder können in der Hauptgeschäftsstelle der WPK angefordert werden. Sollen mehr Kandidaten vorgeschlagen werden als auf dem Vordruck vorgesehen sind, kann ein weiterer Vordruck verwendet werden.

Zulassung und Bekanntgabe der Wahlvorschläge

Nach Ablauf der Vorschlagsfrist entscheidet der Wahlausschuss innerhalb von zwei Wochen über die Zulassung der vorgeschlagenen Kandidaten.

Der Wahlausschuss gibt den zugelassenen Kandidaten die Möglichkeit, sich der Bedeutung der Wahl des Beirats entsprechend angemessen in einem nur den Mitgliedern zugänglichen Bereich des Internetauftritts der Wirtschaftsprüferkammer (geschützter Bereich) vorzustellen. Hierzu kann ein Bild des Kandidaten und ein vom Kandidaten unter Beachtung der Vorgaben des Wahlausschusses erstellter Text wiedergegeben werden. Ein Merkblatt mit wei-

teren Hinweisen und einen Erhebungsbogen steht im Internetangebot der WPK unter → www.wpk.de zur Verfügung. Die Freischaltung der Internetplattform erfolgt am 10.6.2011.

Durchführung der Briefwahl

Spätestens einen Monat vor dem Wahltag übersendet der Wahlausschuss den zu diesem Zeitpunkt stimmberechtigten Mitgliedern unaufgefordert den Stimmzettel, einen Wahlumschlag für die schriftliche Stimmabgabe, die an den Wahlausschuss adressierte Erklärung über die persönliche Stimmabgabe, einen mit „schriftliche Stimmabgabe“ gekennzeichneten Briefumschlag und ein Merkblatt über die Stimmabgabe an die vom Mitglied angegebene Postanschrift, andernfalls an die berufliche Niederlassung. Mitglieder, die bisher noch keine Postanschrift bei der Wirtschaftsprüferkammer angegeben haben, können dies jederzeit schriftlich nachholen.

Die Briefwahlunterlagen müssen dann so rechtzeitig an den Wahlausschuss übersandt werden, dass sie dort am Wahltag (Dienstag, den 19.7.2011) bis spätestens 18:00 Uhr eingegangen sind. Danach eingehende Briefwahlunterlagen sind ungültig!

Die mit „schriftliche Stimmabgabe“ gekennzeichneten Briefumschläge werden von den Wahlhelfern unter Aufsicht mindestens eines Mitgliedes des Wahlausschusses geöffnet. Hat das Mitglied die Erklärung über die persönliche Stimmabgabe unterzeichnet und ist im Fall der rechtsgeschäftlichen Vertretung die schriftliche Vollmacht beigelegt, wird der Wahlumschlag nach Prüfung der Stimmberechtigung des Mitgliedes in eine Wahlurne eingelegt, andernfalls nimmt der Wahlausschuss den Wahlumschlag mit einem entsprechenden Vermerk ungeöffnet zu den Wahlunterlagen. Jedem stimmberechtigten Mitglied kann dabei die Anwesenheit durch den Wahlleiter gestattet werden. Der Antrag ist formfrei an den Wahlausschuss zu richten.

Sind nach dem Wahltag alle gültigen Wahlumschläge in die Wahlurnen eingelegt, werden die Wahlurnen vom Wahlausschuss geöffnet. Anschließend werden die Stimmen von den Wahlhelfern unter Aufsicht des Wahlausschusses ausgezählt. Auch hier kann der Wahlleiter auf Antrag jedem stimmberechtigten Mitglied die Anwesenheit gestatten. Der Antrag ist formfrei an den Wahlausschuss zu richten.

Die Öffnung der Wahlunterlagen und Auszählung der Stimmen erfolgt ab dem 20.7.2011 in der Hauptgeschäftsstelle der WPK.

Berlin, den 18.2.2011
Der Wahlausschuss
WP/StB/RA Dr. Wolfgang Fliess

Internationales

Als Mitglied der International Federation of Accountants (IFAC) beobachtet und begleitet die WPK das berufspolitische Geschehen auf europäischer und internationaler Ebene. Diese Rubrik im WPK Magazin informiert über aktuelle Entwicklungen.

Arbeitsprogramm 2011 der EU-Kommission

Mit ihrem Arbeitsprogramm 2011 setzt die EU-Kommission die politischen Leitlinien von Präsident Barroso in konkrete Maßnahmen um. Hauptziele sind die Überwindung der Wirtschaftskrise und Schaffung von nachhaltigem Wachstum und Beschäftigung, Förderung der Rechte und Verbesserung der Sicherheit der europäischen Bürger sowie die Stärkung der Rolle Europas in der Welt.

Das Arbeitsprogramm enthält zum einen strategische Initiativen, die zur Annahme in 2011 vorgesehen sind. Zum anderen legt die Kommission für 2011, aber auch für die Jahre 2012 bis 2014 indikative Listen weiterer wichtiger Initiativen sowie fortlaufende Programme vor. Im Folgenden werden aus diesem umfangreichen Arbeitsprogramm nur die für den Berufsstand der WP/vBP interessanten Punkte aufgegriffen:

Strategische Initiativen, deren Annahme für 2011 vorgesehen ist

- Änderung der Verordnung über Ratingagenturen
- Rechtsinstrument für ein europäisches Vertragsrecht
- Vorschlag für eine verstärkte Unterstützung von KMU der EU auf Märkten außerhalb der EU.

Vorläufiges Verzeichnis möglicher, zur Prüfung vorliegender Initiativen für 2011

- Grünbuch zur Richtlinie über Berufsqualifikationen (mögliche Reform)

- Änderung der Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)-Richtlinie hinsichtlich der Vorschriften über OGAW-Verwahrstellen und Vergütungspolitik
- Folgemaßnahmen zu dem Grünbuch über Unternehmensführung in Finanzinstituten.

Vorläufiges Verzeichnis möglicher, zur Prüfung vorliegender Initiativen für 2012 bis 2014

- Bewertung des europäischen Finanzaufsichtssystems
- Bewertung der Reform des Regelungsrahmens im Finanzsektor.

Fortlaufendes Vereinfachungsprogramm und Initiativen zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes

- Überarbeitung der Richtlinie über Transparenzverpflichtungen für börsennotierte Unternehmen
- Überarbeitung der Verordnung des Rates über das Statut der europäischen Gesellschaft.

Bemerkenswert ist, dass das Grünbuch zur Abschlussprüfung (dazu Seite 4 und 6 f. in diesem Heft) im Arbeitsprogramm der EU-Kommission, soweit ersichtlich, nicht genannt wird, obgleich hierin auch ein Schwerpunkt der Arbeit der EU-Kommission liegen dürfte. en

Arbeitsprogramm der EU-Kommission abrufbar unter
→ www.wpk.de/link/mag011104/

EU-Kommission veröffentlicht ersten Jahreswachstumsbericht

Die EU-Kommission hat am 12.1.2011 ihren ersten „Jahreswachstumsbericht: Gesamtkonzept der EU zur Krisenbewältigung nimmt weiter Gestalt an“ veröffentlicht. Es handelt sich hierbei um ein Maßnahmenpaket, das in die „Europa 2020-Strategie“ eingebettet ist und eine Antwort auf die Wirtschaftskrise darstellen soll. Es werden verschiedene Maßnahmen vorgeschlagen, die eine zukünftige Krise vermeiden und das Wirtschaftswachstum und die Wettbewerbsfähigkeit des Binnenmarktes fördern sollen.

Die EU-Kommission konstatiert unter anderem derzeit bestehende Markteintrittsschranken beziehungsweise Markthindernisse. Insbesondere die grenzüberschreitenden Dienstleistungsaktivitäten seien bislang nur gering ausgeprägt. Die Mitglied-

staaten werden aufgerufen festzustellen, in welchen Bereichen auch bei den Freien Berufen – beispielsweise in Form von Quoten und Abschottungsmaßnahmen – noch ungerechtfertigte Hindernisse bestehen, und diese Hindernisse auszuräumen. In einem Entwurf des Berichts war auch die Abschaffung der Pflichtmitgliedschaft in Berufsverbänden erwogen worden. Diese Überlegung ist in der Endfassung des Berichts allerdings nicht mehr enthalten. en

Jahreswachstumsbericht der EU-Kommission vom 12.1.2011 (KOM [2011] 11 endgültig) abrufbar (PDF) unter
→ www.wpk.de/link/mag011105/

EU-Kommission erkennt Abschlussprüfer-Aufsichtssysteme von zehn Drittländern an

Am 29.7.2008 hatte die EU-Kommission eine Übergangentscheidung getroffen (2008/627/EG), die Abschlussprüfer aus 34 Drittländern für Prüfungen der Abschlüsse der Geschäftsjahre bis zum 1.7.2010 von der nach Art. 45 der Abschlussprüferrichtlinie vorgesehenen und in § 134 WPO umgesetzten Registrierungs- und Unterwerfungspflicht und Unterwerfung unter die nationale Aufsicht ausnimmt (dazu WPK Magazin 4/2008, Seite 24), sofern die betroffenen Prüferpraxen bestimmte Mindestangaben erbringen („Registrierung light“).

Bislang sind in Deutschland 16 unter diese Übergangentscheidung fallende Prüferpraxen aus Drittländern erfasst worden (→ www.wpk.de/drittlaender/). Die EU-Kommission wollte mit diesen Übergangsfristen einen Zeitaufschub erreichen, um die Gleichwertigkeit der Aufsichtssysteme von Drittländern (selbst) prüfen zu können.

Die EU-Kommission hat nunmehr mit Beschluss vom 19.1.2011 erstmals eine Entscheidung zur Anerkennung der Gleichwertigkeit der Abschlussprüfer-Aufsichtssysteme von zehn Drittländern gemäß Art. 46 Abs. 1 Abschlussprüferrichtlinie getroffen (Äquivalenzentscheidung, 2011/30/EU). Hierbei handelt es sich um

- Australien
- China
- Japan
- Kanada
- Kroatien
- Schweiz
- Singapur
- Südafrika
- Südkorea
- USA.

Mit Blick auf die USA ist hervorzuheben, dass die Entscheidung bis zum 31.7.2013 befristet ist. In Erwägungsgrund 6 der Entscheidung wird dies damit begründet, dass das von der EU-Kommission angestrebte Ziel der Herstellung gegenseitigen Vertrauens in die Aufsichtssysteme (Mutual Reliance) von den zuständigen Behörden der USA wohl nicht weit genug geteilt werde. Die EU-Kommission behält sich deshalb eine erneute Prüfung zu gegebener Zeit vor.

Für Abschlussprüfer der oben genannten Drittländer entfallen in Deutschland somit nach § 134 Abs. 4



Satz 1 WPO zwingend die Registrierungs- und Unterwerfungspflicht und auch die Unterwerfung unter die hiesige Aufsicht. Dies gilt allerdings nur auf Grundlage der Gegenseitigkeit, das heißt, wenn auch in dem betreffenden Drittland eine Registrierungs- und Unterwerfungspflicht für deutsche Abschlussprüfer entfällt. Für die USA beispielsweise, deren Aufsichtssystem von der EU-Kommission sogar nur zeitlich befristet als gleichwertig anerkannt wird (siehe oben), ist diese Frage derzeit zu verneinen. Prüfer aus den USA müssten somit nach dem Wortlaut des § 134 Abs. 4 Satz 1 WPO trotz der Äquivalenzentscheidung jetzt wieder förmlich registriert werden und stünden somit schlechter, als nach der Übergangentscheidung vom 29.7.2008 beziehungsweise als solche Prüfer aus Drittländern, für die die EU-Kommission eine neue Übergangsfrist festgelegt hat (dazu nachfolgend). Ob dies tatsächlich eine angemessene Rechtsfolge sein kann, wird noch zu erörtern sein.

Darüber hinaus hat die EU-Kommission eine Übergangsfrist bis zum 31.7.2012 für Abschlussprüfer aus 20 weiteren Drittländern/Territorien gefasst, um weitere zur Beurteilung der Gleichwertigkeit erforderliche Nachforschungen anstellen zu können. Insoweit besteht für diese Länder eine vergleichbare Situation, wie sie aufgrund der oben genann-

ten Übergangsentscheidung der EU-Kommission vom 29.7.2008 gegeben war („Registrierung Light“). Im Einzelnen handelt es sich hierbei um Abu Dhabi, Bermuda, Brasilien, Cayman Islands, The Dubai International Financial Centre, Ägypten, Guernsey, Hong Kong, Indien, Indonesien, Isle of Man, Israel, Jersey, Malaysia, Mauritius, Neuseeland, Russland, Taiwan, Thailand und Türkei.

EU-Binnenmarktkommissar Michel Barnier stellt in der Presseinformation der EU-Kommission vom 19.1.2011 zu ihrem vorliegenden Beschluss auch einen Bezug zum Grünbuch zur Abschlussprüfung her (zum Grünbuch auf Seite 4 und 6 f. in diesem Heft),

ohne dieses ausdrücklich anzusprechen, indem er vor dem Hintergrund der von der EU-Kommission stattfindenden Prüfungen einer Verbesserung des Prüfungsmarktes die Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit bei der Beaufsichtigung von Abschlussprüfern und Abschlussprüfungsgesellschaften hervorhebt. en

Entscheidung der EU-Kommission und Presseinformation vom 19.1.2011
abrufbar unter
→ www.wpk.de/link/mag011106/

Neue EU-Finanzaufsichtsbehörden installiert

Am 24.11.2010 haben der Präsident des EU-Parlaments, Jerzy Buzek, und der belgische Staatssekretär für Europäische Angelegenheiten, Olivier Chastel, das Gesetz über das Finanzaufsichtspaket unterzeichnet, mit dem drei neue Aufsichtsbehörden geschaffen wurden, die die Tätigkeiten von Banken, Wertpapiermärkten und Versicherungsunternehmen beaufsichtigen. Die Finanzminister der EU-Mitgliedstaaten, das Europäische Parlament und der Europäische Rat hatten der Reform zuvor zugestimmt.

Bei den neuen Aufsichtsbehörden handelt es sich um die europäische Bankenaufsichtsbehörde in London (EBA), die europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung in Frankfurt (EIOPA) sowie die europäische Wertpapieraufsichtsbehörde in Paris (ESMA). Diese lösen die bisherigen Kontrollgremien (CEBS, CEIOPS und CESR – sogenannte Lamfalussy 3-Ausschüsse) ab und besitzen wesentlich weiter reichende Aufgaben und Kompetenzen als ihre Vorgänger. Anders als das bisherige System, das durch eine rein beratende Funktion der Kontrollgremien geprägt war, sind die neuen Behörden beispielsweise befugt, Streitigkeiten zwischen nationalen Aufsichten zu schlichten und riskante Finanzprodukte und -aktivitäten zeitlich zu befristen. Zudem haben sie unter bestimmten Voraussetzungen ein direktes Durchgriffsrecht auf Finanzinstitute, um Verstöße gegen EU-Recht zu verhindern.

Die neuen Behörden haben ihre Arbeit am 1.1.2011 aufgenommen. Zum Vorsitzenden der ESMA wurde

der Niederländer Steven Maijor gewählt. Steven Maijor ist derzeit Direktor der niederländischen Börsenaufsicht AFM und Vorsitzender des IFIAR (International Forum of Independent Audit Regulators). Carlos Tavares wurde zum stellvertretenden Vorsitzenden ernannt.

Zum Vorsitzenden der EBA wurde der Italiener Andrea Enria gewählt. Andrea Enria ist derzeit Leiter der Abteilung für Aufsicht und Regulierung der italienischen Zentralbank. Zum stellvertretenden Vorsitzenden der EBA wurde Thomas Huertas ernannt.

Der Portugiese Gabriel Bernardino wird die EIOPA als deren Vorsitzender leiten. Gabriel Bernardino ist derzeit Generaldirektor für Entwicklung und institutionelle Zusammenarbeit des portugiesischen Versicherungsinstituts ISP. Victor Rod, derzeit Direktor der luxemburgischen Versicherungsaufsicht CAA, wurde zum stellvertretenden Vorsitzenden der EIOPA gewählt.

Darüber hinaus ist ein Europäischer Ausschuss für Systemrisiken eingerichtet worden (ESRB – European Systemic Risk Board), der die Stabilität des gesamten Finanzsystems überwachen und vor riskanten wirtschaftlichen Entwicklungen warnen soll. en

Einzelheiten zu den neuen EU-Behörden mit weiterführenden Nachweisen
abrufbar unter
→ www.wpk.de/link/mag011107/

EFRAG initiiert Projekt zur Rolle des Geschäftsmodells in der Finanzberichterstattung

Die europäische Beratungsgruppe für Finanzberichterstattungen (European Financial Reporting Advisory Group, EFRAG) hat ein Projekt zur Rolle des Geschäftsmodells in der Finanzberichterstattung initiiert. Ziel des Projekts ist es, europäische Sichtweisen in Bezug auf das Geschäftsmodell in die künftigen Beratungen, Entwicklungen und Anwendungen in der Finanzberichterstattung einfließen zu lassen. Die Untersuchungen werden eine Einschätzung der Auswirkungen des Geschäftsmodells auf den Ansatz, die Bewertung, die Darstellung, die Angaben und die Erfolgsberichterstattung beinhalten.

Das Projekt wird von EFRAG geleitet und von den Standardsetzern aus Großbritannien (ASB) und Frankreich (ANC) unterstützt. Beratende Unterstützung soll auch durch ein neu einzurichtendes pan-europäisches Gremium (BMAP) erfolgen. Dieses Gremium soll etwa alle drei bis vier Monate – in der Regel in Brüssel – tagen und zwölf Mitglieder umfassen.

Presseinformation der EFRAG vom 15.12.2010 abrufbar unter
→ www.wpk.de/link/mag011108/

Aktuelle IFAC-Veröffentlichungen	
 <p>Übersicht der IFAC-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards. Alle IFAC-Publikationen können unter → www.ifac.org eingesehen und heruntergeladen werden.</p>	
13.01.2011	International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB), proposed International Standard on Review Engagements (ISRE) 2400: Engagements to Review Historical Financial Statements
11.01.2011	IAASB, proposed International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3410: Assurance Engagements on Greenhouse Gas Statements
03.01.2011	IAASB, Proposed Strategy and Work Program for 2012–2014
15.12.2010	International Public Sector Accounting Standards Board (IPSASB), Conceptual Framework Exposure Draft 1 (CF-ED1): Conceptual Framework for General Purpose Financial Reporting by Public Sector Entities: Role, Authority, and Scope; Objectives and Users; Qualitative Characteristics; and Reporting Entity
15.12.2010	IPSASB, Consultation Paper: Elements and Recognition in Financial Statements
15.12.2010	IPSASB, staff draft: Key Characteristics of the Public Sector
10.12.2010	International Accounting Education Standards Board (IAESB), proposed revision of International Education Standard (IES) 7: Continuing Professional Development: A Program of Lifelong Learning and Continuing Development of Professional Competence
30.11.2010	IPSASB, Improvements to IPSASs – 2010
04.11.2010	International Federation of Accountants (IFAC), Position Paper # 4: A Public Interest Framework for the Accountancy Profession

Aktuelle IASB-Veröffentlichungen	
 <p>Übersicht der IASB-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards. Alle IASB-Publikationen können unter → www.ifrs.org heruntergeladen oder bestellt werden.</p>	
18.01.2011	IFRS Foundation: Exposure Draft (ED) of the IFRS Taxonomy 2011
20.12.2010	International Accounting Standards Board (IASB), Amendments to IFRS 1: First time adoption of IFRS
20.12.2010	IASB, Amendments to IAS 12: Income Taxes
09.12.2010	IASB, Exposure Draft (ED) 2010/13: Hedge Accounting
08.12.2010	IASB, IFRS Practice Statement on Management Commentary
28.10.2010	IASB, Additions to IFRS 9: Financial Instruments

Berufungen deutscher Vertreter in IFAC Nominating Committee und IAESB



Dr. Harald Ring



Thomas M. Orth

Mit dem Ziel, die am besten geeigneten Personen für die Mitarbeit in den Gremien der International Federation of Accountants (IFAC) zu finden, erarbeitet das Nominating Committee Empfehlungen für die Gremien-Besetzung. Mit Wirkung zum 1.1.2011 wurde WP/StB/RA Dr. Harald Ring zum Mitglied des Nominating Committee der IFAC berufen. Dr. Harald

Ring ist Vorstandsmitglied der Treuhand und Revisions AG Niederrhein und seit mehr als 30 Jahren im Berufsstand tätig. Er ist Repräsentant des deutschen Berufsstands in der Fédération des Experts Comptables Européens (FEE) und Mitglied des Beirates der WPK. Von 2002 bis 2006 war Dr. Harald Ring Vorstandsvorsitzer des IDW.

Ebenfalls mit Wirkung zum 1.1.2011 wurde WP/StB Thomas M. Orth zum Mitglied des IAESB berufen. Das IAESB erstellt Leitlinien und Standards, um die Aus- und Fortbildung von Mitgliedern der Prüferberufe weltweit zu verbessern. Thomas M. Orth ist Partner bei der Deloitte & Touche GmbH WPG und koordiniert dort die Facharbeit sowie Fragen der Aus- und Fortbildung. Er arbeitet seit mehr als 20 Jahren im Berufsstand und engagiert sich im Ausschuss für Aus- und Fortbildung des IDW. Thomas M. Orth ist außerdem Mitglied der Prüfungskommission bei der WPK.

Beide Kandidaten waren von den deutschen Mitgliedsorganisationen der IFAC – dem IDW und der WPK – vorgeschlagen worden. th

Personelle Veränderungen im IAASB

Das Public Interest Oversight Board (PIOB), welches neben der Beaufsichtigung der im öffentlichen Interesse liegenden Aktivitäten der IFAC auch für die Besetzung der IFAC-Gremien zuständig ist, hat im Dezember 2010 eine Reihe von Neuernennungen und Wiederberufungen in das für Prüfungs- und Beratungsstandards zuständige internationale Gremium International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) bekannt gegeben.

Als neue Mitglieder des IAASB wurden danach Jean Blascos (Frankreich), Jianshen Chen (China),

Merran Kelsall (Australien) berufen, während für John Archambault (Vereinigte Staaten), Jon Grant (Vereinigtes Königreich) und Caithlin McCabe (Australien) eine Wiederberufung erfolgte. Darüber hinaus wurde Diana Hillier (Kanada) als stellvertretende Vorsitzende wiederberufen.

Die Berufungen erfolgten auf Empfehlung von IFAC und gelten seit dem 1.1.2011. sp

IOSCO veröffentlicht Abschlussbericht zur Überprüfung der IFAC-Reform

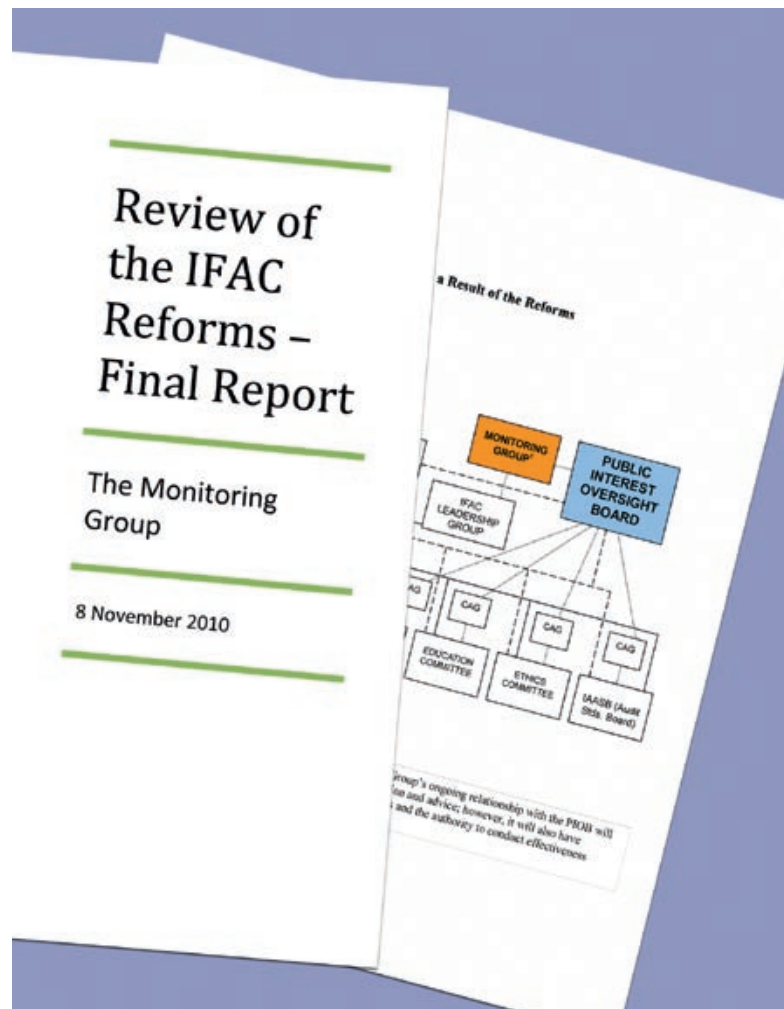
Das in Folge der Bilanzskandale der Jahre 2002 und 2003 geschwundene öffentliche Vertrauen in die Arbeit der Abschlussprüfer und in den Finanzberichterstattungsprozess sollte mittels der Durchführung von Strukturreformen bei der International Federation of Accountants (IFAC) wieder gestärkt werden.

Entsprechende Reformen wurden von IFAC im Jahr 2003 bereits beschlossen. Sie enthalten einen transparenteren Standardsetzungsprozess für Prüfungs- und Beratungsstandards und die Einrichtung eines internationalen Aufsichtsgremiums im öffentlichen Interesse (Public Interest Oversight Board, PIOB), um die öffentlichen Aktivitäten des IFAC zu überwachen. Mit der Beurteilung der Wirksamkeit der verabschiedeten IFAC-Strukturreformen wurde die so genannte Monitoring Group, eine Plattform internationaler Regulatoren, beauftragt.

Im November 2010 hat die Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden (International Organization of Securities Commissions, IOSCO) den von der Monitoring Group erstellten Abschlussbericht zur Überprüfung der IFAC-Reformen veröffentlicht.

Gemäß dem Abschlussbericht wurden nahezu alle im Reformplan vorgesehenen Änderungen umgesetzt. Darüber hinaus gab die Monitoring Group 18 Empfehlungen, deren Umsetzung durch IFAC und PIOB überprüft werden sollen. Sie betreffen insbesondere die Bereiche Diversity, Transparency und Accountability und setzen sich im Wesentlichen mit einer stärkeren Einbindung der Öffentlichkeit und mit Governance-Fragen der IFAC-Boards sowie des PIOB auseinander. Die Erörterung dieser Empfehlungen zwischen der Monitoring Group, den IFAC-Gremien und dem PIOB wird derzeit noch fortgesetzt.

sp



Detaillierte Darstellung der IFAC-Reformen abrufbar unter

→ www.wpk.de/link/mag011109/

Abschlussbericht zur Überprüfung der IFAC-Reformen abrufbar (PDF) unter

→ www.wpk.de/link/mag011110/

Agenda 2011 des PCAOB

Der amtierende Vorsitzende des PCAOB, Daniel L. Goelzer (zu seinem Nachfolger James R. Doty siehe nachfolgender Beitrag), hat im Rahmen der 38. Jahreskonferenz des American Institute of CPA (AICPA) am 7.12.2010 eine Rede gehalten, die sich auf die vom PCAOB in 2010 entfaltenen Aktivitäten und dessen Agenda für 2011 bezieht. Folgende Punkte sind hervorzuheben:

Keine Verursachung der Finanzkrise durch Abschlussprüfer

Nach Auffassung von Daniel L. Goelzer ist die Finanzkrise weder durch prüferisches Versagen verursacht worden noch hätte sie durch eine bessere Prüfungstätigkeit verhindert werden können. Allerdings bestehe bei den großen Prüfungsgesellschaften Verbesserungspotential dahingehend, neuen Risiken für die Prüfung aufgrund veränderter wirtschaftlicher Umfeldbedingungen besser Rechnung zu tragen.

Stärkere Veröffentlichung der Enforcement-Verfahren

Im Zusammenhang mit dem Thema Enforcement spricht sich der PCAOB-Vorsitzende für eine stärkere Veröffentlichung der Verfahren, das heißt eine frühere Unterrichtung der Öffentlichkeit, aus. Einen entsprechenden Vorschlag habe das PCAOB bereits im Sommer dieses Jahres beim Kongress eingereicht.

Inspektion ausländischer Prüfungsgesellschaften

Ein weiterer Arbeitsschwerpunkt des PCAOB 2011 werde bei der Inspektion ausländischer Prüfungsgesellschaften liegen. Hervorgehoben wird hierbei die Problematik, dass das PCAOB in „wichtigen“ Ländern wie den europäischen Staaten und China aufgrund von rechtlichen Hindernissen die als erforderlich angesehenen Inspektionen noch nicht durchführen konnte. Da die ausländischen Prüfungsgesellschaften oftmals Mitglieder eines globalen Netzwerks sind, erwägt Goelzer als mögliche Lösung die Einführung einer indirekten Special Supervision. Diese soll darin bestehen, zwar nicht die ausländische Prüfungsgesellschaft, jedoch die demselben Netzwerk angehörige US-amerikanische Prüfungsgesellschaft einer Inspektion zu unterziehen, die ihrerseits wiederum die Arbeit der ausländischen Prüfungsgesellschaft zu überwachen habe.

Preisdruck als Gefahr für die Prüfungsqualität

Schließlich werde sich das PCAOB 2011 auch mit dem insbesondere in wirtschaftlich angespannten Zeiten bestehenden Preisdruck beschäftigen, weil hierin eine mögliche Gefahr für die Prüfungsqualität gesehen wird. en

Rede Goelzers abrufbar unter
→ www.wpk.de/link/mag011111/

Neuer Vorsitzender des PCAOB und weitere Mitglieder



Am 7.1.2011 hat die SEC die Benennung von James R. Doty als neuen Vorsitzenden des PCAOB bekannt gegeben. James R. Doty war Chefsyndikus der SEC von 1990 bis 1992 und zuletzt Partner der Rechtsanwaltskanzlei Baker Botts LLP in Washington, D. C. Er löst Daniel L. Goelzer ab, der noch

bis Oktober 2011 dem Board als reguläres Mitglied angehören wird.

Weitere neue Mitglieder des PCAOB werden Jay D. Hanson und Lewis H. Ferguson sein. Sie lösen Charles D. Niemeier und Bill Gradison ab.

Zu welchem Zeitpunkt die neuen Mitglieder ihr Amt antreten werden, ist noch nicht bekannt. en

Pressemitteilung der SEC vom 7.1.2011 abrufbar unter
→ www.wpk.de/link/mag011112/

Vereinbarung von PCAOB und POB zur Zusammenarbeit

Das PCAOB und das britische POB (Professional Oversight Board) haben am 10.1.2011 ein sogenanntes „Statement of Protocol“ unterzeichnet, das eine verstärkte Zusammenarbeit dieser Aufsichten dienen soll.

Es handelt sich hierbei um eine auf Grundlage der Gegenseitigkeit getroffene Vereinbarung zur Zusammenarbeit im Sinne des Artikel 47 Abs. 1 d) der Abschlussprüferrichtlinie, die neben dem bereits ergangenen Adäquanzbeschluss der EU-Kommission zu den USA vom 1.9.2010 (vgl. dazu WPK Magazin 4/2010, Seite 33 f.) weitere Voraussetzung für einen Austausch von Informationen, zum Beispiel Arbeitspapieren, ist und nunmehr den Weg für Joint Inspections dieser Aufsichten ebnet. Als übergeordnete Ziele werden in der Vereinbarung eine Verbesserung der Genauigkeit und Verlässlichkeit von Prüfungsberichten und eine Stärkung des Vertrauens der Öffentlichkeit in die Abschlussprüfung genannt.

Die APAK befindet sich mit dem PCAOB nach wie vor in Verhandlungen über eine entsprechende Vereinbarung. Schwierig gestalten sich aufgrund der nationalen Vorgaben die Regelungen zum Datenschutz. Der Zeitpunkt, zu dem mit einem Abschluss der Verhandlungen zu rechnen ist, ist nach Aussage



der APAK noch nicht absehbar, so dass in Deutschland Joint Inspections bis auf weiteres unzulässig sind (vgl. dazu WPK Magazin 4/2010, Seite 34). en

Pressemitteilung des PCAOB vom 10.1.2011 abrufbar unter
→ www.wpk.de/link/mag011113/

Neuer Standardsetzer für Rechnungslegung nicht börsennotierter Unternehmen in den USA

Das so genannte „Blue-Ribbon“-Panel hat am 26.1.2011 seinen Bericht mit Empfehlungen, wie die US-amerikanischen Rechnungslegungsstandards am Besten den Bedürfnissen der Adressaten von Abschlüssen nicht börsennotierter Unternehmen angepasst werden können, an die Treuhänder der Financial Accounting Foundation (FAF) übergeben. Das Panel selbst wurde 2009 vom American Institute of Certified Public Accountants (AICPA), der FAF und der National Association of State Boards of Accountancy (NASBA) eingerichtet.

Das Panel fordert in seinem Bericht grundlegende Änderungen des Standardsetzungssystems einschließlich der Schaffung eines neuen Boards unter dem Dach der FAF, dessen Arbeit schwerpunktmäßig darin liegen soll, Ausnahmen und Änderungen

bei den US-GAAP für nicht börsennotierte Unternehmen zu erarbeiten. Das Panel empfiehlt in seinem Bericht auch, ein unterscheidendes Rahmenkonzept („Differential framework“) zu schaffen, um dem jeweiligen Standardsetzer die Möglichkeit einzuräumen, sachgerechte und vertretbare Ausnahmen und Änderungen vorzunehmen. Die Schaffung eigenständiger Rechnungslegungsstandards für nicht börsennotierte Unternehmen und eine grundsätzliche Neuordnung der Rechnungslegungsgrundsätze werden hingegen nicht befürwortet. en

Pressemitteilung der FAF vom 10.12.2010 abrufbar unter
→ www.accountingfoundation.org



Anwendung der Clarified ISA in China

Das International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) kam am 10.11.2010 mit dem Chinese Auditing Standards Board (CASB) zu Gesprächen zusammen. In einer gemeinsamen Erklärung wurde die Bedeutung der weltweiten Vereinheitlichung von Prüfungsstandards hervorgehoben.

Das CASB hat die Überarbeitung seiner bisherigen Audit Standards (CSA) Anfang November 2010 abgeschlossen und jetzt „Full Convergence“ mit den Clarified ISA hergestellt, die erstmals für die Prüfung von Jahresabschlüssen mit Berichtszeiträumen beginnend am oder nach dem 1.1.2011 gelten. Um chinesischen Besonderheiten Rechnung tragen zu können, sind einige alte CSA aufrechterhalten beziehungsweise zusätzliche Anforderungen gestellt worden, auf die sich der Anwendungsbereich der ISA nicht erstreckt. Eine solche Vorgehensweise ist nach

Auffassung des IAASB zulässig, solange die relevanten Regelungen nicht mit den ISA kollidieren.

Diese Entwicklung könnte auch mit Blick auf das Grünbuch der EU-Kommission zur Abschlussprüfung von Bedeutung sein (dort Ziffer 2.2., Fragen 13 bis 15; zum Grünbuch auch WPK Magazin 4/2010, Seite 12 ff. und Seite 4 und 6 f. in diesem Heft) und somit als zusätzliches Argument dienen, die von der jetzigen EU-Kommission offenbar nicht mehr in gleicher Weise wie von der Vorgängerkommission betriebene Implementierung der ISA in EU-Recht jetzt zeitnah abzuschließen. en

Pressemitteilung der IFAC vom 10.11.2010 abrufbar unter:
→ www.wpk.de/link/mag011114/

Aus den Ländern

Bestellungsfeier für Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfern in Norddeutschland

Am 20.1.2011 wurden in einem feierlichen Rahmen die erfolgreichen Kandidaten aus Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein als Wirtschaftsprüfer/innen bestellt. An der Veranstaltung nahmen auch viele Familienangehörige teil. Glücklicherweise nahmen die Absolventen nach ihrer Vereidigung die Bestellsurkunden aus den Händen der Landespräsidenten der Wirtschaftsprüferkammer Bernhard Bitter (Bremen), Wolfgang Kemsat (Hamburg), Hans-Jürgen Klein (Mecklenburg-Vorpommern), Dr. Jürgen Maiß (Niedersachsen) und Detlef Mohr (Schleswig-Holstein) entgegen.

Zu den ersten Gratulanten gehörte der Präses der Behörde für Wirtschaft und Arbeit der Freien und Hansestadt Hamburg, Senator Ian Karan, der mit einem humorvollen Grußwort den frisch bestellten Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfern für ihre künftige Tätigkeit viel Erfolg und auch das nötige Rückgrat wünschte.

John-Oliver Hartmann dankte in seiner Ansprache im Namen aller Absolventen besonders den Famili-



erste Reihe, 6. v. li. Ehrengast Ian Karan, Wirtschaftssenator Hamburg

enangehörigen und Arbeitgebern für die intensive Unterstützung und Begleitung auf dem schwierigen Weg der Vorbereitung und der Bewältigung des Exams. Bei einem anschließenden festlichen Empfang der Wirtschaftsprüferkammer und des Versorgungswerkes konnten die Gäste die anstrengenden letzten Monate Revue passieren lassen und über die Herausforderungen der neuen Berufswelt diskutieren. eg

Jahresempfang der Wirtschaft in Rheinland-Pfalz



Minister Brüderle im Kreis der Kammerpräsidenten und -geschäftsführer, darunter die WPK-Vizepräsidenten Oberrecht (vorne dritter v. re.) und Albrecht (vorne zweiter v. re.)

Mehr als 4.000 Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Freien Berufen, Verwaltung und Politik trafen sich auf dem von elf rheinland-pfälzischen Kammern und der Wirtschaftsprüferkammer am 28.1.2011 in Mainz veranstalteten 12. Jahresempfang der Wirtschaft. Die Vertreter der Wirtschaftskammern bekräftigten auf diesem in Deutschland größten Neujahrsempfang auf regionaler Ebene ihre Forderungen nach Steuerentlastungen und Entbürokratisierung. Der Sprecher der Freien Berufe mahnte, dass eine drei Jahre dauernde Bachelor-Ausbildung jedenfalls für Ingenieure und Mediziner nicht hinreichend berufsqualifizierend sein könne, ansonsten drohe ein Qualitätsverlust. Bundeswirtschaftsminister Rainer Brüderle sprach sich für den Abbau überzogener Subventionen, für schnellere Entscheidungsprozesse in der Politik und für eine Stärkung des Bildungssystems aus. we

Informationen für die Berufspraxis

Prognoseberichterstattung als unverzichtbarer und wesentlicher Bestandteil des Lage- und Konzernlageberichts

Seit der Neufassung der §§ 289 und 315 HGB durch das BilReG¹ sind im Lage- und Konzernlagebericht die voraussichtliche Entwicklung der Kapitalgesellschaft, der Personenhandelsgesellschaft im Sinne des § 264a Abs. 1 HGB oder des Konzerns mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu beurteilen und zu erläutern sowie zugrunde liegende Annahmen anzugeben.

Diese so genannte Prognoseberichterstattung (nebst Risikoberichterstattung) gehört somit seither zu den Pflichtbestandteilen des Lage- und Konzernlageberichts. Die neuen gesetzlichen Vorschriften (§§ 289 Abs. 1 Satz 4 und 315 Abs. 1 Satz 5 HGB) sind grundsätzlich seit dem Geschäftsjahr 2005 anzuwenden² und sollen nach Auffassung des Gesetzgebers dazu beitragen, den Gehalt des Lage- und Konzernlageberichts an entscheidungsrelevanten Informationen zu erhöhen und dem Investor Soll-Ist-Vergleiche zu ermöglichen.³

Die Berufsaufsicht der Wirtschaftsprüferkammer hatte in den ersten Jahren der Anwendung der neuen Vorgaben festgestellt, dass die Prognose- und Risikoberichterstattung in der Praxis vielfach unzureichend ausgestaltet war oder sogar gänzlich darauf verzichtet wurde, ohne dass der Abschlussprüfer dies beanstandet hatte. Hierüber sowie über die entsprechende Entscheidungspraxis und Sanktionierung durch die Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ hatte die Wirtschaftsprüferkammer im Jahr 2007 berichtet.⁴

Die seither gewonnenen Erfahrungen der Wirtschaftsprüferkammer zeigen, dass die zukunftsgerichtete Berichterstattung in den Lage- und Konzernlageberichten und die prüferische Auseinandersetzung mit dieser Berichterstattung im Rahmen der Jahres- und Konzernabschlussprüfungen weiterhin einen Schwachpunkt darstellen. Auch empirische Studien belegen, dass die Prognoseberichterstattung in der Vergangenheit häufig unzureichend ausgestaltet worden ist.⁵ Daher möchte die Wirtschaftsprüferkammer nochmals auf die Rechtslage und die ordnungsgemäße Anwendung der entsprechenden Normen in der Praxis hinweisen.

In diesem Zusammenhang ist auch auf einen Beschluss des Wertpapiererwerbs- und Übernahmesenats des OLG Frankfurt am Main aus dem Jahr 2009



hinzuweisen.⁶ Diesem Beschluss kann entnommen werden, dass die Unsicherheiten, die sich aus der zum damaligen Zeitpunkt herrschenden Finanz- und Wirtschaftskrise für die Einschätzung der voraussichtlichen Geschäftsentwicklung ergeben hatten, keine Rechtfertigung darstellen, vollständig auf die Prognoseberichterstattung zu verzichten. Zudem hat der Senat hervorgehoben, dass der vollständige Verzicht auf eine Prognoseberichterstattung im Lage- und Konzernlagebericht einen wesentlichen Fehler der Rechnungslegung darstellt. Die Wirtschaftsprüferkammer teilt diese Auffassung.

Die gesetzlichen Anforderungen an die Prognose- und Risikoberichterstattung im Konzernlagebericht werden durch die Deutschen Rechnungslegungs Standards (DRS) Nr. 5 „Risikoberichterstattung“ und Nr. 15 „Lageberichterstattung“ konkretisiert. Diese Standards haben auch Bedeutung für die Prognose- und Risikoberichterstattung im Lagebericht, so-

¹ Gesetz zur Einführung internationaler Rechnungslegungsstandards und zur Sicherung der Qualität der Abschlussprüfung (Bilanzrechtsreformgesetz – BilReG) vom 4.12.2004, BGBl. I 2004, Seite 3166 ff.

² Vgl. Art. 58 Abs. 3 Satz 1 EGHGB. Nach der Übergangsregelung des Art. 58 Abs. 2 Satz 2 EGHGB war über die voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft im Lagebericht und die des Konzerns im Konzernlagebericht bereits für nach dem 31.12.2003 begonnene Geschäftsjahre verpflichtend zu berichten.

³ Vgl. RegE BilReG, BT-Drucks. 15/3419, Seiten 30, 33.

⁴ Vgl. WPK Magazin 4/2007, Seite 36 f.

⁵ Beispielfhaft sei auf die Studien von Ruhwedel/Sellhorn/Lerchenmüller (DB 2009, Seite 1305 ff.) und Barth/Beyhs (KoR 2010, Seite 560 ff.) verwiesen.

⁶ OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 24.11.2009 – WpÜG 11 und 12/09, BB 2010, Seite 111 ff. = DB 2009, Seite 2773 ff.

weit es sich dabei um Auslegungen der allgemeinen gesetzlichen Grundsätze zur Lageberichterstattung handelt.⁷

Gerade mit Blick auf die Prüfungssaison 2011 ist zu beachten, dass DRS 5 und DRS 15 für nach dem 31.12.2009 beginnende Geschäftsjahre in einer überarbeiteten Fassung anzuwenden sind.⁸ In der überarbeiteten Fassung von DRS 15 werden die Risikoberichterstattung und die Prognoseberichterstattung unter der Überschrift „Bericht zur voraussichtlichen Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken (Chancen- und Risikobericht)“ zusammengefasst. Nach DRS 5.32 und DRS 15.92 (jeweils n. F.) kann die Darstellung der Chancen der voraussichtlichen Entwicklung weiterhin getrennt von der oder aber gemeinsam mit der Risikoberichterstattung vorgenommen werden. Es soll dabei die Darstellungsform gewählt werden, die die Chancen der voraussichtlichen Entwicklung und die Risiken im konkreten Einzelfall klarer zum Ausdruck bringt. Die gewählte Form der Darstellung ist grundsätzlich beizubehalten.

Die Berufsgrundsätze unter anderem für die zukunftsorientierte Prüfung des (Konzern-)Lageberichts sind in IDW PS 350 festgelegt. Demnach hat der Abschlussprüfer bei prognostischen und wertenden Angaben vor dem Hintergrund der Jahresabschlussangaben deren Plausibilität und Übereinstimmung mit seinen während der Abschlussprüfung gewonnenen Erkenntnissen zu beurteilen.⁹ Befindet sich das Unternehmen oder der Konzern in wirtschaftlichen Schwierigkeiten, sind derartige Angaben besonders kritisch zu prüfen.¹⁰ Die Prüfung der zukunftsgerichteten Informationen im Lage- und Konzernlagebericht soll auf dem unternehmensinternen Planungssystem aufbauen.¹¹ Werden im Rahmen der Abschlussprüfung Mängel des Lage- oder Konzernlageberichts festgestellt, können sich Konsequenzen für die Berichterstattung im Prüfungsbericht bis hin zum Bestätigungsvermerk ergeben.¹²

Die vom Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC) und vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) entwickelten Verlautbarungen sind als fachliche Regeln anzu-

sehen, die bei einer gewissenhaften Berufsausübung (§ 43 Abs. 1 Satz 1 WPO i. V. m. § 4 Abs. 1 Berufssatzung WP/vBP) zu beachten sind.¹³

Angesichts der Art und Häufigkeit der Feststellungen im Bereich der Prognose- und Risikoberichterstattung in der Vergangenheit und der Bedeutung von zukunftsorientierten Angaben für die Rechnungslegungsadressaten¹⁴ wird die Berufsaufsicht der Wirtschaftsprüferkammer auch in der Zukunft ein großes Augenmerk auf diese Berichterstattung und ihre Prüfung im Rahmen der jeweiligen Jahres- oder Konzernabschlussprüfung richten und festgestellte Verstöße – insbesondere in Wiederholungsfällen – gegebenenfalls sanktionieren.

Abschließend soll darauf hingewiesen werden, dass die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung DPR e.V. (DPR) den Konzernlagebericht einschließlich der Chancen- und Risikoberichterstattung (§ 315 Abs. 1 HGB, DRS 15, DRS 5) als einen Prüfungsschwerpunkt für das Jahr 2011 festgelegt hat.¹⁵ Die DPR wird diesen Sachverhalt somit im Jahr 2011 „... prinzipiell in jeder Stichprobenprüfung ...“¹⁶ behandeln und die Wirtschaftsprüferkammer über eventuelle Fehlerfeststellungen gemäß § 342b Abs. 8 HGB informieren. Zudem ist die Prüfung des (Konzern-) Lageberichts, insbesondere des Chancen- und Risikoberichts, als Untersuchungsbereich in das Arbeitsprogramm für das Jahr 2011 der anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen aufgenommen worden (siehe hierzu Seite 10 in diesem Heft). bo

⁷ Vgl. IDW PS 201, Tz. 12; IDW PS 350, Tz. 2.

⁸ Der entsprechende Deutsche Rechnungslegungs-Änderungsstandard (DRÄS) Nr. 5 ist im Bundesanzeiger Nr. 27 vom 18.2.2010 (Beilage 27a) durch das Bundesministerium der Justiz gemäß § 342 Abs. 2 HGB bekannt gemacht worden.

⁹ Vgl. IDW PS 350, Tz. 22 ff.

¹⁰ Vgl. IDW PS 350, Tz. 17.

¹¹ Vgl. IDW PS 350, Tz. 23.

¹² Vgl. IDW PS 350, Tz. 32 ff.

¹³ Vgl. Hense/Ulrich/Kühl, WPO, § 43, Rn. 53.

¹⁴ Siehe hierfür beispielhaft die Untersuchungen von Baetge/Prigge (DB 2006, Seite 401 ff.) und Kajüter/Bachert/Blaesing/Kleinmanns (DB 2010, Seite 457 ff.).

¹⁵ Vgl. DPR, Pressemitteilung vom 21.10.2010: Prüfungsschwerpunkte 2011 = WPK Magazin 4/2010, Seite 72.

¹⁶ DPR, Tätigkeitsbericht 2010 vom 20.1.2011, Seite 10.



Mitteilung über die Durchführung einer Qualitätskontrolle

**Online-Formular unter
→ www.wpk.de/qk/mitteilung.asp**

Urteil des Sozialgerichts Kassel zur Sozialbehördlichen Vertretungsbefugnis des WP/vBP

Zur Frage der sozialbehördlichen Vertretungsbefugnis von WP/vBP im Statusfeststellungsverfahren nach § 7a SGB IV wurde zuletzt im WPK Magazin 1/2010, Seite 24 berichtet. Das Sozialgericht Aachen hatte in einer Entscheidung eine vereidigte Buchprüferin/Steuerberaterin als Bevollmächtigte in einem Statusfeststellungsverfahren nach § 7a SGB IV trotz des geänderten § 13 Abs. 6 SGB X und auch vor dem Hintergrund des Rechtsdienstleistungsgesetzes abgelehnt.

Nunmehr liegt ein Urteil des Sozialgerichts Kassel vom 9.12.2009 – S 12 KR 27/09, DStR 47/2010,

Seite 2423 f. (nebst zustimmender Anmerkung) vor, in dem das Gericht eine Klage eines Steuerberaters, die sich gegen die Ablehnung als Bevollmächtigter wandte, wegen Unzulässigkeit abwies. In einem obiter dictum wurde jedoch festgestellt, dass sich die Vertretungsbefugnis eines Steuerberaters im Statusfeststellungsverfahren nach § 7a SGB IV aufgrund einer analogen Anwendung von § 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGG „geradezu aufdränge“.

Die WPK wird über den Fortgang berichten. ge

Telefonische Auskünfte durch die Geschäftsstelle – Selbstbindung der WPK in späteren Verfahren?

Bisweilen tragen Mitglieder in einem von der WPK durchgeführten Verfahren (Berufsaufsicht, Qualitätskontrolle u. a.) vor, dass ein bestimmter Sachverhalt zuvor telefonisch mit der WPK-Geschäftsstelle erörtert worden sei und diese eine bestimmte Bewertung abgegeben habe. Die Berufsangehörigen machen geltend, dass auf die telefonische Auskunft der Geschäftsstelle vertraut und das in Rede stehende berufliche Verhalten an dieser ausgerichtet worden sei. Eine hiervon abweichende (berufsrechtliche) Würdigung des Sachverhalts durch die Gremien der WPK sei daher nicht zulässig.

Die WPK weist darauf hin, dass Telefonauskünfte, die bei der Geschäftsstelle eingeholt werden, schon deswegen keine rechtsverbindliche Wirkung haben können, weil der Inhalt des Gesprächs, insbesondere der vom Berufsangehörigen geschilderte Sachverhalt, im Nachhinein nicht mehr zweifelsfrei festgestellt werden kann. Das Angebot der Geschäftsstelle, auf telefonische Anfrage Auskünfte zu berufsrechtlichen Fragen zu erteilen, ist daher als unverbindliche Serviceleistung der Kammer zu betrachten, der kein Präjudiz in Bezug auf eine spätere Würdigung des Sachverhalts in einem von der WPK durchgeführten Verfahren zukommt. Bei anderer Sichtweise würden Beratung der Mitglieder und hoheitliche Kammeraufgaben in ein Verhältnis gebracht, welches die



effektive Erfüllung der zuletzt genannten Aufgaben durch die WPK gefährden würde.

Graduell anders liegt der Fall, wenn eine schriftliche Stellungnahme der Geschäftsstelle eingeholt wird. Zwar kann das Ehrenamt auch durch eine schriftliche Äußerung der Geschäftsstelle nicht in seiner inhaltlichen Entscheidung beeinflusst oder gar gebunden werden. Da der zugrunde liegende Sachverhalt, ebenso wie die Würdigung desselben durch die Geschäftsstelle, in den entsprechenden Schreiben aber klar fixiert ist und dementsprechend auch zu einem späteren Zeitpunkt nachvollzogen werden kann, ist der Verbindlichkeitsgrad eines Schreibens gleich-

wohl höher als der einer telefonischen Auskunft. Die dort getroffene Sachverhaltswürdigung ist deswegen in einem späteren Verfahren auf angemessene Weise zu berücksichtigen. So wäre zum Beispiel in einem berufsaufsichtlichen Verfahren zu prüfen, ob und inwieweit dem Berufsangehörigen ein durch die Gre-

mien festgestellter objektiver Pflichtenverstoß in subjektiver Hinsicht – also auf der Verschuldensebene – vorgeworfen werden kann. Es wird daher empfohlen, im Zweifel eine schriftliche Stellungnahme der Geschäftsstelle einzuholen. go

Häufige Fehler bei der Offenlegung von Jahresabschlüssen

Offenlegungspflichtige Unternehmen müssen ihre Rechnungslegungsunterlagen für jedes Geschäftsjahr bei dem Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers in elektronischer Form einreichen und bekannt machen (§ 325 HGB). Die hierfür entscheidenden Vorschriften wurden zum 1.7.2007 durch das „Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister“ (EHUG) geändert. Die Offenlegung erfolgt in zahlreichen Fällen allerdings nicht ordnungsgemäß.

Nach Informationen des Bundesamts für Justiz verzeichnete es für das Jahr 2008 ca. 140.000 Ordnungsgeldverfahren und ca. 10.000 Einsprüche gegen die Androhungen von Ordnungsgeldern. In nur der Hälfte der Fälle erfolgte für das Jahr 2008 eine Nachholung der Offenlegung innerhalb der Nachfrist. Berufshaftpflichtversicherer berichten über zahlreiche Schadensmeldungen wegen fehlgeschlagener digitaler Offenlegung.

Die häufigsten Fehler treten bereits bei der Beurteilung der Offenlegungspflicht auf. Bei dieser bestehen gegenüber der früher üblichen Veröffentlichung in Papierform jedoch keine Besonderheiten. Dass hier trotzdem Fehler zu Tage treten, liegt an der Zuständigkeit für die Überprüfung der Offenlegung. Entgegen der früheren Rechtslage ist das Bundesamt für Justiz von Amts wegen zur Einleitung eines Verfahrens wegen unterbliebener Offenlegung verpflichtet. Sollten Mandanten beziehungsweise Berufsträger in vergangenen Jahren die Pflicht zur Offenlegung falsch beurteilt haben, wird dies nun mit größerer Wahrscheinlichkeit auffallen und mit einem Ordnungsgeld belegt werden.

Wenn beispielsweise eine eingetragene Kapitalgesellschaft keine Geschäftstätigkeit ausübt

oder sich in Liquidation befindet, ist sie trotzdem zur Offenlegung verpflichtet. Auch die bewusste Verweigerung gegen die gewünschte Publizität durch Mandanten ist bei Berufshaftpflichtversicherern dokumentiert. Diese Weigerung sollten sich Berufsträger schriftlich bestätigen lassen.

Die Pflicht zur digitalen Offenlegung gilt grundsätzlich seit dem 1.1.2007 für Jahresabschlüsse ab dem Geschäftsjahr 2006. Zu Missverständnissen hat die zur Einführung der Gesetzesänderung geltende Übergangsregelung geführt. Nach dieser wurde in einer Übergangszeit eine Einreichung noch in Papierform akzeptiert.

Teilweise werden auch nur der Jahresabschluss, nicht aber die erforderlichen Anlagen beim Bundesamt elektronisch eingereicht. Auch technische Probleme, insbesondere bei der Übersendung der Daten, sind immer wieder aufgetreten.

Die Unterlagen müssen spätestens zwölf Monate nach Ende des Geschäftsjahres eingereicht sein (§ 325 Abs. 1 Satz 2 HGB). Für kapitalmarktorientierte Unternehmen verkürzt sich diese Frist auf vier Monate (§ 325 Abs. 4 Satz 1 HGB). Zu Schadensersatzforderungen führte es in der Vergangenheit vielfach, wenn bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr nicht der richtige Stichtag für den Jahresabschluss gewählt wurde. Bei Unternehmen in Liquidation ist für den Beginn dieser Frist der Tag des Liquidationsbeschlusses maßgeblich. Aus diesem ergibt sich der Abschlussstichtag des Liquidationsgeschäftsjahres.

Sollte nach Ablauf der Frist die Offenlegung nicht erfolgt sein, wird das Bundesamt für Justiz ein Ordnungsgeld von zunächst 2.500 € androhen (§ 335 HGB, § 21 PublG). Das Bundesamt ge-



Gebäude des Bundesamts für Justiz in Bonn

währt gleichzeitig mit der Androhung eine Nachfrist von sechs Wochen, in der die Offenlegung zur Abwendung des Ordnungsgeldes noch erfolgen kann (§ 335 Abs. 3 HGB).

Hierbei liegt das häufigste Missverständnis. Ein Einspruch gegen die Androhung hat keine aufschiebende Wirkung für die Offenlegung. Das heißt, auch nach Einlegung eines Einspruches, selbst wenn dieser innerhalb der Nachfrist eingelegt wird, setzt das Bundesamt nach dessen Zurückweisung ein Ordnungsgeld fest. Dies kann nur durch die Offenlegung innerhalb der Nachfrist abgewendet werden. Das Ordnungsgeld wird also sogar festgesetzt, wenn die Offenlegung inzwischen zwar vorgenommen wurde, dies aber mehr als geringfügig nach Ablauf der Nachfrist erfolgte.

Zu beachten sind auch die unterschiedlichen Adressaten. Der Einspruch ist bei dem Bundesamt für Justiz einzulegen, während die Offenlegung auch nach der Androhung beim elektronischen Bundesanzeiger im dazu vorgesehenen Register zu erfolgen hat. Zwischen diesen Adressaten kommt es in der Praxis zu Verwechslungen. Es sind sogar Jahresabschlüsse an das Justizministerium gerichtet worden. Auch die für den Zahlungsverkehr des Ordnungsgeldes zuständige Bundeskasse Trier ist nicht der richtige Adressat der Jahresabschlussunterlagen.

Die Unterlagen zur Offenlegung werden häufig nach Erstellung des Jahresabschlusses ebenfalls von Berufsträgern vorbereitet. Soweit die Androhung des Ordnungsgeldes jedoch dem Mandanten zugeht, erlangt der Wirtschaftsprüfer häufig zu spät Kenntnis davon, dass die Offenlegung gescheitert war. Selbst wenn der Mandant den Berufsträger noch innerhalb der Nachfrist von der Androhung unterrichtet, kann dies teilweise in der Praxis der Berufsträger nicht mehr rechtzeitig sein, um die

Unterlagen noch einmal einzureichen.

Gegen die Verwerfung des Einspruchs oder die Festsetzung des Ordnungsgeldes ist die Beschwerde statthaft. Sie ist beim Bundesamt für Justiz einzureichen (§ 335 Abs. 4, 5 HGB). Die Entscheidung ergeht jedoch durch das LG Bonn. Auch das Beschwerdeverfahren entbindet nicht von der Pflicht zur Offenlegung beim Bundesanzeiger.

Sollte die Offenlegung nicht nachgeholt worden sein, wird das Bundesamt für Justiz mit der Festsetzung eines Ordnungsgeldes in Höhe von 2.500 € gleichzeitig ein weiteres Ordnungsgeld androhen (nunmehr 5.000 €). Sofern die Offenlegung auch dann nicht erfolgt, wird das Bundesamt dies festsetzen und erneut ein Ordnungsgeld von inzwischen 7.500 € androhen. Falls der Mandant dies dem beteiligten Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater anlastet, sieht sich dieser bereits einer Schadensersatzforderung von insgesamt 7.500 € ausgesetzt. Auf diesem Weg kann das Bundesamt Ordnungsgelder von bis zu 25.000 € festsetzen. Nach Auskunft von Berufshaftpflichtversicherern war in der Praxis eine zweimalige Androhung bis zur Nachholung der Offenlegung bisher keine Seltenheit.

Mitgeteilt von der Versicherungsstelle Wiesbaden, Versicherergemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen

Der praktische Fall

Berufsaufsicht: Umsatzabhängigkeit bei Jahresabschlussprüfungen

Welche Einnahmequellen können zur Ermittlung der Gesamteinnahmen des Abschlussprüfers berücksichtigt werden?

Sachverhalt

An die WPK wurde die Beschwerde herangetragen, dass eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, bei der es sich um die Tochtergesellschaft (im Folgenden Tochter-WPG) einer großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft handelt (im Folgenden Mutter-WPG), bei der Prüfung eines § 319a HGB-Mandats die Regelungen zur Umsatzabhängigkeit gemäß § 319a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HGB nicht eingehalten habe. Die Ermittlungen der WPK bestätigten den Sachverhalt insoweit, dass die Tochter-WPG in den vergangenen sechs Jahren jeweils mehr als 15 % der Gesamteinnahmen aus der Prüfung dieses § 319a HGB-Mandats erzielt hatte. Die nächste Frage ging daher dahin, ob zur Beurteilung der Umsatzrelationen allein die Gesamteinnahmen der Tochter-WPG maßgebend sind oder ob im Rahmen einer Gesamtbetrachtung der Verhältnisse auch auf die Einnahmen der Mutter-WPG abgestellt werden kann. Bei einer Gesamtbetrachtung lag der Honoraranteil weit unter der 15 %-Grenze.

Sicht der Betroffenen

Die betroffenen Berufsangehörigen haben darauf hingewiesen, dass ein die Unabhängigkeit gefährdendes wirtschaftliches Eigeninteresse der Tochter-WPG nicht vorliege. Die WPG sei ein hundertprozentiges Tochterunternehmen der Mutter-WPG. Hinsichtlich des Leistungsspektrums, der Struktur sowie der Grundsätze und Maßnahmen zur internen Qualitätssicherung sei die Tochter-WPG vollständig in die Organisation der Mutter-WPG eingebunden. Zudem beschäftige die Tochter-WPG keine eigenen Partner und Mitarbeiter, sondern setze bei den Auftragsabwicklungen ausschließlich Mitarbeiter der Mutter-WPG ein. Die mit der Geschäftsleitung betrauten Berufsangehörigen erhielten aufgrund des Anstellungsverhältnisses mit der Mutter-WPG keine gesonderte Vergütung für die Tätigkeit bei der Tochter-WPG. Eine finanzielle Abhängigkeit der Geschäftsleitung und der mit der Prüfung des § 319a HGB-Mandats beschäftigten Mitarbeiter sei daher ausgeschlossen. Schließlich sei zu berücksichtigen, dass für die Tochter-WPG kein

eigenständiges unternehmerisches Risiko bestehe, da das Ergebnis der Gesellschaft im Rahmen der Gewinnausschüttung vollständig der Mutter-WPG zufließe und selbst ein Mandatsverlust keine Existenzbedrohung für das Tochterunternehmen bedeuten würde.

Bisherige Entscheidungspraxis

Ein vergleichbarer Fall zu einer § 319a-HGB-Prüfung musste bisher in den für die Aufsicht zuständigen Gremien der WPK nicht beraten werden. Die bisherigen Fälle betrafen Anträge auf befristete Ausnahmegenehmigungen im Rahmen der Härtefallklausel des § 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 HGB, die von Einzelpraxisinhabern oder überschaubaren Personenmehrheiten mit einer angeschlossenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gestellt wurden. Die WPK hat in diesen Fällen dann eine Ausnahmegenehmigung erteilt, wenn in der Gesamtbetrachtung die verschiedenen Betriebseinheiten des Abschlussprüfers ausreichend hohe Gesamteinnahmen erzielten und der Abschlussprüfer in allen Betriebseinheiten uneingeschränkte Handlungsmöglichkeiten hatte; gab es in einer Betriebseinheit anderweitig strukturierte Leitungsgremien (z. B. in der WPG einen Mitgeschäftsführer, der nicht Mitglied der Sozietät war oder umgekehrt), fiel diese Betriebseinheit aus der Gesamtbetrachtung heraus, weil die unabhängige Stellung des Abschlussprüfers durch eine eventuell unterschiedliche Interessenlage in der Führung der anderen Betriebseinheit nicht gesichert war.

Rechtliche Würdigung

Gemäß § 319a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HGB ist ein Wirtschaftsprüfer von der Abschlussprüfung eines Unternehmens von öffentlichem Interesse ausgeschlossen, wenn er in den letzten fünf Jahren mehr als 15 % aus seiner beruflichen Tätigkeit von der geprüften Kapitalgesellschaft bezogen hat und dies auch im laufenden Geschäftsjahr zu erwarten ist. Diese Regelung gilt nach § 319a Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 319 Abs. 4 HGB entsprechend für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Darüber hinaus ist diese Regelung auch auf den Konzernabschlussprüfer entsprechend anzuwenden (§ 319a Abs. 2 Satz 1 HGB).

Im Vergleich zum Ausschlussgrund nach § 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 HGB (30 % der Gesamteinnah-

men) ist die Umsatzabhängigkeitsgrenze bei Unternehmen von öffentlichem Interesse deutlich herabgesetzt. Damit hat der Gesetzgeber ein erhöhtes Schutzbedürfnis der Öffentlichkeit bei Abschlussprüfungen nach § 319a HGB gesehen. Anders als im Rahmen des § 319 HGB ist im § 319a-HGB-Bereich auch nicht die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung vorgesehen.

Zulässigkeit der Berücksichtigung verschiedener Einnahmequellen

Die Regelungen des § 319a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 HGB stellen dem Wortlaut nach zunächst auf den Wirtschaftsprüfer oder die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ab, die sich vor Annahme eines Auftrages zu einer § 319a HGB-Prüfung fragen müssen, ob die Einnahme aus diesem Auftrag und anderen Aufträgen des geprüften Unternehmens in Relation zu ihren Gesamteinnahmen zu hoch ist. Sinn und Zweck der Norm ist die Sicherung der beruflichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers. Hinter der geregelten Fallgestaltung steht die Sorge des Gesetzgebers, dass es dem Abschlussprüfer bei Meinungsverschiedenheiten mit der Leitung des geprüften Unternehmens umso schwerer fallen könnte, seine Auffassung über die Richtigkeit eines Abschlusses durchzusetzen, je höher die damit verbundene finanzielle Einbuße im Falle der Beendigung des Auftragsverhältnisses ist (Begründung zum Regierungsentwurf des § 277 HGB i. d. F. BiRiLiG, BT-Drs. 10/317, 97).

Die Fokussierung der Regelung auf den Abschlussprüfer bedeutet nicht, dass der Beurteilungsmaßstab für die Ermittlung der Umsatzabhängigkeit nur durch die übrigen Einnahmen in der abschlussprüfenden Einheit des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gebildet werden kann. Der Abschlussprüfer ist zunächst nur der Adressat der Vorschrift. Beurteilungsgrundlage für die Umsatzabhängigkeit ist die „berufliche Tätigkeit“ des Abschlussprüfers. Die berufliche Tätigkeit des Abschlussprüfers kann nach dem Wortlaut der Vorschrift weiter reichen als die Tätigkeit in der abschlussprüfenden Einheit und eine darüber hinausgehende, anderweitige berufliche Tätigkeit erfassen. Dies würde auch der Situation Rechnung tragen, dass der Beruf sehr häufig und aus den unterschiedlichsten Motiven heraus in verschiedenen Strukturen und Rechtsformen ausgeübt wird, sei es in der Einzelpraxis, in einer Sozietät oder Partnerschaft, in einer Berufsgesellschaft und im Rahmen einer Anstellung. Bei Gesellschaften sind die verschiedensten Beteiligungs- und Organisationsstrukturen denkbar.

Mit Sinn und Zweck der Regelung wäre es vereinbar, wenn eventuell weitere berufliche Einnahmen die Person des Abschlussprüfers in demselben Maße stärken würden, wie wenn er die Einnahmen in der abschlussprüfenden Einheit erzielen würde und damit im Sinne der o. a. Gesetzesbegründung die notwendige wirtschaftliche Souveränität hätte.

Es ist ein genereller Grundsatz, dass bei der Beurteilung der Berufspflichten des Wirtschaftsprüfers zunächst auf dessen Person abzustellen ist, zumal sich die Berufsaufsicht auch nur gegen natürliche Personen und nicht gegen Berufsgesellschaften richtet. Dies erfordert häufig eine Gesamtbetrachtung der Verhältnisse des Berufsangehörigen. Verdeutlicht sei dies am Beispiel des Widerrufstatbestandes bei ungeordneten wirtschaftlichen Verhältnissen des Wirtschaftsprüfers (§ 20 Abs. 2 Nr. 5 WPO). Diese müssen in seiner Person beurteilt werden und unabhängig davon, dass er ggf. in einer Gesellschaft tätig ist, die sich in ungeordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befindet. Hat der Wirtschaftsprüfer im Übrigen genügend Vermögen, bleibt es bei seiner Bestellung und den sich bei der Gesellschaft ergebenden Bedenken wird dort nachgegangen (ggf. auch im Rahmen eines Berufsaufsichtsverfahrens gegen den Wirtschaftsprüfer insoweit).

Auch im Rahmen der HGB-Regelung zur Umsatzabhängigkeit wird daher von jeher die Auffassung vertreten, dass bei Einzel-Wirtschaftsprüfern mit maßgeblicher Beteiligung an einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und bei gemeinsamer Berufsausübung in Sozietäten eine Gesamteinnahmenbetrachtung erfolgen kann (vgl. ADS, § 319 HGB, Tz. 160 und 161, Beckscher Bilanzkommentar, § 319 HGB, Tz. 71; Münchener Kommentar, § 319 HGB, Tz. 69). Da das Berufsrecht die Berufsausübung auch nur in Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zulässt, muss dieser Rechtsgedanke unter Beachtung des Normzwecks des § 319a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HGB im Übrigen auch die Möglichkeit einer Zusammenfassung der Gesamteinnahmen bei WPG-Konzernen ermöglichen. Es wird daher in der Kommentierung grundsätzlich auch für zulässig gehalten, wenn die Honorareinnahmen in WPG-Konzernen zusammengerechnet werden (vgl. ADS, § 319 HGB, Tz. 184).

Auch eine Empfehlung der EU-Kommission zur Unabhängigkeit des Abschlussprüfers stützt diese Betrachtungsweise. Danach sollte im Rahmen der Beurteilung einer finanziellen Abhängigkeit des Abschlussprüfers von einem einzigen Prüfungsmandat oder einer Unternehmensgruppe eine Analyse sämtlicher Honorare vorgenommen werden, die die sowohl von diesem Mandanten oder dieser Gruppe für Prü-

fungs- und Nichtprüfungsleistungen bezogenen Honorare dem Gesamtumsatz der Prüfungsgesellschaft oder des Verbundes gegenüberstellt (s. Empfehlung der Kommission vom 16. Mai 2002 zur Unabhängigkeit des Abschlussprüfers in der EU-Grundprinzipien (2002/590/EG), Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, L191/52, Abschnitt 8.2.). Daraus folgt, dass die EU-Kommission sowohl für die Nachfragerseite als auch für die Anbieterseite von Prüfungs- und Nichtprüfungsleistungen eine Zusammenfassung von Honoraren als sachgerecht ansieht.

Voraussetzungen einer Gesamtbetrachtung verschiedener Einnahmequellen

Es bleibt danach die Frage, welche Anforderungen an die verschiedenen beruflichen Tätigkeiten eines Abschlussprüfers und die hieraus erzielten Einnahmen zu stellen sind, um im Rahmen einer Gesamtbetrachtung der Verhältnisse des Abschlussprüfers berücksichtigt werden zu können. Zusätzliche Einnahmequellen müssen dem Wirtschaftsprüfer genauso sicher sein wie seine Einnahmen aus der konkreten Abschlussprüfung. Er muss über die übrigen Gesamteinnahmen in demselben Sinne frei verfügen können, wie über die Einnahmen aus der konkreten Abschlussprüfung. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn er die Abschlussprüfung in einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft abwickelt, daneben aber noch eine Ein-Mann-Praxis als Wirtschaftsprüfer und Steuerberater betreibt. Er ist in beiden Organisationsformen sein eigener Herr und kann über die Gesamteinnahmen in demselben Umfang verfügen, wie wenn er sie nur in der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erzielen würde.

Voraussetzungen für eine Verbund- oder Konzernbetrachtung

Auch bei einem Verbund oder Konzern mehrerer Wirtschaftsprüfungsgesellschaften stellt sich daher die Frage, ob durch die persönlichen und rechtlichen Konstellationen von einem absoluten Gleichklang der persönlichen und finanziellen Verhältnisse z. B. zwischen einer Mutter-WPG und einer Tochter-WPG ausgegangen werden kann. Für die Gremien der WPK waren vor diesem Hintergrund im entschiedenen Fall folgende Kriterien für die Beurteilung einer einheitlichen wirtschaftlichen Interessenlage von Mutter- und Tochtergesellschaft von Bedeutung:

- Es liegen mehrheitliche Beteiligungsverhältnisse vor. Damit geht regelmäßig eine Beherrschung durch die Konzernobergesellschaft und die Einbeziehung des Tochterunternehmens in deren Konzernabschluss einher.

- Die Entscheidungsfindung liegt auf der Ebene der Konzernobergesellschaft. Auf darunter liegenden Ebenen werden lediglich Vorgaben der Muttergesellschaft ausgeführt, d. h. es bestehen auf Ebene der Tochter-WPG keine eigenen unternehmerischen Entscheidungsspielräume. Die Organe der Tochter-WPG handeln weisungsabhängig und sind der Konzernleitung disziplinarisch unterstellt, soweit dies im Rahmen der Regelungen zur Vertretungsbefugnis und zur Eigenverantwortlichkeit rechtlich zulässig ist.
- Es liegt ein Ergebnisabführungs- und/oder Beherrschungsvertrag zwischen dem Tochterunternehmen und der Konzernobergesellschaft vor.
- Das Personal wird durch die Konzernobergesellschaft gestellt, d. h. das Tochterunternehmen beschäftigt kein eigenes Personal.
- Die Organisationsstrukturen des Tochterunternehmens sind nicht eigenständig und insbesondere ist das Qualitätssicherungssystem vollständig in die Konzernobergesellschaft eingebunden.
- Es gibt ein konzerneinheitliches Vergütungssystem, welches nicht an den Ergebnissen einzelner Tochterunternehmen ausgerichtet ist.
- Die Mandatsverantwortlichkeiten der Partner der Tochter-WPG beschränken sich grundsätzlich nicht auf Mandate des Tochterunternehmens. Dies beinhaltet, dass die Mandatszuordnung sich nicht allein nach den rechtlich selbständigen Einheiten, sondern nach den erforderlichen Ressourcen richtet.

Eine solchermaßen konsequente Einbettung eines Tochterunternehmens in einen WPG-Konzern in kapitalmäßiger, personeller und organisatorischer Hinsicht schließt eine eigenständige Interessenlage dieses Tochterunternehmens und dessen Organmitgliedern aus. Auch ein persönliches Interesse der tätigen Mitarbeiter am Erhalt des Mandats ist in einem solchen Fall nicht erkennbar, weil sie Angestellte der Mutter-WPG sind. Deren Mitarbeiterführung stellt auch nicht isoliert auf das Tochterunternehmen, sondern auf das Gesamtinteresse des Konzerns ab. Das vorhandene Vergütungssystem richtet sich ebenfalls nicht nach den Ergebnissen des Tochterunternehmens.

Darüber hinaus ist auch kein Sonderinteresse der verantwortlichen Prüfer bzw. der gesetzlichen Vertreter erkennbar, welches über das normale Maß eines WP am Erhalt seiner Mandate hinausgeht, jedenfalls dann nicht, wenn sie bei der Muttergesellschaft angestellt sind und es im Innenverhältnis keinerlei Sonderbehandlung hinsichtlich dieses Mandats gibt.

Schlussbetrachtung

Die Regelungen zur Umsatzabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers in §§ 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5, 319a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HGB richten sich an den Abschlussprüfer. Bei der Ermittlung der Relationen der Einnahmen aus einem Abschlussprüfungsmandat und den Gesamteinnahmen kann auf die Einnahmen des Abschlussprüfers aus verschiedenen beruflichen Tätigkeitsformen abgestellt werden, wenn der Abschlussprüfer alle Einnahmen gleichermaßen sicher und frei von Einflüssen beruflicher Partner unabhän-

gig für sich vereinnahmen kann. Bei Abschlussprüfungsgesellschaften bedeutet dies, dass ein Konzern als Abschlussprüfungseinheit in diesem Sinne angesehen werden kann, wenn die personellen Ressourcen und die organisatorischen Rahmenbedingungen für eine in sich geschlossene Betriebseinheit sprechen. Zusätzlich gibt es im § 319-HGB-Bereich die Möglichkeit, eine im Zweifel befristete Ausnahmegenehmigung zu erteilen, wenn auch unter dem Blickwinkel einer Gesamtbetrachtung die erforderliche Umsatzabhängigkeit nicht erreicht wird. mx/fö

Qualitätskontrolle: Berufspflicht zur Durchführung einer auftragsbegleitenden Qualitätssicherung bei Nicht-§ 319 a HGB-Prüfungen

Prüfer für Qualitätskontrolle von WP/vBP-Praxen, die keine Prüfungen von Unternehmen im Sinne von §§ 264 d, 319 a Abs. 1 Satz 1 HGB durchführen, führen in Qualitätskontrollberichten mitunter aus, dass Regelungen für eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung nicht erforderlich seien, da keine Unternehmen von öffentlichem Interesse nach §§ 264 d, 319 a Abs. 1 Satz 1 HGB geprüft würden.

Im Rahmen der Auswertung von Qualitätskontrollberichten führt dies regelmäßig zu Rückfragen, ob das Qualitätssicherungssystem entsprechende Regelungen zur Durchführung einer auftragsbegleitenden Qualitätssicherung bei Nicht-319a HGB-Prüfungen vorsieht.

Das Qualitätssicherungssystem von WP-Praxen, die andere als in § 24 d Abs. 2 Berufssatzung WP/vBP

genannte Prüfungen durchführen, muss Regelungen für eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung nach §§ 24 d Abs. 3, 32 Nr. 12 Berufssatzung WP/vBP be-reithalten.

Es ist zu regeln, ob und unter welchen Voraussetzungen bei diesen Prüfungen eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung vorgesehen ist. Kriterien für die Durchführung einer auftragsbegleitenden Qualitätssicherung können die Relevanz des Prüfungsgegenstandes und der Prüfungsergebnisse für die Öffentlichkeit sein (beispielsweise größere Stiftungen oder Fonds) sowie besondere Umstände und Risiken, die mit der Prüfung verbunden sind (zum Beispiel Unsicherheiten bezüglich der Unternehmensfortführung, siehe auch VO 1/2006, Gliederungspunkt 4.6.7.2., Tz 121 ff.). cl

Landesgeschäftsstellen der WPK

Baden-Württemberg

Leiter: Ass. jur. Rolf Holzreiter
Calwer Straße 11, 70173 Stuttgart
Telefon 07 11/2 39 77-0
Telefax 07 11/2 39 77-12
E-Mail lgs-stuttgart@wpk.de

Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt

Leiter: RA Christian Bauch
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon 030/72 61 61-2 16
Telefax 030/72 61 61-199
E-Mail lgs-berlin@wpk.de

Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen

Leiter: RA Dr. Christian Weiser
Sternstraße 8, 60318 Frankfurt am Main
Telefon 069/3 65 06 26-30
Telefax 069/3 65 06 26-32
E-Mail lgs-frankfurt@wpk.de

Bayern

Leiter: RA Karl Reiter
Marienstraße 14/16, 80331 München
Telefon 089/54 46 16-0
Telefax 089/54 46 16-12
E-Mail lgs-muenchen@wpk.de

Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein

Leiterin: RAin Hiltrud Egbert
Ferdinandstraße 12, 20095 Hamburg
Telefon 040/8 08 03 43-0
Telefax 040/8 08 03 43-12
E-Mail lgs-hamburg@wpk.de

Nordrhein-Westfalen

Leiter: Dr. Wolfgang Klemz
Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf
Telefon 02 11/45 61-187
Telefax 02 11/45 61-193
E-Mail lgs-duesseldorf@wpk.de

Mitglieder fragen – WPK antwortet

Täglich beantwortet die Wirtschaftsprüferkammer schriftlich oder telefonisch Fragen von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern zu unterschiedlichen Themen. Typische Fragen, die für alle Mitglieder interessant sind, greift diese Rubrik im WPK Magazin auf.



Konzernabschlussprüfung bei Erstellung eines einbezogenen Jahresabschlusses eines Tochterunternehmens – hier: KapCo-Konzern

■ Gelten die Ausführungen im WPK Magazin 1/2010, Seite 26 f., und 3/2010, Seite 37, zur Unvereinbarkeit der Erstellung des Jahresabschlusses eines Tochterunternehmens mit der Abschlussprüfung bei der Konzernmutter auch für den nicht seltenen Fall, dass zum Beispiel in einem KapCo-Konzernkreis mit diesen prägenden operativen Konzerngesellschaften auch einzelne (reine) Komplementär-GmbH enthalten sind, die selbst keine Umsätze haben, deren Bilanzsummen gemessen an der Konzernbilanzsumme völlig unbedeutend sind und die mangels operativer Tätigkeit auch keine Mitarbeiter haben?

Die in den genannten Fundstellen enthaltenen Aussagen gelten im Grundsatz auch für Komplementär-GmbH, die in einen Konzernabschluss einbezogen worden sind.

Allerdings enthält die Regelung in § 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 lit. a) HGB im ersten Halbsatz die Passage, „sofern diese Tätigkeiten nicht von untergeordneter Bedeutung sind“. Hiermit könnte gegebenenfalls gerechtfertigt werden, dass die Mitwirkung bei der Aufstellung des Abschlusses von „inhaltsleeren“ Komplementärgesellschaften keinen absoluten Ausschlussgrund darstellt.

Dies bleibt jedoch immer eine Abwägungsfrage in jedem Einzelfall, bei der sämtliche Fälle dieser Art und auch sonstige Mitwirkungshandlungen in die Beurteilung einzubeziehen sind, so dass zur Vermeidung rechtlicher Risiken dringend zu empfehlen ist, von Erstellungstätigkeiten bei einbezogenen Tochterunternehmen immer und generell abzusehen. Dies müsste in solchen Fällen auch unschwer möglich sein, weil für die Buchführung und Abschlusserstellung bei der KG selbst ohnehin die erforderlichen Kapazitäten zur Verfügung stehen müssten. sn

Unterzeichnung von Bescheinigungen und Testaten ohne Vertretungszusatz bei rechtsgeschäftlich erteilter Vertretungsmacht

■ Wir sind Kommanditisten einer GmbH & Co. KG WPG sowie Geschäftsführer der Komplementär-GmbH; uns ist jeweils rechtsgeschäftlich Vertretungsmacht eingeräumt worden. Bislang haben wir Bescheinigungen und Testate als Geschäftsführer der Komplementär-GmbH unterzeichnet. Aufgrund der „Sperrigkeit“ dieser Formulierung möchten wir gerne darauf verzichten und möglichst nur mit unserem Namen sowie der Berufsbezeichnung für die GmbH & Co. KG WPG unterzeichnen. Ist dies zulässig, obwohl wir als Kommanditisten keine organschaftliche, sondern nur eine rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht besitzen? Muss dabei zwingend mit dem Zusatz „i. V.“ unterzeichnet werden?

Die ausdrückliche Kennzeichnung eines Vertretungsverhältnisses

ses durch einen Vertretungszusatz (i. V. oder ppa.) ist in Ermangelung berufsrechtlich zwingender Vorschriften nicht erforderlich. Dies gilt unabhängig davon, ob das Vertretungsverhältnis auf organschaftlicher Stellung oder auf Rechtsgeschäft beruht. Somit bleibt es bei der allgemeinen zivilrechtlichen Regelung, dass das Vertretungsverhältnis für Dritte zwar zumindest aus den Umständen erkennbar, aber nicht notwendigerweise durch einen ausdrücklichen Vertretungszusatz dokumentiert sein muss (vgl. Hense/Ulrich/Kühl, WPO, § 44, Rn. 10).

Wird den Kommanditisten einer GmbH & Co. KG WPG rechtsgeschäftlich Vertretungsmacht eingeräumt, können sie für diese Gesellschaft zeichnen. Lassen sie dabei einen Zusatz weg, der auf die rechtsgeschäftlich erteilte Vertretungsmacht hinweist, wird der Rechtsverkehr aufgrund des dadurch gesetzten Anscheins dennoch davon ausgehen, dass sie für diese Gesellschaft verantwortlich zeichnen dürfen.

Diese allgemeinen Grundsätze gelten sowohl bei der Unterzeich-

nung von gesetzlich vorgeschriebenen Bestätigungsvermerken und sonstigen Erklärungen im Vorbehaltsbereich wie auch außerhalb des Vorbehaltsbereichs (vgl. Hense/Ulrich/Schnepel, WPO, § 32, Rn. 7 und 18 ff.).

Auftragsannahme vor Anerkennung als Berufsgesellschaft

■ **Können wir Aufträge (Beratungsaufträge und/oder Abschlussprüfungen) für das nächste Jahr bereits im Rahmen unserer neuen Gesellschaft (GmbH & Co. KG) vereinbaren, bevor deren Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ausgesprochen ist? Ich vermute, Beratungsaufträge sind mangels Vorbehaltscharakters unproblematisch.**

Ein zeitlich vor der Anerkennung einer Gesellschaft als Berufsgesellschaft liegender Vertragsschluss im Vorbehaltsbereich würde zur Nichtigkeit der entsprechenden Auftragsverhältnisse führen (§ 134 BGB). Die Gesellschaft kann sich in diesem Bereich auch zivilrechtlich erst wirksam

verpflichten, wenn die Anerkennung als Berufsgesellschaft vorliegt. Dies gilt nicht nur für den Vorbehaltsbereich des WP/vBP, sondern auch für die ebenfalls bestimmten Berufsträgern vorbehaltenen Steuerberatung.

In Tätigkeitsbereichen, die keine bestimmte Berufsqualifikation voraussetzen (zum Beispiel Beratung in wirtschaftlichen Angelegenheiten im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 2 WPO) wäre eine Beauftragung hingegen zivilrechtlich auch schon vor der Anerkennung als Berufsgesellschaft wirksam. Aus berufsrechtlicher Sicht darf die Gesellschaft allerdings auch hier erst tätig werden, wenn die Anerkennung als Berufsgesellschaft vorliegt. Anderenfalls wären die Berufsangehörigen geschäftsführend für eine Gesellschaft tätig, die mangels Anerkennung als Berufsgesellschaft gewerblichen Charakter hätte. Eine solche Tätigkeit wäre gemäß § 43 a Abs. 3 Nr. 1 WPO mit dem Beruf des WP/vBP unvereinbar (vgl. Hense/Ulrich/Amberg, WPO, § 43 a, Rn. 70).

Neuer WPK-Studienführer

Die Wirtschaftsprüferkammer hat ihren Studienführer „Wirtschaftliches Prüfungs- und Treuhandwesen“ für das Sommersemester 2011 neu aufgelegt. Er gibt einen Überblick über das auf den Beruf hinführende Lehrangebot und über das Lehrper-

sonal von Universitäten, Fachhochschulen und Berufsakademien in ganz Deutschland.

Studienführer abrufbar unter → www.wpk.de/studienfuehrer/



Berichte über Gesetzesvorhaben

Restrukturierungsgesetz

Über das Gesetzesvorhaben wurde im WPK Magazin 3/2010, Seite 43, und 4/2010, Seite 54, berichtet. Das Restrukturierungsgesetz wurde am 9.12.2010 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBl. 2010 I, S. 1900). Teile des Gesetzes traten am Tag nach der Verkündung in Kraft, die übrigen Teile am 1.1.2011.

Das Gesetz hat im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens keine wesentlichen Änderungen erfahren, so dass auf den Bericht im WPK Magazin

3/2010 verwiesen werden kann. Dort sind die mit dem Gesetz neu eingeführten Prüfungen dargestellt, welche von „sachverständigen Prüfern“ vorgenommen werden sollen und daher auch für WP/vBP neue Aufgabenfelder eröffnen.

Darüber hinaus sieht § 481 Abs. 5 des Restrukturierungsgesetzes nunmehr vor, dass die BaFin nach Wirksamwerden einer Übertragungsanordnung bei dem betreffenden Kreditinstitut einen Sonderprüfer einsetzen kann, der das Bestehen von Schadensersatzansprüchen des Kreditinstituts gegen Organmitglieder oder ehemalige Organmitglieder wegen der Verletzung von Sorgfaltspflichten prüfen kann. Auch dies stellt ein mögliches Betätigungsfeld für den Berufsstand dar. ge

Gesetz zur Stärkung des Schutzes von Vertrauensverhältnissen zu Rechtsanwälten im Strafprozessrecht

Über den Entwurf des Gesetzes wurde zuletzt im WPK Magazin 4/2010, Seite 51, berichtet. Das Gesetz wurde nunmehr am 27.12.2010 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Es ist am ersten Tag des zweiten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft getreten (1.2.2011). Die Argumente der Wirtschaftsprüferkammer wurden vom Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages und dem Bundestag selbst leider nicht berücksichtigt, so dass Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer (wie auch Steuerberater) nicht in

den absoluten Schutzbereich des § 160 a Abs. 1 StPO einbezogen wurden. Es wurde lediglich die von Anfang an beabsichtigte Gleichstellung von Rechtsanwälten mit Strafverteidigern vollzogen.

Die WPK wird sich nun darum bemühen, die Gleichstellung mit Rechtsanwälten im Nachgang herzustellen. Ein entsprechender Prüfauftrag wurde im Koalitionsvertrag vereinbart. ge

Gesetz zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie in der Justiz und zur Änderung weiterer Vorschriften in Kraft getreten

Im WPK Magazin 4/2010, Seite 53, wurde über den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie in der Justiz und zur Änderung weiterer Vorschriften berichtet. Hingewiesen wurde auf die beabsichtigte Änderung der Wirtschaftsprüferordnung, hier der Einführung eines § 4b WPO (dreimonatige Frist für die WPK zur Bescheidung be-

antragter Verwaltungsakte), sowie die Änderung in § 37 Abs. 1 Satz 3 WPO (keine Veröffentlichung von Geburtsdatum und Ort im elektronischen Berufsregister).

Nach seiner Veröffentlichung am 25.12.2010 im Bundesgesetzblatt ist das Gesetz am folgenden Tag in Kraft getreten. ge

Analysen und Meinungen

Öffentliche Aufsicht, Qualitätskontrolle und Disziplinarsystem im dänischen Revisionswesen

Prof. Dr. Reiner Quick, Prof. Dr. Bent Warming-Rasmussen



Die Autoren stellen das dänische Wirtschaftsprüfungswesen vor. Die öffentliche Beaufsichtigung der wirtschaftsprüfenden Berufsstände, externe Qualitätskontrollen und das Disziplinarsystem stehen im Mittelpunkt der Untersuchung.

Problemstellung

Zwischen Wirtschaftsprüfern beziehungsweise Abschlussprüfern und den Adressaten ihrer Dienstleistungen herrscht eine asymmetrische Informationsverteilung, das heißt die Prüfer verfügen über mehr, bessere und frühere Informationen. Die Qualität ihrer Leistungen lässt sich aufgrund der immateriellen Natur in den wenigsten Fällen unmittelbar überprüfen (hidden action). Auftraggeber und Öffentlichkeit sind daher in besonderem Maße auf die Vertrauenswürdigkeit der Berufs-

gehörigen angewiesen. Es besteht die Gefahr, dass Prüfer ihren Informationsvorsprung zu ihren Gunsten und zu Lasten ihrer Mandanten und Dritter ausnutzen, indem sie zum Beispiel Prüfungen von unzureichender Qualität durchführen (moral hazard). Zur Reduzierung solcher Agency-Probleme¹ haben Normengeber Berufspflichten und allgemeine Berufsgrundsätze erlassen, die Kriterien einer vertrauenswürdigen Berufsausübung beinhalten.

¹ Stellvertretend für die Fülle an Literatur zur Agency-Theorie vgl. Ewert, Ralf: Wirtschaftsprüfung und asymmetrische Information, Berlin 1990.

Normen allein reichen jedoch nicht aus, um eine adäquate Prüfungs- und Dienstleistungsqualität zu gewährleisten. Es ist vielmehr auch erforderlich, dass die Einhaltung dieser Regeln überwacht wird und Verstöße sanktioniert werden. Neben den Kräften des Marktes, dessen Nachfrageverhalten von der Reputation des Prüfers beziehungsweise der Prüfungsgesellschaft beeinflusst wird, wirken die strafrechtliche Verantwortlichkeit und die zivilrechtliche Haftung verhaltenssteuernd. Im Mittelpunkt der nachfolgenden Untersuchung stehen die öffentliche

Beaufsichtigung der wirtschaftsprüfenden Berufsstände, externe Qualitätskontrollen und das Disziplinarsystem in Dänemark. Durch einen Vergleich mit den korrespondierenden deutschen Regelungen lassen sich sowohl das Verständnis für das eigene System erhöhen als auch Verbesserungsmöglichkeiten aufzeigen.

Diese Gedanken finden sich auch in der Abschlussprüferrichtlinie der EU vom 17.5.2006 wieder. Nach Artikel 29 müssen alle Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften einem Qualitätssicherungssystem unterliegen. Um eine unzureichende Durchführung von Abschlussprüfungen aufzudecken, zu berichtigen und zu verhindern, verlangt Artikel 30 wirksame Untersuchungen und Sanktionen. Zudem haben die Mitgliedstaaten eine wirksame öffentliche Aufsicht für Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften zu organisieren (Artikel 32). Das Grünbuch der Europäischen Kommission zum weiteren Vorgehen im Bereich der Abschlussprüfung vom 13.10.2010 schlägt Verbesserungen der öffentlichen Kontrollsysteme, die Einrichtung einer europäischen Aufsichtsbehörde und eine explizite Beaufsichtigung internationaler Prüfungsnetzwerke vor.

Besonderheiten des dänischen Wirtschaftsprüfungswesens

Ähnlich wie in Deutschland gibt es in Dänemark zwei wirtschaftsprüfende Berufe: staatsautorisierte Revisoren (statsautoriserede revisorer) und registrierte Revisoren (registrerede revisorer), wobei deren Ausbildungen primär an Hochschulen stattfinden. Sie unterscheiden sich in der Länge und in den Inhalten. Staatsautorisierte Revisoren verfügen über einen Master-Abschluss in Wirt-

schaftsprüfung (fünf Jahre Universitätsausbildung), während für registrierte Revisoren ein Bachelor-Abschluss und eine einschlägige Weiterbildung (viereinhalb Jahre) ausreichen. Im Gegensatz zu den registrierten Revisoren müssen die staatsautorisierten Revisoren über die Pflichtfächer (Rechnungswesen, Steuerrecht, Wirtschaftsrecht und Prüfungswesen) hinaus zwei Wahlfächer belegen, um sich zu spezialisieren. Zudem schreiben sie eine Master-Thesis, wohingegen die Abschlussarbeit für registrierte Revisoren weniger anspruchsvoll ist. Im Gegensatz zu den deutschen vereidigten Buchprüfern, die nur bei mittelgroßen GmbH Abschlussprüfungen durchführen dürfen, sind die registrierten Revisoren in Bezug auf ihre Prüfungstätigkeit gleichberechtigt zu den staatsautorisierten Revisoren. Entsprechend existieren auch zwei berufsständische Organisationen, die Foreningen af Statsautoriserede Revisorer (FSR) und die Foreningen af Registrerede Revisorer (FRR).

Bis vor wenigen Jahren waren in Dänemark sämtliche Kapitalgesellschaften, also auch kleine, prüfungspflichtig. Inzwischen sind kleine Kapitalgesellschaften von der Prüfungspflicht ausgenommen. Allerdings fällt auf, dass die Größenmerkmale für eine kleine Kapitalgesellschaft in Dänemark viel niedriger sind als in Deutschland. Eine Kapitalgesellschaft gilt als klein, wenn sie zwei von drei Merkmalen nicht überschreitet:² Bilanzsumme \leq 4 Mio. DKK, Umsatzerlöse $<$ 8 Mio. DKK, Arbeitnehmerzahl \leq 12 (§ 135 ARL³). In diesem Zusammenhang fällt weiterhin auf, dass die große Mehrzahl der kleinen Kapitalgesellschaften sich weiterhin freiwillig prüfen lässt.

Überraschenderweise hat Dänemark nach den großen Bilanz-

skandalen die Beratungstätigkeit von Abschlussprüfern liberalisiert.⁴ Nach § 24 Abs. 2 und 3 LGR⁵ sind einem Abschlussprüfer grundsätzlich sämtliche Beratungsleistungen gestattet, sofern seine Unabhängigkeit erhalten bleibt. Für die Prüfung von Gesellschaften von öffentlichem Interesse existieren lediglich zwei Beratersverbote: Buchführung und Jahresabschlusserstellung; Rekrutierung von Mitarbeitern im externen Rechnungswesen beziehungsweise mit Leitungsfunktion.⁶

Dänische Revisoren und Revisionsgesellschaften haften dem Auftraggeber und Dritten (das heißt auch gegenüber Banken und Aktionären) unbegrenzt für durch schuldhaftige Pflichtverletzungen verursachte Schäden. Dies gilt auch bei fahrlässigen Pflichtverletzungen.⁷

Öffentliche Berufsaufsicht

Public Oversight Board

Revisoren und Revisionsgesellschaften müssen nach § 28 Abs. 1 LGR ein internes Qualitätssicherungssystem implementieren. Richtlinien für dessen Ausgestaltung werden vom Gewerbe- und Gesellschaftsamt vorgegeben (§ 28 Abs. 2 LGR).⁸ Die öffentliche Berufsaufsicht wird durch ein Public

² Diese Größenmerkmale gelten ab dem 1.1.2011. Bis zu diesem Zeitpunkt waren die Kriterien noch niedriger.

³ Årsregnskabsloven (Jahresbilanzgesetz), Lov Nr. 395 vom 25.5.2009.

⁴ Vgl. Quick, Reiner/Warming-Rasmussen, Bent: The impact of MAS on perceived auditor independence – some evidence from Denmark. In: Accounting Forum, 29. Jg. (2005), S. 137 - 168, hier S. 141.

⁵ Jahresabschlussprüfungen und Revisoren sind in Dänemark in einem speziellen Gesetz geregelt: Lov om godkendte revisorer og revisionsvirksomheder (revisorloven), Lov Nr. 468 vom 17.7.2008.

⁶ § 5 Bekendtgørelse Nr. 663 vom 26.6.2008; vom Gewerbe- und Gesellschaftsamt erlassen.

⁷ Krüger Andersen, Paul: Revisors erstatningsretlige ansvar. In: Revisor ansvar, hrsg. von Langsted, Lars Bo/Krüger Andersen, Paul/Kiertzner, Lars, 7. Aufl., Kopenhagen 2008, S. 249 - 324.

Oversight Board (POB; revisortilsynet)⁹ ausgeübt, dessen Aufgabe es ist, die Einhaltung dieser Qualitätssicherungsnormen zu überwachen. Zu diesem Zweck finden gemäß § 28 Abs. 3 LGR im sechsjährigen Turnus externe Qualitätskontrollen statt. Sofern der Revisor beziehungsweise die Revisionsgesellschaft Mandanten von öffentlichem Interesse prüft, verringert sich der Turnus auf maximal drei Jahre. Diese öffentlichen Qualitätskontrollen befassen sich explizit auch mit Fragen der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers. Das POB erlässt nach § 34 Abs. 3 LGR Richtlinien für die Durchführung der externen Qualitätskontrolle, entscheidet, in welchem Jahr welcher Revisor beziehungsweise welche Revisionsgesellschaft in welchem Umfang geprüft wird, und bestellt die externen Qualitätskontrollprüfer (§ 34 Abs. 4 LGR). Bezahlt werden diese von der zu kontrollierenden Praxis. Das POB besteht gemäß § 34 Abs. 1 LGR aus einem Vorsitzenden und weiteren acht Mitgliedern. Dabei handelt es sich um zwei staatsautorisierte Revisoren, um zwei registrierte Revisoren und um vier Vertreter der Jahresabschlussadressaten. Der Vorsitzende und die Repräsentanten der Jahresabschlussadressaten dürfen weder Revisoren noch bei Revisionsgesellschaften angestellt sein. Sämtliche Mitglieder werden vom Gewerbe- und Gesellschaftsamt ernannt.¹⁰ Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre (§ 34 Abs. 2 LGR).

Externe Qualitätskontrollen

Die jeweiligen Prüfer für die externen Qualitätskontrollen werden nach § 35 Abs. 1 LGR vom POB bestellt. Details zur externen Qualitätskontrolle regelt eine Richtlinie, die vom POB erlassen wurde (Retningslinjer for gennemførelse af kvalitetskontrol og rapportering herom, Revisortilsynet, vom Mai 2009). Um als Prüfer für externe Qualitätskontrollen tätig zu sein, müssen zahlreiche Bedingungen erfüllt sein:

- Registrierung als Revisor
- Weiterbildung in externer Qualitätskontrolle
- drei Jahre Berufserfahrung als Revisor (innerhalb der letzten fünf Jahre)
- seine Revisionspraxis muss selbst ohne Beanstandungen die externe Qualitätskontrolle durchlaufen haben und
- keine disziplinarrechtlichen Bestrafungen innerhalb der letzten fünf Jahre.

Sollte aktuell ein Berufsaufsichtsverfahren anhängig sein, so entscheidet das Berufsgerecht, ob der Revisor als Prüfer für die externe Qualitätskontrolle eingesetzt werden darf.

Der Qualitätskontrollprüfer hat zunächst die Einhaltung bestimmter gesetzlicher Vorgaben (Registrierung, Mehrheit der Leitung und Stimmrechte in einer Revisionsgesellschaft bei Revisoren, Vermeidung von Umsatzabhängigkeit und Fachkompetenz zur Ausübung von Jahresabschlussprüfungen) zu kontrollieren. In einem nächsten Schritt werden die Existenz und die Funktionsfähigkeit des internen Qualitätssicherungssystems des Mandanten geprüft. Schließlich sind stichprobenweise einzelne, vom Mandanten durchgeführte Jahresabschlussprüfungen beziehungsweise Re-

views auf ordnungsmäßige Durchführung zu prüfen.

Über die Durchführung einer externen Qualitätskontrolle ist ein Prüfungsbericht zu erstellen, der auch einen Bestätigungsvermerk (uneingeschränkt oder eingeschränkt) beziehungsweise einen Versagungsvermerk enthält. Der Prüfungsbericht geht an das POB. Sofern der Qualitätskontrollprüfer die Auffassung vertritt, dass der Mandant sanktioniert werden soll, leitet das POB den Bericht an die Revisionspraxis weiter und gibt ihr Gelegenheit zur Stellungnahme. Sofern das POB weiterhin die Auffassung vertritt, dass ein Fehlverhalten vorliegt, stehen diesem folgende Sanktionsmöglichkeiten zur Verfügung:

- Erteilung einer Rüge verbunden mit der Erwartung, dass entsprechende Mängel schnellstmöglich beseitigt werden
- Erteilung einer Rüge und erneute Qualitätskontrolle (auf Teilgebiete beschränkt oder vollständig)
- Weitergabe an das Berufsgerecht.

Nach § 8 Abs. 2 LGR kann das Gewerbe- und Gesellschaftsamt einem Revisor beziehungsweise einer Revisionsgesellschaft die Zulassung zur Durchführung von Prüfungen und Reviews aberkennen, falls die Teilnahme an der externen Qualitätskontrolle verweigert wird.

§ 37 Abs. 1 LGR gibt dem Gewerbe- und Gesellschaftsamt die Möglichkeit, eine Sonderuntersuchung vorzunehmen, sofern ein konkreter Verdacht beziehungsweise ein erhöhtes Risiko dafür besteht, dass ein Revisor oder eine Revisionsgesellschaft gesetzeswidrig geprüft hat. Anlassabhängige Sonderuntersuchungen sind dagegen nicht vorgesehen.

⁸ Das Gewerbe- und Gesellschaftsamt hat von dieser Möglichkeit, Richtlinien herauszugeben, bislang allerdings keinen Gebrauch gemacht. Es hat aber eine Checkliste erstellt, welche die Qualitätsprüfer bei der Prüfung heranziehen müssen; Retningslinjer for gennemførelse af kvalitetskontrol og rapportering herom, Revisortilsynet, Mai 2009.

⁹ Einzelheiten zur Tätigkeit des POB sind in einer Verordnung geregelt: Bekendtgørelse Nr. 42 vom 23.1.2009; vom Gewerbe- und Gesellschaftsamt erlassen.

¹⁰ Vorschläge werden von den gleichen Organisationen eingeholt wie für die Repräsentanten der Jahresabschlussadressaten im Berufsgerecht, vgl. Abschnitt „Disziplinarsystem/Zuständige Gerichte und Verfahren“.

Disziplinarsystem

Zuständige Gerichte und Verfahren

Ein berufsgerichtliches Verfahren gegen einen Revisor kann nach § 43 Abs. 3-6 LGR durch jede Person, die ein rechtliches Interesse daran hat, eingeleitet werden. Das Gewerbe- und Gesellschaftsamt fordert vom Antragsteller für die Behandlung einer Klage eine Gebühr in Höhe von 500 DKK (§ 5 Abs. 3 der Verordnung Nr. 664 zum Berufsgericht;¹¹ im Folgenden mit BKG 664 abgekürzt).

Disziplinarfälle werden in erster Instanz vor dem Berufsgericht (Revisornævnet) verhandelt (§ 43 LGR), das beim Gewerbe- und Gesellschaftsamt Kopenhagen angesiedelt ist. Das Gericht besteht aus

- einem Vorsitzenden, der Richter sein muss, und zwei Stellvertretern. Davon muss mindestens eine Person Richter am Landgericht sein (§ 2 Abs. 1 BKG 664)
- zwölf weiteren Personen, von denen drei staatsautorisierte Revisoren, drei registrierte Revisoren und sechs Jahresabschlussadressaten sein müssen.

Der vorsitzende Richter und die beiden Stellvertreter werden vom dänischen Justizministerium auf Vorschlag des dänischen Richterverbandes für vier Jahre ernannt. Sämtliche anderen Mitglieder des Berufsgerichts ernannt das dänische Gewerbe- und Gesellschaftsamt für vier Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.

Die staatsautorisierten (registrierten) Revisoren werden anhand von Vorschlagslisten der FSR (FRR) bestimmt. Zudem holt das Gewerbe- und Gesellschaftsamt Vorschläge für mögliche Mitglieder des Gerichts als Repräsentanten der Jahresabschlussadressaten bei folgenden Institutionen ein:

- Finansrådet (Bankenaufsicht)
- Dansk Erhverv (Arbeitgeberverband der Dienstleistungsunternehmen)
- Dansk Industri (Arbeitgeberverband der Industrie)
- Lønmodtagernes Dyrtidsfond (Pensionskasse)
- Arbejdsmarkedets tillægspension ATP (Pensionskasse)

Der Arbeitgeberverband der Industrie stellt auf jeden Fall zwei Mitglieder. Da die sechs zivilen Mitglieder des Berufsgerichts die Interessen der Jahresabschlussadressaten vertreten, darf es sich nicht um staatsautorisierte bzw. registrierte Revisoren handeln.

Jede Partei hat die Möglichkeit, mündliche Erklärungen persönlich abzugeben (§ 9 Abs. 1 BKG). Durch den Vorsitzenden des Disziplinargerichts kann es auch Dritten gestattet werden, Erklärungen abzugeben (§ 9 Abs. 2 BKG 664). Die Sitzungen des Disziplinargerichts sind nach § 9 Abs. 3 BKG 664 grundsätzlich nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann aber auf Wunsch einer Partei die Öffentlichkeit herstellen. Das gesamte Verfahren kann auch schriftlich durchgeführt werden, wenn keine der Parteien mündliche Erklärungen abzugeben wünscht und die Mitglieder des Berufsgerichts dieses Vorgehen billigen (§ 10 BKG 664).

Die Entscheidung des Berufsgerichts wird durch Stimmenmehrheit gefällt. Das Urteil sollte begründet sein und auch die Ansichten der Stimmenminderheit sollten in der Urteilsbegründung dargestellt werden (§ 11 BKG 664).

Sollte der betroffene Revisor beziehungsweise die betroffene Revisionsgesellschaft mit dem Urteil des Berufsgerichts nicht einverstanden sein, so bleibt für eine Berufung nur der Gang an die ordentliche Gerichtsbarkeit. Dieses Ansinnen muss dem Gewerbe-



und Gesellschaftsamt innerhalb von vier Wochen nach Urteilsverkündung mitgeteilt werden. Dieses klagt dann den Revisor beziehungsweise die Revisionsgesellschaft normalerweise beim zuständigen Stadtgericht (Byretten) an (§ 52 Abs. 1 LGR). Hier wirkt ein Richter mit. Falls es sich aber um eine grundsätzliche Frage handelt, kann das Stadtgericht die Sache nach § 226 RPL¹² an das Landgericht Kopenhagen (falls der Beklagte seinen Wohnsitz östlich vom Kleinen Belt hat) beziehungsweise das Landgericht Viborg (falls der Beklagte seinen Wohnsitz westlich vom Kleinen Belt hat) weiterleiten. In Disziplinarsachen für Revisoren besteht das Landgericht normalerweise aus drei Richtern (§ 7 RPL). Gegen ein Urteil des

¹¹ Bekendtgørelse Nr. 664 vom 26.6.2008; vom Gewerbe- und Gesellschaftsamt erlassen.

¹² Retsplejeloven vom 11.4.1916; letztmalig geändert durch Gesetz Nr. 1053 vom 29.10.2009.

Prof. Dr. Reiner Quick

ist Inhaber des Lehrstuhls für Rechnungswesen, Controlling und Wirtschaftsprüfung an der Technischen Universität Darmstadt. Zudem hat er seit 2009 eine Teilzeitprofessur an der Süddänischen Universität inne.

Seit 1997 wirkt er als Mitglied der Prüfungskommission für Wirtschaftsprüfer.

**Prof. Dr. Bent Warming-Rasmussen**

arbeitet am Department of Entrepreneurship and Relationship Management der University of Southern Denmark (Standort Kolding), wo er in erster Linie für das Master-Programm in Auditing zuständig ist. Er hat das Examen zum registrierten Revisor abgelegt und war vor seiner akademischen Karriere lange Jahre in der Wirtschaftsprüfungspraxis tätig.



Stadtgerichts kann nach § 368 RPL Berufung beim Landesgericht eingelegt werden. Laut § 371 RPL werden Urteile in Disziplinarsachen nur in zwei Instanzen behandelt. Es ist daher nicht wahrscheinlich, dass Disziplinarverfahren vor dem obersten Gerichtshof (Højesteret) verhandelt werden.

Disziplinarmaßnahmen

Das Berufsgericht kann folgende Maßnahmen verhängen (§ 44 LGR):

1. Warnung
2. Geldbuße bis zu 300.000 DKK
3. Warnung oder Geldbuße bis zu 750.000 DKK für die Revisionsgesellschaft, in der der betroffene Revisor Mitinhaber ist, falls dieses Unternehmen eine Mitschuld trifft.

Falls der Revisor grob fahrlässig oder wiederholt seine Pflichten bei der Ausübung seines Berufs vernachlässigt und es weiterhin Grund zur Annahme gibt, dass er auch in Zukunft seine Tätigkeit nicht ordnungsgemäß ausüben wird, stehen dem Berufsgericht weitere Maßnahmen zur Verfügung. Dies gilt auch für den Fall, dass die Reputation des Revisors so ernsthaft beschädigt worden ist, dass er seine Aufgabe als Vertrauensperson der Öffentlichkeit

(offentlighedens tillidsrepræsentant) nicht mehr ausüben kann (§ 44 Abs. 2 LGR):

4. Suspendierung für Jahresabschlussprüfungen und andere Bestätigungsleistungen für einen Zeitraum von sechs Monaten bis zu fünf Jahren
5. Entzug der Zulassung für Jahresabschlussprüfungen und andere Bestätigungsleistungen bis auf weiteres. Dies bedeutet, dass der Revisor seine Zulassung nach einigen Jahren zurückbekommen kann, sofern er seine Praxis in diesem Zeitraum ohne Beanstandungen geführt hat (d. h. bei Tätigkeiten außerhalb des Prüfungsbereichs)¹³.

Nach § 12 Abs. 2 und 3 BKG 664 werden die Urteile des Berufsgerichts außer an die betroffenen Parteien auch an das Gewerbe- und Gesellschaftsamt versandt. Alle Entscheidungen werden in Revisor-nævnsafgørelser unter → www.samfundsansvar.dk veröffentlicht. In sämtlichen Fällen, in denen Revisoren verurteilt werden, erfolgt auch eine Veröffentlichung des Namens des Betroffenen.

Wichtige Unterschiede

Abschließend sollen im Folgenden die wichtigsten Unterschiede

de zwischen dem dänischen und dem deutschen System hervorgehoben werden.

Im Hinblick auf die externen Qualitätskontrollen ist zu konstatieren, dass in Dänemark mit dem Gewerbe- und Gesellschaftsamt eine öffentliche Einrichtung Richtlinien für die interne Qualitätssicherung vorgibt. Dagegen gibt es in Deutschland die gemeinsame Stellungnahme der WPK und des IDW zu den Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis. Der Prüfer für externe Qualitätskontrolle wird in Dänemark durch das POB beauftragt, während in Deutschland der Prüfer für Qualitätskontrolle von der zu kontrollierenden Praxis eigenverantwortlich beauftragt wird, wobei allerdings die Kommission für Qualitätskontrolle dem Prüfer zustimmen muss (§ 57a Abs. 6 WPO). Des Weiteren sind im dänischen POB Vertreter des Berufsstands repräsentiert, während die Mitglieder der Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) nach dem derzeitigen Rechtsstand nach § 66 a Abs. 2 Satz 2 WPO in den letzten fünf Jahren vor Ernennung nicht persönliche Mitglieder der WPK gewe-

¹³ In einem früheren Fall hat das Landgericht beispielsweise einen Zulassungsentzug nach sieben Jahren beendet. Vgl. Hasselager, Olaf u. a. 1997: 233 (Revisorlovgivningen med kommentarer, Kopenhagen 1997).

sen sein dürfen. Schließlich fällt auf, dass die Ergebnisse externer Qualitätskontrollen in Dänemark an das Berufsgeschicht weitergeleitet werden können. Dagegen bestimmt § 57e Abs. 5 WPO, dass Verletzungen des Berufsrechts, die im Rahmen externer Qualitätskontrollen aufgedeckt wurden, nicht Gegenstand eines berufsaufsichtlichen Verfahrens sein können. Dies gilt allerdings nicht für das zweite Element des Systems der externen Qualitätssicherung in Deutschland, die anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen durch Inspektoren der WPK nach § 62b WPO. Bei Wirtschaftsprüferpraxen, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durchführen, werden stichprobenartig und ohne besonderen Anlass berufsaufsichtliche Ermittlungen durchgeführt. Hierbei gibt es keine Firewall, das heißt festgestellte Pflichtverletzungen können berufsrechtlich geahndet werden.

Einen wichtigen Unterschied hinsichtlich des Disziplinarsystems stellt sicherlich die Existenz einer zweistufigen Struktur im deutschen System im Gegensatz zu einer einstufigen Struktur in Dänemark dar. Der Vorstand der WPK hat nach § 63 WPO das Recht, bei weniger schweren Berufspflichtverletzungen das Verhalten von Berufsangehörigen zu rügen und erforderlichenfalls die Aufrechterhaltung des pflichtwidrigen Verhaltens zu untersagen. Die Rüge kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € verbunden sein. Liegt eine schwere Schuld des Berufsangehörigen vor und ist eine berufsgeschichtliche Maßnahme zu erwarten, ist dagegen ein Antrag auf Einleitung eines be-

rufsgeschichtlichen Verfahrens erforderlich.

In Hinblick auf die Ernennung der Mitglieder der Gerichte lässt sich erkennen, dass das dänische Gewerbe- und Gesellschaftsamt an der Nominierung der Mitglieder des Berufsgeschichts beteiligt ist, während in Deutschland die ehrenamtlichen Beisitzer der vom Vorstand der WPK eingereichten Vorschlagsliste entnommen werden. Ein weiterer Unterschied betrifft die Zusammensetzung der Gerichte. In der ersten Instanz sind die dänischen Gerichte differenzierter zusammengesetzt. In beiden Ländern bilden Berufsangehörige einen Teil der Mitglieder der ersten beiden Instanzen. Neben Berufsrichtern und Vertretern des Berufsstandes sind in Dänemark auch Repräsentanten der Adressaten von Prüfungsdienstleistungen vertreten. In den weiteren Instanzen partizipiert der Berufsstand in Dänemark nicht mehr. In Deutschland wirken dagegen zwei ehrenamtliche Beisitzer aus dem Berufsstand auch in der zweiten und dritten Instanz mit (§§ 73 Abs. 2 und 74 Abs. 2 WPO).

Es ist darauf zu verweisen, dass die deutsche APAK nach § 66a Abs. 1 Satz 1 WPO eine öffentliche fachbezogene Aufsicht über die WPK führt, die sich unter anderem auch auf die Berufsaufsicht erstreckt. Die Eingriffsrechte der APAK beschränken sich nicht auf die generelle Überprüfung der normenkonformen Aufgabewahrnehmung durch die WPK. Vielmehr hat die APAK bezüglich konkreter Einzelfälle das Recht zur Zweitprüfung sowie eine Letztentscheidungskompetenz (§ 66a Abs. 4 WPO). Sie kann

also Entscheidungen der WPK unter Angabe der Gründe zur nochmaligen Prüfung an diese zurückverweisen und bei Nichtabhilfe unter Aufhebung der Entscheidung der WPK Weisung erteilen. Somit relativiert die Funktion der APAK das Problem, dass die WPK für die erste Stufe des deutschen Berufsaufsichtssystems zuständig ist.

Die Disziplinarmaßnahmen sind mittlerweile sehr ähnlich. Es fällt lediglich auf, dass in Deutschland nach § 68 Abs. 1 WPO eine Geldbuße bis zu 500.000 € verhängt werden kann, ein viel höherer Betrag als in Dänemark. Darüber hinaus können dänische Prüfer lediglich für Jahresabschlussprüfungen und andere Bestätigungsleistungen suspendiert werden beziehungsweise die entsprechende Zulassung vollständig verlieren. In Deutschland sind dagegen die korrespondierenden Maßnahmen umfassender, denn es kann ein Verbot, auf bestimmten Tätigkeitsgebieten für die Dauer von einem Jahr bis zu fünf Jahren tätig zu werden, ein generelles Berufsverbot von einem bis zu fünf Jahren und eine Ausschließung aus dem Beruf verhängt werden (§ 68 Abs. 1 WPO).

In Deutschland werden nicht alle Fälle veröffentlicht. In Dänemark sollen die Disziplinarurteile soweit wie möglich veröffentlicht werden.¹⁴ Zusätzlich ist es in Dänemark üblich, den Namen des bestraften Berufsangehörigen im Sinne einer Strafverschärfung zu publizieren.¹⁵

¹⁴ Vgl. Goldin, Torben: *Disciplinærsystemet for statsautoriserede og registrerede revisorer*, Forlaget FSR, Thomson Information A/S, Kopenhagen 1997, S. 99-100.

¹⁵ Vgl. Goldin, Torben: *Disciplinærsystemet for statsautoriserede og registrerede revisorer*, a. a. O., S. 100.

Aus der Rechtsprechung



Berufsrecht

Anordnung einer Sonderprüfung zur Feststellung der Voraussetzungen für die Festsetzung eines Zwangsgeldes ist rechtmäßig/Ausschluss des WP als Abschlussprüfer bei Mitgliedschaft des Sozius in einem beaufsichtigenden Beirat

■ Leitsätze der Redaktion

1. Die WPK kann eine Sonderprüfung anordnen, um festzustellen, ob Auflagen der Kommission für Qualitätskontrolle umgesetzt wurden und gegebenenfalls ein bereits angedrohtes Zwangsgeld festsetzen zu können. Sie stellt das mildeste Mittel dar, um den Zweck zu erreichen. Die Anordnung ist auch nicht unverhältnismäßig, da sie gegenständlich auf den erforderlichen Zweck eingegrenzt ist.
2. Die Erteilung und Verlängerung einer Teilnahmebescheinigung begründet keinen Vertrauensschutz der Praxis, dass keine Maßnahmen beschlossen werden. § 11 Abs. 1 SaQK stellt klar, dass die Teilnahmebescheinigung unmittelbar nach Eingang des Qualitätskontrollberichts und vor Auswertung desselben zu erteilen ist. Im Übrigen wird die Praxis auch mit dem Anschreiben, mit dem die Teilnahmebescheinigung übersandt wird, darauf hingewiesen, dass eine Auswertung des Qualitätskontrollberichts noch erfolgen werde.
3. Ist der Sozius eines WP Mitglied eines beaufsichtigenden Beirates einer GmbH, ist der WP von der Bestellung zum gesetzlichen Abschlussprüfer nach § 319 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 HGB ausgeschlossen.
4. Sieht die Satzung beziehungsweise der Gesellschaftsvertrag einer GmbH einen beaufsichtigenden Beirat vor, ist es entscheidungsunerheblich, dass der Beirat die ihm übertragene Aufgabe nicht wahrgenommen hat beziehungsweise die Mitglieder sich einig sind, nicht als Aufsichtsorgan tätig sein zu wol-

len. Unerheblich ist auch, wenn die Gesellschafter, ohne die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag wirksam zu ändern, beschließen, dass der eingerichtete Beirat nur beratend tätig sein soll.

VG Berlin, Urteil vom 17.9.2010 - VG 16 K 149.09

■ Sachverhalt

Der Kläger ist Wirtschaftsprüfer und gemeinsam mit einem StB in einer Sozietät tätig. Die Qualitätskontrolle der Praxis des Klägers ergab, dass der Sozius in der Vergangenheit zwei Beiräten von GmbHs angehörte, deren Jahresabschlüsse der Kläger prüft. Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat aus diesem Grunde sein Prüfungsurteil eingeschränkt. Er sah einen Mangel des Qualitätssicherungssystems darin, dass der Kläger vor Annahme der Prüfungsaufträge die einschlägigen Ausschlussgründe nicht geprüft hat. Die Beiräte sind mit Aufsichtsräten vergleichbar, da sie einen überwachenden Charakter haben.

In der Stellungnahme zu dem eingeschränkten Prüfungsurteil führt der Kläger aus, dass der Sozius aus einem Beirat ausgeschieden sei und an den Sitzungen nur noch als Gast teilnehme. In Bezug auf den anderen Beirat bestritt der Kläger, dass es sich um einen beaufsichtigenden Beirat handele, obwohl in der Satzung geregelt ist:

„Der Beirat hat die Aufgabe, die Geschäfte zu überwachen und die Geschäftsführung zu beraten.“

Im Übrigen habe, solange er als Abschlussprüfer tätig war, keine Beiratssitzung stattgefunden. Auch hätten die Gesellschafter beschlossen, dass eine überwachende Tätigkeit nicht ausgeübt werde. Diese seien sich auch einig gewesen, nur eine beratende Tätigkeit ausüben zu wollen. Er vertrat die Ansicht, dass er aus diesen Gründen nicht als Abschlussprüfer ausgeschlossen sei.

Die Kommission für Qualitätskontrolle erließ daraufhin die Auflage, dass die Regelungen des Qualitätssicherungssystems, die eine entsprechende Prüfung vorsahen, anzuwenden sind und ordnete eine Sonderprüfung an, um feststellen zu können, ob die

Auflage beachtet wird. Diese Anordnungen wurden bestandskräftig.

Der Sonderprüfer stellte in seinem Sonderprüfungsbericht fest, dass einschlägige Regelungen des Qualitätssicherungssystems vorhanden sind und die Auflage erfüllt worden sei. Der Kläger habe sein Qualitätssicherungshandbuch dahingehend ergänzt, dass vor der Auftragsannahme von einem einem Beirat angehörenden Partner zu bestätigen sei, dass der Beirat nur beratend tätig ist.

Die Auswertung des Sonderprüfungsberichtes in der WPK ergab jedoch, dass die Auflage nicht erfüllt wurde und dass die Feststellungen des Sonderprüfers das uneingeschränkte Prüfungsurteil nicht rechtfertigen.

Die Kommission für Qualitätskontrolle drohte daraufhin ein Zwangsgeld in Höhe von 2.500 € für den Fall an, dass die zugleich angeordnete Sonderprüfung ergibt, dass die Auflage nicht beachtet wird. Hiergegen legte der Kläger Widerspruch ein und begründete diesen im Wesentlichen damit, dass der Beirat nur beratend tätig sei bzw. ein entsprechender Beschluss vorläge.

Die gegen den zurückweisenden Widerspruch erhobene Klage begründete der Kläger nunmehr auch damit, dass neben dem beaufsichtigenden Beirat auch ein beratender, fakultativer Beirat (Gesellschaftsausschuss) existiere, dem der Sozius angehöre.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Die WPK kann zur Durchsetzung von Auflagen nach § 57e Abs. 3 Satz 1 WPO i. V. m. §§ 6, 13 Abs. 1 Satz 1 VwVG ein Zwangsgeld bis zu 25.000 € androhen und ggf. schließlich auch festsetzen, wenn eine Auflage nicht befolgt wird. Die Auflage erwuchs in Bestandskraft, so dass das Zwangsgeld bei Nichterfüllung der Auflage angedroht werden konnte. Die Sonderprüfung hatte nach Auswertung durch die WPK ergeben, dass die vorhandenen Regelungen des Qualitätssicherungssystems nicht entsprechend der Auflage angewandt wurden.

Das Qualitätssicherungssystem des Klägers war im Zeitpunkt des Erlasses des angegriffenen Bescheides mangelhaft, da es nach wie vor keine hinreichende Sicherheit zur Vermeidung von Verstößen gegen Berufspflichten vermittelte. Der Verstoß liegt in der Fortführung der Prüfungsaufträge, obwohl der Sozius des Klägers Mitglied in den Beiräten war.

Es liegt ein Ausschlussgrund nach § 319 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 HGB vor. Danach ist ein Wirtschaftsprüfer als Abschlussprüfer ausgeschlossen, wenn er oder eine Person, mit der er den Beruf gemeinsam ausübt, Mitglied eines Aufsichtsrates ist. Zwar ist die Mit-

gliedschaft in dem Beirat einer GmbH vom Wortlaut der Vorschrift nicht erfasst, jedoch sind nach allgemeiner Ansicht vergleichbare Aufsichtsgremien mit Überwachungsfunktion ebenfalls vom Sinn der Vorschrift erfasst.

Die Satzungsautonomie der GmbH lässt es grundsätzlich zu, fakultative Organe einer GmbH einzurichten und mit Kompetenzen auszustatten. Voraussetzung für die Einordnung als Aufsichtsgremium sind die Regelungen der Satzung der Gesellschaft. Auf eine anderweitige Gestaltung, etwa durch eine Geschäftsordnung, kommt es nicht an. Ohne Bedeutung ist auch, ob der Beirat die ihm durch die Satzung eingeräumten Rechte tatsächlich wahrnimmt. Auch der mentale Vorbehalt, Aufsichtsrechte nicht wahrnehmen zu wollen, oder sich selbst nur beratende Funktionen zuzuschreiben, ist unbeachtlich. Die Änderung der Satzung beziehungsweise des Gesellschaftsvertrages bedarf nach § 53 GmbHG einer Dreiviertelmehrheit. Ein einfacher Beschluss der Gesellschafter reicht nicht, er muss nicht nur notariell beurkundet werden, sondern bedarf zur Wirksamkeit nach § 54 GmbHG auch der Eintragung ins Handelsregister. Dies alles ist vorliegend nicht gegeben.

Die Mitgliedschaft des Sozius in dem überwachenden Beirat stellt nach alledem einen nicht widerlegbaren Ausschlussgrund dar. Es liegt auch ein Mangel des Qualitätssicherungssystems, nicht ein Einzelfall vor, da das Qualitätssicherungssystem nicht über wirksame Mechanismen verfügt, derartige Verstöße zu vermeiden. Das Qualitätssicherungssystem muss wirksame Regelungen bereithalten, um auch in schwierigen Wertungsfragen zu einer mit hinreichender Sicherheit richtigen Entscheidung zu gelangen. Der Kläger hätte einschlägige Kommentarliteratur heranziehen oder sich externen Rat einholen müssen. Es ist nicht ausreichend, dass sich der Kläger Bestätigungen von Beiratsmitgliedern einholte, dass diese nur beratend tätig seien.

Auch die erneute Anordnung einer Sonderprüfung ist rechtlich nicht zu beanstanden, da sie auch zur Kontrolle, ob eine Auflage erfüllt wurde, möglich ist. Fehler der WPK bei der Ermessensausübung sind nicht erkennbar. Die Anordnung der Sonderprüfung ist das mildeste unter den zur Verfügung stehenden gleich effektiven Mitteln. Der Widerruf der Teilnahmebescheinigung würde einen ungleich schwereren Eingriff bedeuten und nur als letztes Mittel in Betracht kommen.

Auf einen Vertrauensschutz, weil die Teilnahmebescheinigung nach Eingang des Qualitätskontrollberichts zunächst erteilt und verlängert wurde, kann sich der Kläger nicht berufen, da die Teilnahmebe-

scheinigung unmittelbar nach Eingang des Qualitätskontrollberichts und vor Auswertung (§ 11 Abs. 1 SaQK) durch die WPK zu erteilen ist. Im Übrigen wird in dem Anschreiben, mit dem die Teilnahmebescheinigung übersandt wird, auf die noch bevorstehende Auswertung ausdrücklich hingewiesen.

Der Kläger wird durch die Sonderprüfung auch nicht übermäßig wirtschaftlich belastet, da die Sonderprüfung gegenständlich stark eingegrenzt ist und er zum anderen durch sein Verhalten Anlass für die erneute Anordnung gab.

Entscheidung redaktionell bearbeitet, offizieller Wortlaut abrufbar unter → www.wpk.de/magazin/1-2011/

Anmerkung

Im vorliegenden Fall hat das VG Berlin entschieden, dass die Anordnung einer Sonderprüfung durch die Kommission für Qualitätskontrolle zum Zweck der Feststellung, ob eine Auflage beachtet wurde, rechtmäßig ist. Sollte die Sonderprüfung zu einer Negativfeststellung führen, kann das angedrohte Zwangsgeld festgesetzt werden.

Die Kommission für Qualitätskontrolle hatte im konkreten Fall zuvor eine Auflage zur Anwendung der Regelungen des Qualitätssicherungssystems zur Beachtung der Berufspflicht, nur Aufträge für eine gesetzliche Abschlussprüfung anzunehmen, wenn keine gesetzlichen Ausschlussgründe bestehen, erlassen und zur Prüfung der Umsetzung der Auflage eine Sonderprüfung beschlossen.

Es hat mit seiner Entscheidung mittelbar auch klargestellt, dass die Kommission für Qualitätskontrolle bei der Auswertung eines Sonderprüfungsberichtes nicht an die Würdigung des Sonderprüfers gebunden ist. Der Sonderprüfer hatte in dem Sonderprüfungsbericht ausgeführt, dass die Auflage erfüllt wurde. Die Kommission für Qualitätskontrolle ist nach Auswertung des Sonderprüfungsberichtes jedoch zu dem Ergebnis gekommen, dass die Regelung

Orientierung an höchstrichterlicher Rechtsprechung

Eine steuerliche Auskunft wird sich an der höchstrichterlichen Rechtsprechung orientieren. Zweifelsfragen können etwa lauten, ob der zu beurteilende Sachverhalt demjenigen, über den der BFH bereits entschieden hat, vergleichbar ist oder ob eine Änderung der Rechtsprechung zu erwarten ist.

In einem von Berliner Gerichten zu entscheidenden Fall verklagten eine Tochtergesellschaft einer Bank sowie zwei Fonds-KGs in Liquidation eine WPG. Diese hatte im Jahr 1995 die Konzepte der beiden Container-Leasing-Fonds unter ertragssteuerrechtlichen Gesichtspunkten geprüft. In dem Gutachten wurde unter Hinweis auf die einschlägige Gewerbebesteuerrichtlinie ausgeführt, dass als Ausnahme zum Grundsatz der Besteuerung ein Veräußerungsgewinn aus dem Verkauf der Container im Rahmen der Geschäftsaufgabe nicht der Gewerbebesteuerung unterliege. Dagegen hat die Finanzverwaltung nach Beendigung der Fonds in den Jahren 2002 beziehungsweise 2003 einen gewerbesteuerpflichtigen Veräußerungsgewinn angenommen und im Jahr 2005 Gewerbebesteuermessbescheide erlassen. Danach handele sich nicht um steuerbegünstigten Gewinn im Sinne von § 34 EStG, sondern um laufenden Gewinn. Nach der neueren höchstrichterlichen Rechtsprechung erfolgte die Steuerfestsetzung wohl zu Recht. Der BFH hat mit Urteil vom 26.6.2007 – IV R 49/04 entschieden, dass Erwerb, Vermietung und Veräußerung von Flugzeugen gewerbliche Tätigkeiten sind, wenn die Vermietung mit dem An- und Verkauf aufgrund eines einheitlichen Geschäftskonzepts verklammert ist.

Die Kläger behaupteten, dass diese Frage schon 1993 vom BFH entschieden war und nehmen auf ein Urteil vom 9.9.1993 zum gewerblichen Grundstückshandel (IV R 30/92) Bezug. Vor diesem Hintergrund sei die Auskunft der Beklagten unzutreffend gewesen. Die Kläger beanspruchen die Gewerbebesteuer nebst Zinsen als Schadenersatz sowie Freistellung von möglichen Ansprüchen der Kommanditisten, die nach der Abwicklung der Fonds unerwartet mit Einkommensteuernachzahlungen konfrontiert wurden.

Das LG Berlin hat die Klage mit Urteil vom 26.6.2009 – 19 O 139/09 abgewiesen und dabei die Frage der Pflichtverletzung noch offen gelassen. Es fehle an einem schlüssig dargelegten Schaden. Die Kläger hätten konkret darlegen müssen, wie sie in Kenntnis der Steuerpflicht die Fonds anders konzipiert und dabei die Gewerbebesteuerungspflicht vermieden hätten. Auch der Freistellungsantrag sei unbegründet, unabhängig davon, dass die Kläger noch gar nicht von Kommanditisten in Anspruch genommen worden waren und allenfalls ein Feststellungsantrag zulässig gewesen wäre. Denn solche Ansprüche seien entweder als Prospekthaftungsansprüche im engeren Sinne längst verjährt oder aber als Prospekthaftungsansprüche im weiteren Sinne aus der Inanspruchnahme

persönlichen Vertrauens (Beratungsverschulden) nicht erkennbar. Insofern fehlte es auch bei einem – unterstellten – Feststellungsantrag an der Wahrscheinlichkeit eines Schadeneintritts.

Mit Beschluss vom 27.4.2010 hat das Kammergericht – 19 U 87/09 die Berufung der Klägerin zurückgewiesen und die Argumentation des LG bestätigt. Ergänzend wurde ausgeführt, dass die von den Klägern genannte Alternative, dass die Fonds bei anderer Beratung gar nicht aufgelegt worden wären, zwar eine Gewerbesteuer vermieden hätte. Dann wäre aber auch die Erzielung einer Rendite ausgeschlossen gewesen. Eine Pflichtverletzung hat das Kammergericht ausdrücklich abgelehnt. Die Aussage der Beklagten sei unter Beachtung der damaligen Spruchpraxis insbesondere des BFH zutreffend gewesen. Das Urteil vom 9.9.1993 betreffe einen anderen Sachverhalt und sei nicht auf die vorliegende Konstellation übertragbar, da die Fonds nicht gewerblich mit der Veräußerung der Leasinggegenstände gehandelt hätten. Die Rechtsprechung des BFH aus dem Jahr 2007 konnte die Beklagte nicht vorhersehen.

Im Einklang dazu steht das klageabweisende Urteil des LG München vom 7.7.2010 – 35 O 23368/08. Dort hatten unter anderem dieselben Kläger – ohne dass jeweils auf die Inanspruchnahme in dem anderen Verfahren hingewiesen worden wäre – eine andere WPG als Prospektprüferin der Verkaufsprospekte der beiden Fonds auf Schadenersatz in Anspruch genommen. Ansprüche der Fondsgesellschaften schieden aus, da diese nicht in den Schutzbereich des Prospektprüfungsvertrages einbezogen waren. Auch der die Fonds aufliegenden Auftraggeberin selbst stand kein Schadenersatz zu. Das LG München stellt auf die Differenzierung zwischen Umlauf- und Anlagevermögen ab. Die Entscheidung des BFH vom 26.6.2007 habe erstmals klar ausgesprochen, dass der Gewinn aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens zum gewerbesteuerbaren laufenden Gewinn gehört, wenn die Veräußerung Bestandteil eines einheitlichen Geschäftskonzepts der unternehmerischen Tätigkeit ist. Dementsprechend sei diese Entscheidung im Schrifttum als „überraschend“ beziehungsweise „Weiterentwicklung“ bezeichnet worden. Aus der früheren Rechtsprechung des BFH sah das LG dagegen keine hinreichend deutlichen Anhaltspunkte für eine Pflichtverletzung der Beklagten. Die zunächst eingelegte Berufung haben die Kläger zurückgenommen.

In der Beratung bleibt die Frage, wann ein Hinweis auf eventuell bestehende Risiken erteilt werden sollte. Aus Gründen der Vorsicht mag eher einmal ein Hinweis aufgenommen als unterlassen werden. In der vorliegenden Angelegenheit hätte ein Hinweis darauf, dass die Unterscheidung zwischen Aufgabegewinn und laufendem Gewinn speziell bei Leasingobjekten noch nicht vom BFH entschieden worden war, den Rechtsstreit vermutlich vermeiden können.

Mitgeteilt von der Versicherungsstelle Wiesbaden, Versicherungsgemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen (Autor: RA Heiner Weskamp)

gen des Qualitätssicherungssystems nicht eine hinreichende Sicherheit zur Anwendung bieten. Sie hat darüber hinaus festgestellt, dass das Prüfungsurteil hätte einschränken werden müssen.

Das VG Berlin hat wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache die Berufung zugelassen. Die Auslegung und Bedeutung des Ausschlussgrundes nach § 319 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 HGB für die Berufspflichten eines WP und die daran anknüpfenden Anforderungen an sein Qualitätssicherungssystem hat über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung für die Auslegung und Anwendung des Rechts, so dass aus Gründen der Rechtssicherheit und -einheitlichkeit ein Bedürfnis nach ihrer obergerichtlichen Klärung angenommen wurde. Der Kläger hat keine Berufung eingelegt, so dass das Urteil rechtskräftig geworden ist. cl

Für die Praxis

„www.steuerberater-suedniedersachsen.de“ als Domain einer Steuerberaterkanzlei zulässig

Leitsätze der Redaktion

1. Aus der Verwendung der Domain „www.steuerberater-suedniedersachsen.de“ durch einen Steuerberater ergibt sich nicht, dass dieser sich einer Sonderstellung unter den im südlichen Niedersachsen praktizierenden Steuerberatern rühmt oder dass damit eine Alleinstellungsbehauptung einhergeht.
 2. Etwaigen Fehlvorstellungen von Internetnutzern, die unter der Domain ein berufsständisches Verzeichnis oder einen Berufsverband vermuten, kann durch die Inhaltsgestaltung der Eingangsseite (der Homepage) des Internetauftritts hinreichend entgegengewirkt werden.
- BGH**, Urteil vom 1.9.2010 - StbSt (R) 2/10

Sachverhalt

Ein Steuerberater verwendete seit 2006 eine Domain mit der Bezeichnung „www.steuerberater-suedniedersach-

sen.de“. Die Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen des LG Hannover hat gegen den Steuerberater die berufsrechtliche Maßnahme eines Verweises wegen eines Verstoßes gegen das Gebot gewissenhafter Berufsausübung unter Verzicht auf berufswidrige Werbung (§ 57 Abs. 1 StBerG) ausgesprochen. Der Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen des OLG Celle hat dieses Urteil auf die Berufung des Steuerberaters hin aufgehoben und den Steuerberater freigesprochen. Die Revision der Staatsanwaltschaft blieb ohne Erfolg.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Gemäß § 57a StBerG ist dem Steuerberater Werbung erlaubt, soweit diese über die berufliche Tätigkeit in Form und Inhalt sachlich unterrichtet und nicht auf die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall gerichtet ist. Diese Bestimmung hat in den §§ 10, 20 BOSTb teilweise nähere Ausgestaltung erfahren. Nach § 10 Abs. 2 BOSTb darf der Steuerberater über seine Dienstleistung und seine Person informieren, solange die Angaben sachlich nachprüfbar und nicht berufswidrig sind. Diesen Rahmen hat der Steuerberater hier nicht überschritten.

Zwar dient die Einrichtung einer Internet-Domain durch einen Steuerberater regelmäßig dazu, Mandanten zu gewinnen, und stellt damit Werbung im weitesten Sinne gemäß §§ 8, 57a StBerG dar. Eine irreführende und damit unerlaubte Werbung liegt hier allerdings nicht vor. Der aus dem Gattungsbegriff der Steuerberatung und einem regional eingegrenzten Tätigkeitsgebiet kombinierte Domainname kann bei dem – insoweit korrespondierend mit den Kriterien des allgemeinen Wettbewerbsrechts – maßgeblichen durchschnittlich informierten und verständigen Verbraucher, der das fragliche Werbeverhalten mit einer der Situation angemessenen Aufmerksamkeit verfolgt, nach der Lebenserfahrung nicht die Gefahr einer Irreführung bewirken.

Der Steuerberater rühmt sich keiner Sonderstellung unter den im südlichen Teil Niedersachsens praktizierenden Steuerberatern. Anderes lässt sich auch nicht damit begründen, dass der Domainname nur ein einziges Mal vergeben wird und sämtliche anderen, in derselben Region gleichfalls ansässigen Steuerberater aufgrund dessen nicht ebenfalls damit werben können. Das geltende und im Verkehr bekannte Prioritätsprinzip bei der Domainvergabe besagt nichts darüber, ob der Name zu Recht gewählt und vergeben wurde.

Auch lässt es die Größe der mit dem Domainnamen in Bezug genommenen Region von vornherein ausgeschlossen erscheinen, dass ein Benutzer bei Inanspruchnahme dieses Internetangebots von der irrigen Vorstellung geleitet wird, hier die einzige Steuerberatungskanzlei in „Süd-niedersachsen“ zu finden; eine Alleinstellungsbehauptung des Steuerberaters ist daher nicht gegeben.

Überdies ist die Gefahr einer Kanalisierung von Rechtsuchenden, die an den Dienstleistungen eines Steuerberaters interessiert sind, gering. Diese werden allenfalls zufällig neben dem Gattungsbegriff die gerade nicht an einen Landkreis gekoppelte und daher wenig präzise regionale Umschreibung „Süd-niedersachsen“ wählen. Das gilt umso mehr, als sich der Steuerberater im Domainnamen eines bestimmten Artikels ebenso enthalten hat wie jedes anderen Zusatzes, der seine Kanzlei über die übrigen Kanzleien hervorzuheben geeignet wäre.

Soweit die Revision eine Gefahr der Irreführung von Internetnutzern schließlich darin erblickt, dass der Domainname auf ein Verzeichnis der im Süden Niedersachsens tätigen Steuerberater oder gar einen Berufsverband und nicht auf eine einzelne Kanzlei hindeute, so offenbart auch dies keinen Rechtsfehler, obgleich eine solche Interpretation des Domainnamens nicht von vornherein fern liegt. Eine solche Vorstellung wird nach der Kenntnissnahme eines Internetnutzers von der Homepage des Steuerberaters sofort und damit hinreichend korrigiert.

Entscheidung redaktionell bearbeitet, offizieller Wortlaut abrufbar unter
→ www.wpk.de/magazin/1-2011/

Anmerkung

Die Frage, ob eine Internetdomain in Gestalt der Kombination aus Merkmalen einer Gattung und einer geographischen Angabe eine wettbewerbsrechtlich irreführende – und damit auch berufsrechtlich unzulässige – Werbung darstellt, wurde von der Rechtsprechung der Instanzgerichte uneinheitlich beantwortet. Nachweise zu Domains, die als unzulässig beurteilt wurden, und weiterführende Hinweise zu der vorliegenden Entscheidung des Bundesgerichtshofs können der Urteilsbesprechung von Pestke, Stbg 2010, Seite 567, entnommen werden. th

Personalien*

Geburtstage



WP/StB Dipl.-Kfm. Alfred Angermann, Starnberg, feierte am 13. Februar 2011 seinen 80. Geburtstag. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Angermann für seine über 20-jährige Mitarbeit im Beirat vom April 1975 bis zum Juni 1996.



Am 1. Januar 2011 vollendete **vBP/StB Hans-Günther Ihl**, Saarbrücken, sein 70. Lebensjahr. Von Juni 1999 bis Juni 2005 war Herr Ihl Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer, wofür diese ihren Dank ausspricht.



WP/StB/RA Dr. Welf Müller, Frankfurt am Main, beging am 22. November 2010 seinen 75. Geburtstag. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt ihm für seine Ehrenamtstätigkeit im Beirat von Juni 1987 bis Juni 1993.



Seinen 60. Geburtstag feierte **vBP/StB Dr. Werner Neumann**, Oldenburg, am 2. Dezember 2010. Herr Neumann ist seit Juni 2005 Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer.



WP/StB Dipl.-Kfm. Rainer Rudolph, Bergisch-Gladbach, vollendete am 12. Januar sein 60. Lebensjahr. Herr Rudolph ist seit Januar 2004 Mitglied der Kommission für Qualitätskontrolle.

Todesfall



Der ehemalige Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Nordrhein-Westfalen, **WP/RA Dr. Theo Fasselt**, ist am 11. Dezember 2010 im Alter von 91 Jahren verstorben. Dr. Theo Fasselt wurde 1919 in Leipzig geboren und im Jahre 1957 zum Wirtschaftsprüfer bestellt. Damit zählte er zu den Wirtschaftsprüfern der ersten Stunde. Für die WPK bekleidete Herr Dr. Fasselt von Mai 1965 bis März 1968 das Amt des Nordrhein-Westfälischen Landespräsidenten. Von Januar 1965 bis April 1975 gehörte er dem Beirat der Wirtschaftsprüferkammer an. Dr. Theo Fasselts Wirken war von seiner großen Fachkompetenz, besonders jedoch von menschlichem Verständnis gegenüber Mandanten und Mitarbeitern geprägt. Neben seinem Engagement für den Berufsstand engagierte sich der Seniorpartner der PKF FASSELLT SCHLAGE Partnerschaft WPG/StBG mit der 2001 gegründeten Fasselt-Stiftung in der Jugend- und Altenhilfe sowie der Kunst- und Kulturförderung. Die Wirtschaftsprüferkammer wird Dr. Theo Fasselt ein ehrendes Andenken bewahren.

Allen Mitgliedern unsere herzlichsten Glückwünsche!

Geburtstage

90. Geburtstag

- WP/StB Dr. Hermann Benkert, Paderborn
- WP/StB Dr. Peter Melchers, Heidelberg

85. Geburtstag

- WP/StB Dr. Rudolf Kayser, Heidelberg
- WP/StB Dr. Henning Lüchau, Königstein
- vBP/StB Egon Nüss, Langenfeld
- WP Dipl.-Volksw. Hans-Heinrich Otte, Lübeck
- vBP/StB Erhard Sawinski, Rhede

80. Geburtstag

- WP/StB Kilian Alois Grimm, Kelkheim
- WP/StB Dipl.-Kfm. Rolf Adolf Hilzinger, Tuttingen
- WP Dr. Johannes Marchl, Rottach-Egern
- WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Menge-Voss, Bergneustadt
- WP/StB Dr. Hans Günter Senger, Frankfurt
- WP/StB/RA Karl Trenkle, Freiburg
- WP Emil Weinschütz, München
- WP/StB Dipl.-Kfm. Franz-Josef Friedrich, Mönchengladbach
- WP Dipl.-Kfm. Wolfgang Holzmann, Saarbrücken

- vBP/StB Werner Jacobi, Pirmasens
- WP Wolfgang Neumeister, Reichenbach
- WP/StB Dr. Karl-Heinz Pastor, Lüneburg
- WP/RA Gernot Valk, Aachen
- WP/StB Dipl.-Kfm. Rolf Worret, Darmstadt

75. Geburtstag

- vBP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Joachim Allroggen, Unna
- WP/StB Dipl.-Kfm. Johannes Bersenbrügge, Hamburg
- vBP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Duch, Heusenstamm
- WP/StB Dieter Hoffert, Gelsenkirchen
- WP/StB Dipl.-Hdl. Dieter Kecker, Mönchengladbach
- vBP/StB Robert Korda, Velbert
- WP/StB Dipl.-Finanzw. Gert Overhaus, Essen
- WP Günther von Riegen, Bremen
- WP/StB Dipl.-Kfm. Valentin K. Schäfer, Niederaula
- WP/StB Hans Walter, Sinzheim
- WP/StB Dipl.-Volksw. Jochen Fischer, Düsseldorf
- WP Dipl.-Kfm. Hans-Dieter Herbrechter, Attendorn
- WP/StB Dipl.-Kfm. Fritz Krüger, Düsseldorf
- vBP/StB Heinz Malburg, Dillingen
- WP Dr. Leonhard Ogiermann, Seligenstadt
- WP Dipl.-Kfm. Peter-Jürgen Schmidt, Hannover
- WP Dipl.-Kfm. Helmut K. Schwarz, München
- WP/RA Karl M. Stiegler, Sigmaringen
- WP/StB Robert Winnewisser, Heidelberg

70. Geburtstag

- vBP/StB Dipl.-Kfm. Uwe J. Albrecht, Hamburg
- vBP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Arning, Haltern am See
- WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Asemann, Münster
- vBP/StB Bernhard Bauer, Ludwigshafen
- vBP/StB Georg Benz, Ostfildern
- WP/StB Dipl.-Kfm. Dierk Borchert, Frankfurt
- WP/StB Dipl.-Kfm. Volker Claus, Ratingen
- vBP/StB Artur Dammasch, Düsseldorf
- WP/StB Dipl.-Kfm. Adolf Eiber, Schöngesing
- WP/StB Dipl.-Kfm. Hermann Eichner, Hannover
- vBP/RA Margit Ute Fleckenstein, Ludwigshafen
- WP Dipl.-Kfm. Peter Giese, Oerlinghausen
- WP/StB/RA Dr. Rolf Grützmacher, Frankfurt
- WP/StB Klaus Peter Hahn, Stuttgart
- vBP/StB Günter Harm, Prien
- WP/StB/RA Rudolf Hieber, Tübingen
- WP/StB Dipl.-Finanzw. Hans-Albert Höft, Hamburg
- WP/StB Dipl.-Volksw. Hartmut Höpken, Mainz
- vBP/StB Helmut Ingenleuf, Wesel
- WP/StB/RA Dr. Ingolf Kleissler, Müllheim
- WP/StB Dr. Michael Koch, Düsseldorf
- WP Dr. Werner Krommes, Gräfelting
- vBP/RA Ulrich Laub, Idar-Oberstein
- WP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Mailänder, Stuttgart
- WP/StB Dr. Peter Menges, Hamburg

* Personalien vom 16.11.2010 bis 15.2.2011

WP/StB	Dipl.-Kfm. Gunther Mühge, Hannover
WP/StB	Werner Niermann, Kirchlegern
vBP/StB	Reinhold Peter, Offenburg
WP	Dr. Horst Schellein, Schriesheim
vBP/StB	Philipp Schleis, Lorch
vBP/StB	Claus-Peter Schröder, Bruchhausen-Vilsen
WP/StB	Peter-Aloys Schultheis, Bad Wildungen
WP/StB	Gerald Schwamberger, Göttingen
WP/StB	Alois Seifert, Wangen
vBP/StB	Karl E. Stübbe, Osnabrück
WP/StB	Dipl.-Kfm. Henner Weihl, Dortmund
vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. Lothar H. Zimmermann, Augsburg
vBP/RA	Dr. Rüdiger Boergen, Berlin
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hans-Henning von Busse, Mettmann
vBP/StB	Brigitte Färber, Hamm
WP/StB/RA	Dr. Dirk Kaumanns, München
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Klaus Knebel, Darmstadt
WP/StB	Dr. Horst Kuchinka, Regensburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Gerhard Malon, Braunschweig
WP/StB	Dipl. Betriebsw. Gerhard Mößner, Steinheim
WP/StB	Dipl.-Volksw. Dieter Muchenberger, Waldkirch
WP/StB	Dipl.-Kfm. Bernd-Günter Neumann, Berlin
WP/StB	Manfred Neumüller, Neunkirchen
WP	Dipl.-Kfm. Dieter Niesel, München
WP/StB	Adolf Schätzlein, Neuss
WP/StB	Dr. Gustav Schlömer, Cloppenburg
vBP/StB	Hans Steinhart, Moorenweis
WP/StB	Dipl.-Kfm. Klaus Dieter Sträter, Wuppertal
vBP/StB	Gerhard Tischler, Pliezhausen
vBP/StB	Dipl.-Volksw. Hans-Joachim Trenner, Kiel
vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. Heinrich Winkels, Mönchengladbach

65. Geburtstag

WP/StB	Dipl.-Volksw. Michael Bornhausen, Frankfurt
vBP/StB	Heinz Rudolf Bruder, Hamburg
WP/StB/RA	Jochem Bury, Bielefeld
vBP/StB	Heinz-Dietmar Dick, Solingen
WP/StB	Dr. Winfried Fischer, München
WP/StB	Dipl.-Kfm. Horst Froese, Bergisch Gladbach
WP/StB	Ernst Helmut Kadau, Saarlouis
WP/StB	Dipl.-Kfm. Wolfram König, Hannover
WP/StB	Dipl.-Kfm. Bertold Linn, Hamburg
vBP/StB	Jürgen Manthey, Hamburg
WP/StB	Dipl.oec. Paul-Heinz Mock, Mönchengladbach
vBP/RA	Dr. Ilse Mohr, Haar
WP/StB	Dipl.-Kfm. Rolf Poppel, Kassel
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Herbert Rothenfußer, München
WP/StB	Dipl.-Kfm. Wilhelm Sontag, Berlin
vBP/StB	Klaus Steinhaeuser, Brannenburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Dieter Thoma, München
WP/StB	Dr. Peter Zimmermann, Kassel
WP/StB	Dipl.-Kfm. Georg Adelman, Nürnberg
vBP/RA	Dr. Helmut Alt, Frankfurt
WP/StB	Ulrich Aupperle, Waldbörl
WP/StB	Dipl.-Oec. Friedrich R. Bach, Dortmund
vBP/StB	Kerstin van Beek-Bökenkamp, Essen
vBP/RA	Karl-Heinz Branz, Heilbronn
WP	Dipl.-Kfm. Boudevijn Philemond Emma Callens, Berlin
vBP/StB	Renate Graf, Ahlen
vBP/StB	Dipl.-Verw. Engelbert Grafberger, Ulm
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Reinhard Hartl, München
WP/StB	Dipl.-Kfm. Michael Heinemann, Hamburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Wolfgang Lang, Frankfurt
WP	E. Jürgen Lindlar, Köln
WP/StB	Dipl.-Kfm. Karl-Heinz Lindner, Kempen
WP	Dipl.-Kfm. Edeltraud Liß, Bad Homburg
WP/StB	Hans-Werner Pauli, Mettmann
WP/StB	Dipl.-Kfm. Christa Peterson, Dresden
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hans-Achim Schäfer, Osnabrück
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Gerd Schnellhardt, Gronau
vBP/StB	Wolfgang Springmann, Achern
vBP/RA	Eberhard Vivell, Stuttgart
WP/StB	Dipl.-Kfm. Heinrich Wentges, Emmerich

Jubiläen

50-jähriges Berufsjubiläum

WP	Dipl.-Kfm. Helmut Trippe, Essen
WP	Dr. Hans Clemens, München
WP	Dr. Werner Diez, Stuttgart
WP/StB	Prof. Dr. Otto Gellert, Hamburg
WP	Egon Gushurst, Karlsruhe
WP/StB	Dr. Sigwart Raimer Möhrle, Hamburg

45-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB	Dr. Ernst-Joachim Bartels, Ratingen
WP	Dr. Meinolf Gothe, Bochum
WP/StB	Dr. Hans Jöris, Heinsberg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Gerhard Laubach, Mettmann
WP/StB	Max Mackedan, Plauen
WP	Dipl.-Kfm. Jürgen Quehl, Berlin
WP	Dipl.-Ing. Christian Schnicke, Gräfelting
WP	Dr. Günter Schwarz, Gladbeck
WP/StB	Dipl.-Kfm. Günther Steiner, Hamburg
WP	Herta Weiss, Hannover
WP/StB	Dr. Gerhard Hahn, Köln
WP/StB	Dipl.-Kfm. Wolfgang Menge-Voss, Bergneustadt
WP/StB	Dipl.-Kfm. Friedhelm Schreiber, Siegen

40-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB/RA	Dr. Georg Böckmann, Berlin
WP/StB	Prof. Dr. Ulrich Ertner, Berlin
WP/StB	Dipl.-Kfm. Paul Finger, Berlin
WP	Dr. Ulrich Greiffenhagen, Bielefeld
WP/StB	Dipl.-Kfm. Arno Hamers, Köln
WP/StB	Dipl.-Kfm. Peter Heessel, Planegg
WP	Dipl.-Kfm. Hans-Dieter Herbrechter, Attendorn
WP/StB	Dipl.-Kfm. Peter Iwan, Hamburg
WP	Dr. Otto Jäger, Hamburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hans M. Klein, Köln
WP	Dipl.-Kfm. Günter Koltermann, Waldbronn
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hubert Lievre, Mönchengladbach
WP/StB	Dipl.-Kfm. Klaus Müller, Bielefeld
WP/StB	Dipl.-Kfm. Rainer Pönsch, Bergisch Gladbach
WP/StB	Dipl.-Kfm. Franz R. Telgenbüscher, Kaarst
WP/StB	Prof. Dr. Reinhard Wenk, Dresden
WP	Dipl.-Kfm. Manfred Daas, Grevenbroich
WP/StB	Hanns Jürgen Hinze, Berlin
WP	Dr. Helmut Martens, Erkrath

30-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB	Dipl.-Kfm. Clauspeter Heisinger, Viersen
WP	Dipl.-Kfm. Josef Höltken, Monheim
WP/StB	Dipl.-Kfm. Bernd Karthaus, Heiligenhaus
WP/StB/RA	Dr. Wolfram Klüber, Berlin
WP	Dipl.-Kfm. Clemens Krause, Baden-Baden
WP/StB	Dipl.-Kfm. Winfried Lappe, Bergisch Gladbach
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hans-Günter Michels, Frechen-Königsdorf
WP/StB	Dipl.-Kfm. Werner Riebschläger, Düsseldorf
WP	Dipl.-Volksw. Heiner Schumacher, Solingen
WP	Dipl.-Kfm. Willi Streit, Köln
WP/StB	Dr. Hans-Joachim Tertel, Berlin
WP/StB	Dipl.-Kfm. Peter Albrecht, Bergisch Gladbach
WP/StB	Dipl.-Volksw. Reinhard Arnold, Wiesbaden
WP/StB	Dipl.oec. Karl-Heinz Berten, Essen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Ernst-Dieter Brunsiek, Lemgo
WP/StB	Dipl.-Kfm. Knut C. Dieterichs, Bremen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Wolfgang Döbeler, Essen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Bernd Dürr, Frankfurt
WP/StB	Dipl. Betriebsw. Bodo Fugk, Dörphof
WP	Dipl.-Kfm. Norbert Fugmann, Saarbrücken
WP/StB	Prof. Dr. Wolfgang Grewe, München
WP/StB	Dipl.-Kfm. Rolf Guerdan, Darmstadt
WP/StB	Dipl.-Kfm. Wolfgang Happich, Frankfurt
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hans-Peter von der Heide, Ratingen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Joachim Hörster, Gütersloh
WP/StB	Dipl.-Volksw. Horst Jung, Potsdam
WP/StB	Dipl.-Ing. Thomas Graf von Kanitz, Freiburg
WP/StB	Dipl.oec. Manfred Kinberger, Hofheim
WP/StB	Dipl.oec. Erwin Kuhn, Heuchelheim
WP/StB	Dipl.-Kfm. Burkhardt Müller, Marienheide
WP	Dipl.-Kfm. Heinz Nelßen, Berlin
WP/StB	Dipl.-Kfm. Gert-Michael Raabe, Hamburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Peter Rachel, Pforzheim
WP/StB	Dipl.-Kfm. Wolfgang Rau, Saarbrücken
WP/StB	Dipl.-Kfm. Herbert R. Reitbauer, Frankfurt
WP/StB	Dipl.-Kfm. Klaus Ribbert, Ahaus
WP/StB	Dipl.-Kfm. Heinz Hermann Rick, Bad Honnef
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hans-Werner Ronneberger, Bonn
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Norbert Schmitt, Mainz
WP/StB	Dr. Jochen Schmitt-Grohé, Wiesbaden
WP/StB	Dipl.oec. Hans Georg Strecker, Düsseldorf
WP/StB	Dr. Franz Theelen, Ratingen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Frank Wegener, Berlin
WP/StB	Dipl.-Kfm. Josef J. Bob Winkels, Viersen

25-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB	Dipl.-Kfm. Wolfram Hauck, Wuppertal
WP/StB	Dipl.-Oec. Dieter Johnen, Aachen
WP/StB	Wolfgang Meyer, Düsseldorf
WP/StB	Dipl.-Kfm. Dietmar Meyerink, Borken
WP/StB	Dipl.-Kfm. Lothar Müller, Köln
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Gottfried Philippi, Köln
WP/StB	Dr. Klaus Rockel, Berlin
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hans-Dieter Weber, Köln
WP/StB	Dipl.oec. Manfred Wiegand, Düsseldorf
WP/StB	Dipl.-Kfm. Peter Albrecht, Essen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Michael Becker, Kelkheim
WP/StB	Dipl.-Volksw. Heinz Bilik, Essen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Friedrich Brune, Dresden
WP/StB	Dipl.-Kfm. Klaus Burchards, Stuttgart
WP/StB	Dipl.-Kfm. Martin Dedner, Berlin
WP/StB	Dipl.-Kfm. Nikolaus Devin, Eschborn
WP/StB	Dipl.-Kfm. Karsten tom Dieck, Düsseldorf
WP/StB	Dipl.-Kfm. Andreas Distler, Rodenbach
WP/StB	Dipl.-Kfm. Clemens A. Echelmeyer, Burgwedel
WP/StB	Dipl.-Kfm. Gertrud Engelen, Heinsberg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Thomas Erb, Berlin
WP/StB	Dipl.-Kfm. Alfred Gaeb, Essen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Wolfgang Gehrmann, Berlin
WP/StB/RA	Friedrich Karl Gothe, Berlin
WP/StB	Dipl.oec. Michael Grimm, Essen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Harry Haseloff, Berlin
WP/StB	Dipl.-Kfm. Klaus Heckroth, Hannover
WP/StB	Franz Josef Höppner, Schwerte
WP/StB	Dr. Dieter Hovenjürgen, Düsseldorf
WP/StB	Dipl.-Kfm. Gunda Jacobsen, Hamburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Eckhard Jöns, Hamburg
WP/StB	Karl-Heinz Jung, Hamburg
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Wolfgang Jung, Erlensee
WP/StB	Dipl.-Kfm. Walter Kaldenbach, Brühl
WP/StB	Dipl.-Kfm. Burkhard Klein, Berlin
WP/StB	Dipl.-Kfm. Martin Kowert, Berlin
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hanspeter Krämer, Luxembourg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Rolf Peter Krukenkamp, Saarbrücken
WP	Dipl.-Volksw. Dipl.-Kfm. Dipl.-Hdl. Clemens Kucklick, Berlin
WP/StB	Dipl.-Kfm. Karl Peter Kürten, Meerbusch
WP/StB	Dipl.-Kfm. Werner Kuhfuss, Düsseldorf
WP/StB	Dipl.-Ök. Rolf Lautenschütz, Essen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Heinrich Lind, Düsseldorf
WP/StB	Dipl.-Kfm. Gert Meißner, Hamburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Klaus Menke, Münster
WP/StB	Dipl.-Kfm. Rüdiger Meyer, Kronberg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Wolfgang Michaelis, Lohmar
WP/StB	Dipl.-Kfm. Joachim Müller, Ludwigshafen
WP/StB	Dr. Karl-Heinz Müller, Bad Neuenahr-Ahrweiler
WP/StB	Dipl.-Kfm. Bernd Nielsen, Hamburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Dipl.-Volksw. Gerhard Roderburg, Eschweiler
WP/StB	Dipl.-Kfm. Werner von Salzen, Hamburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Karl Josef Schick, Berlin
WP/StB	Dipl.oec. Harald Schmidt, Frankfurt
WP/StB	Dipl.oec. Peter Schneider, Bergisch Gladbach
WP/StB	Dipl.-Volksw. Rudolf Seidl, München
WP/RA	Karl Sieveking, Hamburg
WP/StB	Dipl.-Volksw. Dipl.-Kfm. Ulrich Sillekens, Düsseldorf
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hans Jacob Stauder, Köln
WP/StB	Dipl.-Kfm. Friedrich-Karl Steinwachs, Waldshut-Tiengen
WP/StB	Dipl.oec. Willi Stracke, Monheim
WP/StB	Dipl.-Kfm. Ralf Thiemann, Münster
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hartwig Thiesbrummel, Greven
WP/StB	Dipl.-Kfm. Wilhelm Upheber, Herford
WP/StB	Dipl.-Kfm. Heinz-Harald Velten, München
WP/StB	Dipl.-Kfm. Joachim-Oskar Wittrock, Erlensee
WP/StB	Dipl.-Kfm. Manfred Zastrow, Düsseldorf
WP/StB	Dipl.-Kfm. Peter Zierbeck, Berlin
WP/StB	Dipl.oec. Reiner Zurheide, Bielefeld

Todesfälle

06.12.2010	WP/StB Dipl.-Kfm. Rolf Göbel, Essen
06.12.2010	WP Dr. Hartmut Nehm
24.12.2010	WP/StB Dipl.-Kfm. G. Peter Kern, Stuttgart
29.12.2010	vBP/StB Gerth Prange, Solingen
30.12.2010	vBP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Jürgen Uphoff, Wilhelmshaven
10.01.2011	vBPin/StB/RAIN Karin Most, Augsburg
12.01.2011	WP/StB Dipl.-Kfm. Werner Digel, Pforzheim

Die Wirtschaftsprüferkammer wird den Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

Berichte und Meldungen

Bericht der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex

Mit dem Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) sollen die in Deutschland geltenden Regeln für Unternehmensleitung und -überwachung für nationale wie internationale Investoren transparent gemacht werden, um so das Vertrauen in die Unternehmensführung deutscher Gesellschaften zu stärken. Am 16.12.2010 hat die von der Bundesregierung ins Leben gerufene Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex ihren Bericht an die Bundesregierung übergeben.

Das Ziel des Berichtes besteht laut Aussage der Regierungskommission darin, neben einer Bestandsaufnahme über die Entwicklung der Corporate Governance in Deutschland und die Umsetzung der bisherigen und neuen Kodexregelungen auch relevante Entwicklungstendenzen der internationalen Best Practice darzustellen. Darüber hinaus behandelt der Bericht aktuelle Initiativen in Deutschland und die absehbaren Schwerpunkte der Kodexarbeit im kom-

menden Jahr. Der Bericht wird als Basis für eine intensivierte Diskussion über die sachgerechte Fortentwicklung des Kodex angesehen.

Die Regierungskommission beabsichtigt, die Diskussion über Unabhängigkeit und Vermeidung von möglichen Interessenskonflikten bei Aufsichtsräten im Jahr 2011 fortzuführen. Ferner wird sie sich intensiv mit möglichen Auswirkungen auseinandersetzen, die sich aus Initiativen der EU-Kommission ergeben können. Die EU-Kommission hatte im Juni 2010 ein Grünbuch zur Corporate Governance in Finanzinstituten und Vergütungspolitik vorgelegt und für 2011 ein Grünbuch zur Corporate Governance börsennotierter Unternehmen angekündigt. sp

Bericht der Regierungskommission DCGK abrufbar unter
→ www.corporate-governance-code.de

Aktuelle Entwicklungen bei der E-Bilanz

Im WPK Magazin 4/2010, Seite 25 f., wurde über die am 31.8.2010 von der Finanzverwaltung veröffentlichte Taxonomie sowie über die Stellungnahme der WPK zum geplanten Vorhaben berichtet. Inzwischen ist auch die Verordnung zur Festlegung eines späteren Anwendungszeitpunktes der Verpflichtung nach § 5b EStG vom Bundesrat genehmigt worden. Danach verschiebt sich der Anwendungszeitpunkt der elektronischen Übermittlung um ein Jahr. Daten sind somit erstmals elektronisch für Wirtschaftsjahre einzureichen, die nach dem 31.12.2011 beginnen. Das durch die Verschiebung gewonnene Jahr soll laut der Finanzverwaltung insbesondere zur Durchführung einer Pilotphase genutzt werden. Mit Schreiben vom 20.12.2010 bat das BMF zwischenzeitlich um Benennung von Interessenten zur Teilnahme an der Pilotphase.

Hierzu fand am 18.1.2011 im BMF eine Informationsveranstaltung für die benannten Teilnehmer statt. Einleitend wurden im Rahmen der Veranstaltung nochmals kurz die Historie sowie die Rechtsgrundlagen dargestellt. Dabei wurde ausgeführt, dass seitens des BMF keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Ausgestaltung der Taxonomie und des Um-

fangs der zu übermittelnden Daten („Mindestumfang“) bestünden.

Auf die Einleitung folgte ein Vortrag zu den fachlich-organisatorischen Rahmenbedingungen der Pilotphase. Nach Darlegung der BMF-Ziele der Pilotphase (Gewinnung von Erkenntnissen aus Echtfällen und deren Evaluierung zur Optimierung der Taxonomie und der Plausibilitätsprüfung) wurde der Zeitplan dargelegt:

Beginn der Pilotphase ist der 1.2.2011 (ab diesem Termin können Datensätze an die Finanzverwaltung übermittelt werden), wobei eine Dauer von drei Monaten vorgesehen ist. Anschließend soll eine Evaluierung mit Überprüfung der Taxonomie und gegebenenfalls Überarbeitung erfolgen. Bis 25.1.2011 wurde zudem nochmals die Möglichkeit einer Nachmeldung zur Teilnahme eingeräumt. Im weiteren Verlauf skizzierte das BMF die Vorgehensweise im Rahmen der Pilotphase.

Es wurde betont, dass auf der Grundlage der Testfälle keine Steuerveranlagung vorgenommen wird oder die übermittelten Daten für sonstige steuerliche Zwecke weiterverwendet werden.

Die dann folgende Diskussion drehte sich insbesondere um das derzeitige Fehlen von Datenübermittlungsmöglichkeiten. So stellte das BMF klar, dass von Seiten der Finanzverwaltung kein Erfassungstool zur (manuellen) Dateneingabe und -übermittlung bereitgestellt werde. Eine automatisierte Software, welche die Daten ohne wesentliche manuelle Arbeitsschritte aus den Vorsystemen generiert und an die Finanzverwaltung überträgt, werde nicht gefordert. Letztlich liege es im Ermessen der Pilotteilnehmer, welche Variante diese bevorzugen würden.

Die Nachfrage an die Softwarehersteller hinsichtlich des Entwicklungsstandes entsprechender Produkte ergab, dass diese im Wesentlichen nicht beabsichtigen, Kapazitäten in ein (manuelles) Erfassungstool zu investieren. Auch werde das ein oder andere große Entwicklungshaus bis zum Ende der Pilotphase voraussichtlich keine automatisierte Softwarelösung vorlegen. Das BMF möchte vor diesem Hintergrund über die Möglichkeit der Übermittlung von Pilotfällen in Form von Excel-Dateien oder XBRL-Dateien per Email nachdenken.

Weitere Diskussionspunkte betrafen unter anderem

- das Fehlen einzelfallbezogener Rückmeldungen zu den übermittelten Daten durch die Finanzverwaltung, da die Piloten gegenwärtig allein über die Va-

lidierungsregelungen der Clientsoftware ERiC ein Feedback zur erfolgreichen Übermittlung erhalten sollen,

- die nach wie vor fehlende Klärung der Rechtsgrundlagen hinsichtlich des zu übermittelnden Datenumfangs sowie
- die ausstehende Reaktion des BMF in Bezug auf sonstige Kritikpunkte, die im Rahmen der Verbändeanhörung und der Stellungnahmen geäußert wurden.

Zum weiteren Vorgehen führte das BMF aus, dass den Teilnehmern der Veranstaltung zeitnah weitere Informationen zur Pilotphase zugehen werden. Dies erfolgte in einem ersten Schritt mit BMF-Schreiben vom 26.1.2011. Neben weiterführenden Informationen zur Pilotphase wurde darin insbesondere auf die online frei abrufbaren Dokumente und Unterlagen zur E-Bilanz/Pilotphase verwiesen.

Die WPK wird über die weitere Entwicklung berichten. sp

Detaillierte Informationen zu E-Bilanz und Pilotphase einschließlich der genannten Dokumente abrufbar unter
→ www.eststeuer.de

Stellungnahme der APAK zum Grünbuch zur Abschlussprüfung/ Tätigkeitsschwerpunkte 2011

Die Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) hat am 7.12.2010 zum Grünbuch der Europäischen Kommission „Weiteres Vorgehen im Bereich der Abschlussprüfung“ Stellung genommen. Darin begrüßt die APAK die Initiative, im Rahmen einer öffentlichen Konsultation Möglichkeiten zur Verbesserung der Aussagekraft und Qualität der Abschlussprüfung zu erörtern. In einzelnen Bereichen zeigt die APAK Regelungen in Deutschland auf, die auch auf EU-Ebene übernommen werden könnten (zum Beispiel Lageberichterstattung und deren Prüfung, ausführliche Prüfungsberichte). Deutlich sei aber auch darauf hinzuweisen, dass eine Diskussion um die Rolle der Abschlussprüfer nicht von einer Debatte um die Aussagekraft der Rechnungslegung der Unternehmen gelöst werden könne, so die APAK in ihrer Presseinformation vom 16.12.2010.

In ihrem Arbeitsprogramm 2011 setzt die APAK einen deutlichen Schwerpunkt auf die Aufsicht über die anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen bei Abschlussprüfern der Unternehmen von öffentlichem Interesse (Inspektionen). Untersuchungsschwerpunkte werden hier bei der Prüfung von Finanzinstituten und der Einhaltung von Unabhängigkeitsbestimmungen im Bereich Prüfung und Beratung liegen. Auch das prüferische Vorgehen in Bezug auf die Lageberichterstattung einschließlich der Chancen- und Risikoberichterstattung sowie der Darstellung wesentlicher zukunftsbezogener Annahmen und Schätzungsunsicherheiten im Jahresabschluss soll im Blick der Inspektionen stehen. th

Stellungnahme zum Grünbuch und Arbeitsprogramm 2011 der APAK abrufbar unter
→ www.apak-aoc.de

Tätigkeitsbericht 2010 der DPR

Die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung DPR e.V. hat am 20. Januar 2011 ihren Tätigkeitsbericht für das Jahr 2010 vorgelegt und in einer Presseinformation dazu wie folgt mitgeteilt:

- Anzahl fehlerhafter Rechnungslegungen weiterhin auf hohem Niveau mit einer Fehlerquote von 26 % (Vorjahr 20 %)
- Umfang und Komplexität von IFRS sowie bilanzielle Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise weiterhin Haupttreiber für Fehler
- Hochrangige Vertreter aus Politik, Wirtschaft und Verwaltung bescheinigen der DPR nach 5 Jahren Bilanzkontrolle in Deutschland eine vorbildliche Arbeit
- Präventiv-Instrument der fallbezogenen Voranfragen erfolgreich eingeführt

Im Jahr 2010 hat die DPR 118 Prüfungen (Vorjahr 118) abgeschlossen, davon 106 Stichprobenprüfungen. Neben den Stichprobenprüfungen wurden 8 Anlassprüfungen durchgeführt, davon in 3 Fällen bezogen auf den Halbjahresfinanzbericht.

Weiterhin wurden 4 Prüfungen auf Verlangen der BaFin durchgeführt, davon in 2 Fällen bezogen auf den Halbjahresfinanzbericht. Ergänzend wurden 6 fallbezogene Voranfragen, die die DPR seit Ende 2009 annehmen darf, zeitnah beantwortet. Die Quote der Fälle mit fehlerhafter Rechnungslegung lag mit 26 % (Vorjahr 20 %) leicht über dem Durchschnittswert der letzten 4 Jahre. Die Haupttreiber für die hohe Fehlerquote waren wiederum der Umfang und die Komplexität von IFRS sowie die Effekte der Finanz- und Wirtschaftskrise, welche insbesondere bei Risiko- und Prognoseberichten zu Fehlern führte. Wie im Vorjahr waren die Fehlerquoten bei großen indexnotierten Unternehmen und kleineren beziehungsweise mittelständischen Unternehmen, die keinem Index angehörten, annähernd gleich hoch.

th

Tätigkeitsbericht 2010 der DPR abrufbar unter
→ www.frep.info/presse/taetigkeitsberichte.php

Wechsel an der ehrenamtlichen Spitze des IDW / Professor Baetge neues Ehrenmitglied



Rainer Plath



Prof. Dr. Klaus-Günter Klein



Prof. Dr. Dr. h.c. Jörg Baetge

WP/StB Dipl.-Wirtsch.-Ing. Klaus Heininger – bisheriger Vorstandsvorsitzer – ist aus dem IDW-Vorstand ausgeschieden. Neu in den Vorstand gewählt wurde WP/StB Prof. Dr. Klaus-Günter Klein, Vorstandsvorsitzer der Warth & Klein Grant Thornton AG WPG.

Zum Ehrenmitglied des IDW wurde Prof. Dr. Dr. h.c. Jörg Baetge ernannt. Die Auszeichnung erfolgte in Anerkennung

Im Herbst 2010 wechselte der Vorstandsvorsitz im IDW. WP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Betriebsw. Rainer Plath, Geschäftsführer der Deloitte & Touche GmbH WPG, wurde am 9.11.2010 zum neuen ehrenamtlichen Vorsitz des Vorstands des IDW gewählt.

seiner besonderen Verdienste um den Berufsstand und um den Berufsnachwuchs sowie in Würdigung seiner zahlreichen Beiträge zur Förderung der Fachgebiete des Wirtschaftsprüfers besonders im Bereich des Bilanzrechts.

th

Statistische Übersicht zum Berufsstand									
Mitgliedergruppen	1932	1.11.61	1.1.86	1.1.90	1.1.95	1.1.00	1.1.05	1.1.10	1.1.11
Wirtschaftsprüfer	549	1.590	4.836	6.344	7.994	9.984	12.244	13.619	13.866
vereidigte Buchprüfer	0	1.151	89	2.782	4.233	4.094	4.009	3.688	3.575
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	76	196	991	1.215	1.541	1.879	2.221	2.540	2.631
Buchprüfungsgesellschaften	0	7	1	32	108	166	143	121	118
gesetzl. Vertreter von WPG u. BPG, die nicht WP oder vBP sind	0	66	470	439	564	726	773	778	808
Freiwillige Mitglieder	0	0	28	28	30	32	38	50	50
Gesamt	625	3.010	6.415	10.840	14.470	16.881	19.428	20.796	21.048

Mehr Statistiken unter → www.wpk.de/beruf-wp-vbp/statistiken.asp

Veranstaltungen



**Schmalenbach-Gesellschaft
für Betriebswirtschaft e.V.**

Schmalenbach-Tagung 2011 – Reformüberlegungen zur Corporate Governance und Abschlussprüfung in der EU

Die größte Finanz- und Wirtschaftskrise der Nachkriegsgeschichte hat Diskussionen über die Rolle von Banken, Ratingagenturen, Finanzmarktaufsicht und Zentralbanken ausgelöst. Die Rolle der Abschlussprüfer in dieser Krise wurde hingegen bislang nicht grundsätzlich hinterfragt. Die EU-Kommission hat am 13.10.2010 im Zuge der Aufarbeitung der Finanz- und Wirtschaftskrise ein Grünbuch zur Abschlussprüfung veröffentlicht. Es behandelt Fragen zum Nutzen der Abschlussprüfung für die Aufsichtsorgane und die Kapitalmärkte. Die Rolle des Abschlussprüfers wird mit dem Ziel hinterfragt, die Abschlussprüfung zukunftssicherer zu machen. So reichen die Diskussionspunkte der EU-Kommission von der Verpflichtung zur externen Rotation des Abschlussprüfers über Joint Audits bis hin zur Bestimmung und Vergütung des Abschlussprüfers durch einen staatlichen Regulator.

Die Schmalenbach-Tagung am 14. April 2011 in Köln stellt die wirtschaftlichen Implikationen solcher möglichen Eingriffe in den Markt unter dem Titel „Reformüberlegungen zur Corporate Governance und Abschlussprüfung in der EU“ in den Mittelpunkt.

Namhafte Vertreter aus Politik, Wissenschaft und Wirtschaft referieren zum aktuellen Stand der Überlegungen und Diskussionen zum Grünbuch, unter anderem

- Timotheus Höttges, Mitglied des Vorstands, Deutsche Telekom AG
- Professor Dr. Georg Kämpfer, Mitglied des Vorstands, PricewaterhouseCoopers AG WPG
- Professor Dr. Klaus-Günther Klein, Vorsitzender des Vorstands, Warth & Klein Grant Thornton AG WPG
- Max Dietrich Kley, Mitglied des Aufsichtsrats u. a. der BASF SE, SGL Carbon SE (Vorsitz), Heidelberg-Cement AG
- Professor Dr. Hansrudi Lenz, Lst. für BWL, Wirtschaftsprüfungs- und Beratungswesen, Universität Würzburg
- Professor Dr. Klaus-Peter Naumann, Vorstandssprecher, Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
- RA Daniela Weber-Rey, LL.M., Partner, Clifford Chance
- Dr. Hubert Weis, Ministerialdirektor, Leiter der Abteilung für Handels- und Wirtschaftsrecht, Bundesministerium der Justiz

Veranstaltungsort:

Hotel Hyatt Regency, Kennedy-Ufer 2a, 50679 Köln

Informationen/Anmeldung:

Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V.
Bunzlauer Str. 1, 50858 Köln

Telefon 0 22 34 - 48 00 97

E-Mail sg@schmalenbach.org, www.schmalenbach.org

Deutscher Steuerberaterkongress 2011



Bundessteuerberaterkammer KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Am 16. und 17.5.2011 findet in München der Deutsche Steuerberaterkongress 2011 statt. Zum Kongressauftakt wird BStBK-Präsident Dr. Horst Vinken Bundesfinanzminister Dr. Wolfgang Schäuble und Dr. Joachim Gauck als Redner begrüßen. Der Bayerische Staatsminister der Finanzen, Georg Fahrenschon, sowie der BFH-Präsident werden ein Grußwort an die Teilnehmer richten.

Ein vielseitiges, aktuelles Fachprogramm mit renommierten Referenten erwartet die Teilnehmer. Arbeitskreise, Foren und Workshops vermitteln die neuesten Rechtsentwicklungen und bieten Gelegenheit zum fachlichen Austausch mit Berufskolleginnen und -kollegen:

Arbeitskreise

- Praxisfragen bei der Umstrukturierung von Personen- und Kapitalgesellschaften (Rödder, Bonn)
- Fokus Bilanzpolitik (Pollanz, Bodman-Ludwigshafen)
- Aktuelle Steuerfragen – Diskussionsforum (Wendt, München/Seitz, Stuttgart)

Foren

- Praxiserfahrungen mit der fortschreitenden Elektronisierung des Besteuerungsverfahrens (Kempf, Nürnberg)
- Problembereiche der Unternehmensbesteuerung (Strahl, Köln)
- Forum junger Steuerberater:
 - Personalmanagement in der Steuerberaterkanzlei (Nagel, Hannover)
 - Honorarmanagement in der Steuerberaterkanzlei (Warttinger, Wiesbaden)
- Brennpunkt Umsatzsteuer (Neuhahn, Berlin)
- Verfahrensrecht: Aktuelle Rechtsentwicklungen und Fallstricke (Mack, Köln)

Workshops

- Steueroptimale grenzüberschreitende Strukturierung mittelständischer Unternehmen (Schmidt, Nürnberg)
- Aktuelle Entwicklungen im Zoll- und Verbrauchsteuerrecht (Wolfgang/Bongartz, Münster)

Ein abwechslungsreiches Rahmenprogramm rundet den Kongress ab. Das vollständige Kongressprogramm ist ab Mitte Februar unter → www.bstbk.de abrufbar oder kann bei der Bundessteuerberaterkammer (Telefon 0 30 - 24 00 87-0; Telefax 0 30 - 24 00 87-99; E-Mail seminare@bstbk.de) angefordert werden.

Literaturhinweise

Aufsätze (Auswahl mit berufspolitischem/berufsrechtlichem Bezug)

Manfred Gehrlein, Die Rechtsprechung des IX. Zivilsenats des BGH zur Steuerberaterhaftung in den Jahren 2007 bis 2009 (Teil I + II)
DStR 2010, 350, 401

Martin Hensler, Die interprofessionelle Zusammenarbeit des Anwalts mit anderen Berufen
AnwBl 2010, 670

Jens Koch, Die Haftung des Mittelverwendungskontrolleurs
WM 2010, 1057

Kai-Uwe Marten/Daniela Maccari, Öffentliche Fachaufsicht – Akzeptanz verbessern
DATEV magazin 5/2010, 41

Alexander Schrehardt/Paul-Franz Gladys, Die betriebliche Altersversorgung – Eine Haftungsfalle für den Steuerberater?
DStR 2010, 1051

Andreas Settele/Julie von Eichborn, Der Steuerberater als Beirat/Aufsichtsrat
DStR 2010, 1444

Markus Wollweber, Honorarsicherung in der wirtschaftlichen Krise des Mandanten
DStR 2010, 18012

Berufsziel Steuerberater/Wirtschaftsprüfer

Berufsexamina – Tätigkeitsbereiche – Perspektiven



Hrsg. von
**Andrea Lauterbach und
Detlef Jürgen Brauner**
10., überarbeitete und erweiterte
Auflage 2011, 368 S., 20,00 €,
Verlag Wissenschaft & Praxis,
Sternenfels 2010

Das Standardwerk für diejenigen mit dem Berufsziel Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer hat inzwischen eine Gesamtauflage von über 70.000 Exemplaren erreicht. Es wird jährlich aktualisiert und entsprechend erweitert – ein großes Plus in Zeiten wachsender und sich wandelnder Anforderungen an den Berufsstand. Die Informationen umfassen Erläuterungen zum Berufsbild, zum Berufseinstieg und -alltag, zur Organisation der Berufe, zu den aktuellen Prüfungsanforderungen. Acht Kapitel mit rund 50 von Praktikern verfassten Fachbeiträgen liefern zudem Einblicke in Einstellungskriterien und Karriereperspektiven. Besonders hilfreich für eine Orientierung dürften die ebenfalls angeführten Kontaktadressen zu Anbietern von Examensvorbereitungskursen, Aus- und Weiterbildung sowie zu Existenzgründung und -sicherung sein. Komplettiert wird der Band durch die Vorstellung der Wirtschaftsprüferkammer, dem Deutschen Steuerberaterverband sowie dem Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW).

Konzernrechnungslegung nach HGB und IFRS



Von **Prof. Dr. Eberhard Steiner,
Prof. Dr. Jessika Orth und
Prof. Dr. Winfried Schwarzmann**
Auflage 2010, 254 S., 34,95 €,
Schäffer-Poeschel Verlag,
Stuttgart 2010

Das Buch vergleicht die Rechnungslegungssysteme nach HGB und IFRS anhand zahlreicher Beispiele, Schaubilder und Tabellen und stellt die Besonderheiten der beiden Ansätze heraus. Zudem wird jedes Kapitel durch Randanmerkungen, Angaben zu Lernzielen, Wiederholungsfragen und Literaturhinweise ergänzt, die es zudem zu einem handlichen Lehrbuch für angehende Wirtschaftsprüfer werden lässt. Die Kapitel Zweck und Hintergrund des Konzernabschlusses, Konsolidierungsvorbereitung, Kapitalkonsolidierung, Schuldenkonsolidierung, Zwischenergebniseliminierung, Auftrags- und Ertragskonsolidierung, Latente Steuern, Quotenkonsolidierung und Equity-Bewertung sowie Weitere Bestandteile des Konzernabschlusses liefern in kompakter Form Grundlagen- und weiterführendes Wissen. Die Autoren lehren auf den Gebieten Rechnungslegung, Controlling und Unternehmensführung und haben mehrjährige Praxiserfahrung.

Bilanzskandale. Delikte und Gegenmaßnahmen



Von **Prof. Dr. Volker H. Peemöller
und Stefan Hofmann**
2. Auflage, ca. 300 S., ca. 49,95 €,
Erich Schmidt Verlag, Berlin

Die Bilanzskandale des letzten Jahrzehnts haben Spuren im kollektiven Gedächtnis hinterlassen: Namen wie Ahold, Enron, Flowtex, Parmalat oder WorldCom stehen auf dieser Liste. Inzwischen reagiert der

Gesetzgeber schneller und häufiger auf Delikte im Bilanzbereich, um Wiederholungen zu verhindern oder deren Folgen so weit als möglich einzugrenzen. Der vorliegende, inzwischen aktualisierte Band liefert mit 33 Fallstudien zu neueren Bilanzbetrugsfällen eine umfassende und systematische Übersicht zu dieser aktuellen und hoch brisanten Thematik. Die Autoren analysieren die jeweiligen betrügerischen Handlungen und erläutern umfassend deren jeweilige Ursachen und Umstände. Hierdurch lassen sich Ansatzpunkte für die Führung und Überwachung von Firmen ableiten; der Band ist somit ein unverzichtbarer Ratgeber für eine praxisnahe Corporate Governance in Unternehmen.

Haufe HGB Bilanz

Kommentar



Hrsg. von Klaus Bertram, Ralph Brinkmann, Dr. Harald Kessler und Prof. Dr. Stefan Müller
2. Auflage, 2.700 S. 1, DVD sowie Zugang zur jeweils aktuellsten Online-Version, 179,00 €, Haufe Verlag, Freiburg 2010

Mit der 2. Auflage des HGB Bilanzkommentars von Haufe werden alle notwendigen Informationen zur Bilanzierung mit dem BilMoG geliefert und anhand von zahlreichen Praxisbeispielen, Buchungssätzen und Übersichten kommentiert. Die aktuelle Auflage berücksichtigt dabei die Sichtweisen von Finanzbehörden, IDW und DRSC und fokussiert auf den Jahresabschluss 2010. Für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater sowie Unternehmen aus dem Controlling, dem Rechnungswesen und der IT liefert der Kommentar aktuelle, praxisgerechte Erläuterungen, BilMoG-Wissen und einen BilMoG-fähigen Bilanz-Analyser zur Ermittlung der Kennzahlenentwicklung durch Vergleich der Jahresabschlüsse vor und nach BilMoG-Anwendung. Konkrete Handlungsempfehlungen und aktuelle Checklisten zur Umstellung auf BilMoG komplettieren das Angebot.

Jahresabschlussprüfung. Arbeitshilfen zur Qualitätssicherung mit Prüfungsprogramm auf CD-ROM



Von Dr. Walter Niemann, Andrea Bruckner und Dagmar Neuroth
4. Auflage, 640 S., 198,00 €, C.H. Beck Verlag, München

Die Arbeitshilfen zur professionellen Abschlussprüfung liegen somit in der vierten Auflage vor, für die sie an das BilMoG und für die Jahresabschlüsse 2010 angepasst worden sind. Ermöglicht werden soll eine

IFRS for SMEs

Kommentar zur Rechnungslegung nach IFRS für nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen



Hrsg. von Prof. Dr. Hans-Georg Bruns, Prof. Dr. Brigitte Eierle, WP/StB Prof. Dr. Klaus-Günter Klein, WP/StB Liesel Knorr und Prof. Dr. Kai-Uwe Marten
Auflage 2010, 769 S., 149,95 €, Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart 2010

Im Juli 2009 hat der IASB nach fünfjähriger Entwicklungs- und Konsultationszeit den IFRS für nicht kapitalmarktorientierte, mittelständische Unternehmen veröffentlicht. Diesen soll hierdurch ermöglicht werden, ihre Normen und Praktiken der Rechnungslegung international zu vereinheitlichen und somit vergleichbar zu machen. Der vorliegende Kommentar stellt die IFRS für SME detailliert und anwendungsorientiert dar, so werden der institutionelle Rahmen erörtert sowie die 35 Abschnitte des IFRS für SMEs detailliert dargelegt, wobei jeweils synoptisch die Unterschiede von IFRS für SMEs zu den Regelungen des IFRS sowie zum HGB nach dem BilMoG aufgeführt werden. Ermessensspielräume und Regelungslücken werden benannt und anhand von Beispielen erörtert. Einzelne Kommentare enthalten neben Beispielen aus der Praxis zudem Teile von Training Modules, die von der IFRS Foundation entwickelt werden, um die Anwendbarkeit des IFRS für SMEs zu erleichtern.

kostendeckende Durchführung von Jahresabschlussprüfungen unter Beachtung sämtlicher fachlicher Prüfungsanforderungen – hierzu gehören auch eine flexible und übersichtliche Organisation sowie eine hochwertige Qualitätssicherung. Das Werk arbeitet mit dem risikoorientierten Prüfungsansatz und liefert Arbeitshilfen, beispielsweise Prüfungsfragebögen für alle Bilanz- sowie Gewinn- und Verlust-Positionen, sowie erweiterte Formulierungsvorschläge zum Prüfungsbericht. Außerdem können mandantenspezifische Risiken bereits in die Prüfungsplanung einbezogen werden. Das auf CD-ROM mitgelieferte Prüfungsprogramm erleichtert die individuelle Zusammenstellung von Prüfungsfragebögen und Arbeitshilfen je nach Bedarf.

Stellenmarkt

Anzeigen auch auf → www.wpk.de/anzeigen/

WP/StB

mit Berufserfahrung von mittelgroßer WPG/StBG im Raum Nürnberg für den Prüfungsbereich gesucht.

Ausgeprägtes steuerliches Verständnis und Erfahrungen im Mittelstandsbereich sind von Vorteil.

WPK 1001

StBin mit bestandenem WP-Examen, Dipl.-Betriebsw. (FH), 30 J., mit 6 Jahren Berufserfahrung bei „Big Four“-Gesellschaft (Prokuristin) sowohl in der Abschlussprüfung (Jahres- und Konzernabschlüsse, Börsengänge, HGB und IFRS) als auch in der Steuerberatung (Tax Accounting sowie laufende Steuerberatung), sucht neue berufliche Herausforderung in einer mittelständischen WPG/StBG, bundesweit, ggf. mit Aussicht auf Beteiligung. **WPK 1101**

Vorzugsweise Raum 7 und 8: WP, Dr. jur., 63 J., mit langjähriger Erfahrung im Rechts-, Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsbereich (inkl. Kenntnissen in internationaler Rechnungslegung/IFRS) und den entsprechenden Berufsexamina sucht – ggf. auch projektbezogene – freiberufliche Mitarbeit oder Teilzeitanstellung bei WP/StB und/oder steuer/wirtschaftsrechtlich orientiertem RA. Die Zulassung als StB sowie RA könnte bei Interesse kurzfristig erfolgen.

Kontakt über kroetz@hotmail.co.uk oder

WPK 1102

StB, Dipl.-Kfm., Mitte 30, WP-Examen Herbst 2010 bestanden (Bestellung 1/2011), Dr. rer. pol., seit 2003 bei einer „Big Four“-Gesellschaft tätig (Prüfung von Einzel- und Konzernabschlüssen), sucht neue Herausforderung im Großraum Frankfurt/Main. **WPK 1103**

WP/StB, Anfang 40, langjährige Berufserfahrung bei „Big Four“-Gesellschaft sowie bei mittelständischer WP/StB-Kanzlei, sucht neue



Bundesrechnungshof

Möchten auch Sie im Rahmen der **externen Finanzkontrolle** dazu beitragen, dass in der Bundesverwaltung wirtschaftlich verfahren wird? Dann finden Sie bei uns ein geeignetes Aufgabenfeld.

Als unabhängiges Organ der Finanzkontrolle prüft der Bundesrechnungshof die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes und berät den Bundestag, den Bundesrat und die Bundesregierung. Bei seinen Aufgaben wird er durch neun Prüfungsämter unterstützt.

Für den **Bundesrechnungshof** in **Bonn** suchen wir für den **gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst** eine/n **Laufbahnbewerber/in**, eine/n **Wirtschaftswissenschaftler/in (FH/Bachelor)** oder eine **Absolventin/einen Absolventen eines Fachhochschul-/Bachelorstudiums mit wirtschaftswissenschaftlichem Schwerpunkt** als **Prüfer/in** für die Prüfungsgebiete

„**Deutsche Bahn AG, Postnachfolgeinstitutionen, Bundeseisenbahnvermögen**“ - Ausschreibung „BRH 2010-0087B“ und

„**Unternehmensbeteiligungen, Stiftungen des Privatrechts**“ - Ausschreibung „BRH 2010-0082B“

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.bundesrechnungshof.de



Für unsere überregional tätige, mittelständische Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungskanzlei in 83022 Rosenheim suchen wir eine/n jüngere/n

WP oder WP-Anwärter/in

mit guten Kenntnissen im Steuerrecht für die selbständige Betreuung von Mandanten, die Durchführung freiwilliger und gesetzlicher Abschlussprüfungen sowie die Unterstützung der Sozietätsleitung.
Eine mittelfristige Beteiligung ist gewünscht.

Angebote an die WPK-Hauptgeschäftsstelle unter WPK 1002

Herausforderung in mittelständischer WPG/StBG im Rhein-Main-Gebiet. Spätere Partnerschaft/Beteiligung wird angestrebt. Umfangreiche Kenntnisse in Transaktionsberatung sowie Prüfung und Erstellung von Jahres- und Konzernabschlüssen (HGB, IFRS, US-GAAP). **WPK 1104**

WP/StB, Dipl.-Kfm., 39 J., langjährige Berufserfahrung in der steuerlichen Beratung an-

spruchsvoller mittelständischer Unternehmen und Privatpersonen, sucht neue Herausforderung bei WP oder StB im Raum Köln, Aachen, Bonn, Düsseldorf. Gerne mit Aussicht auf spätere Beteiligung oder Übernahme. Schwerpunkte der bisherigen Tätigkeiten waren u.a.: Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen, Einnahmeüberschussrechnungen, Steuererklärungen, Rechtsbehelfe, steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung, Betreuung



Für unsere Abteilung **Qualitätskontrolle** suchen wir **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** eine/n

Wirtschaftsprüfer/in oder eine/n erfahrene/n Diplom-Kaufmann/-frau

Unser Angebot

Sie sind an zentraler Stelle in das Qualitätskontrollverfahren eingebunden, an dem alle Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer teilnehmen, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchführen. Sie werten die von den Prüfern für Qualitätskontrolle bei der WPK eingereichten Qualitätskontrollberichte aus und bereiten die Entscheidungen der Kommission für Qualitätskontrolle vor.

Die Tätigkeit eröffnet Ihnen vertiefende Kenntnisse der fachlichen Entwicklungen im Bereich der Qualitätssicherung und -kontrolle. Die Auswertung von Qualitätskontrollberichten vermittelt Ihnen eine breite Kenntnis der Ausgestaltung von Qualitätssicherungssystemen in den Praxen. Sie unterstützen darüber hinaus Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer in Fragen der Qualitätssicherung und -kontrolle. Kontakt haben Sie nicht nur mit Praxen und Prüfern für Qualitätskontrolle, Sie begleiten auch die ehrenamtliche Arbeit der Spitzengremien der Wirtschaftsprüferkammer.

Sie erwartet eine kollegiale Zusammenarbeit in einem motivierten Team aus Wirtschaftsprüfern und Juristen sowie ein attraktiver Arbeitsplatz im Herzen der Hauptstadt.

Ihr Profil

- Erfahrung im Bereich der Abschlussprüfung
- Praktische Berührungspunkte mit den Qualitätssicherungssystemen in der WP/vBP-Praxis (z. B. Aufbau und Weiterentwicklung von Qualitätssicherungssystemen oder bei der Durchführung einer Nachschau) und/oder mit der Qualitätskontrolle (z. B. Durchführung von Qualitätskontrollen) sind von Vorteil
- Teamfähigkeit

Für Fragen steht Ihnen der Leiter der Abteilung Qualitätskontrolle, Herr RA/StB Carsten Clauß, unter Telefon 030/72 61 61 - 3 00 gerne zur Verfügung.

Wir freuen uns darauf, Sie kennen zu lernen. Richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung mit Lebenslauf, Zeugnissen und Gehaltswunsch bitte an die

Wirtschaftsprüferkammer
Personalabteilung
Rauchstraße 26
10787 Berlin

VOLBERS VEHMEYER PARTNER

STEUERBERATER - WIRTSCHAFTSPRÜFER - FACHANWÄLTE



Als eines der führenden Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsunternehmen der Region sind wir überwiegend im **Emsland** und in der **Grafschaft Bentheim** tätig. Dabei legen wir ganz besonderen Wert auf eine persönliche und individuelle Beratung jedes einzelnen Mandanten.

Zur weiteren Stärkung unseres Teams suchen wir zu sofort oder später eine/n:

Wirtschaftsprüfer/ in

Sie sollten neben den Abschlüssen als Steuerberater und Wirtschaftsprüfer auch über gute prüferische Erfahrungen und Steuerkenntnisse verfügen.

Außerdem zählen Kommunikationsfähigkeit, eine hohe Mandantenorientierung und das Verständnis für unternehmerische Zusammenhänge zu Ihren Stärken.

Zu Ihren Aufgabengebieten gehören u.a. die Durchführung von Jahresabschlussprüfungen sowie die steuerliche Beratung Ihres eigenen Mandantenkreises.

Eine spätere Beteiligung am Unternehmen ist erwünscht.

Rufen Sie uns an, oder schicken Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen (z.H. Herrn WP/ StB Ernst-A. Vehmeyer).

L I N G E N
L A T H E N
N E U E N H A U S

Meppener Str. 145
49808 Lingen (Ems)
Tel. (0591) 9 123 9 - 0
i n f o @ v v p . d e

SIE & WIR
Gemeinsam
für Ihren Erfolg

Mittelständische Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft im nördlichen Schleswig-Holstein sucht im Zusammenhang mit einem anstehenden Generationswechsel einen unternehmerisch denkenden

Wirtschaftsprüfer

Er sollte sein Hauptaufgabengebiet neben der klassischen Prüfungstätigkeit und Steuerberatung auch in der Lösung von anspruchsvollen grenzüberschreitenden steuerlichen Fragestellungen sehen und Interesse am Aufbau neuer Beratungsbereiche haben.

WPK 1003

von Betriebsprüfungen sowie internationales Steuerrecht.

WPK 1105

Berlin/München: StB, WP-Examen bestanden (Herbst 2010), Dipl.-Kfm., 32 J., 6 Jahre Be-

rufserfahrung sowohl im Bereich Abschlussprüfung (bei „Big Four“-Gesellschaft) als auch in der Steuerberatung (fachübergreifende Tätigkeit in mittelständischer StBG/WPG), sucht neue berufliche Perspektive in Berlin oder

Wir arbeiten in der
Metropolregion
Nürnberg / Fürth / Erlangen.

Zur Verstärkung unseres Teams
suchen wir

Prüfungsleiter (m/w)

Nähere Informationen unter
www.erlanger-treuhand.de

München. Aussicht auf spätere Beteiligung wünschenswert.

Kontakt: wp.stb@gmx.net oder

WPK 1106

WP/StB, Dipl.-Kfm., 37 J., 11 Jahre Erfahrung in der Prüfung und Erstellung von Jahresabschlüssen nach HGB und IFRS (auch Versicherungen und Private Equity), Unternehmensberatung, Steuerberatung und Steueranverlagung, sucht aus familiären Gründen Teilzeitstelle in Nürnberg.

WPK 1107

WP/StB, Dipl.-Kfm., Mitte 40, Geschäftsführungserfahrung, unternehmerisches Engagement, sucht bei WPG/StBG neue Herausforderung mit Aussicht auf Partnerschaft/ Beteiligung im Raum Schleswig-Holstein und Hamburg. Langjährige Berufserfahrungen in der Prüfung und Erstellung von Jahresabschlüssen jeglicher Rechtsform und Größe aus diversen Branchen (auch Non-Profit-Unternehmen), der Erstellung von Steuererklärungen sowie der steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Beratung und Gestaltung, gute DATEV-Kenntnisse.

Kontakt: steuerberatung007@gmx.de oder

WPK 1108

WP, 40 J., über 10 Jahre Berufserfahrung bei „Big Four“-Gesellschaft und seit zwei Jahren in mittelständischer WP/StB-Kanzlei, sucht bei einer international ausgerichteten WPG/StBG im Rhein/Main-Gebiet oder Süddeutschland einen neuen Wirkungskreis. Schwerpunkte der beruflichen Tätigkeit sind die eigenverantwortliche Prüfung und Beratung (IFRS u. a.) von nationalen und internationalen Konzernen und Unternehmen unterschiedlicher Größen und Rechtsformen (inkl. börsennotierten Gesellschaften) aus Handel, kommunaler

Trägerschaft und Industrie, auf der Basis von HGB, IFRS und US-GAAP im Inland und Ausland (mehrjährige Auslandserfahrung). Akquisitionserfahrung, sehr gute EDV-Kenntnisse, Englisch sehr gut in Wort und Schrift, sicheres Auftreten, team- und mandantenorientiert. Kontakt unter WP-Stellenanzeige@gmx.de oder **WPK 1109**

Engagierter WP/StB (WP-Examen in 2007), Dipl.-Kfm., 36 J., mit Erfahrung in der Prüfung und Beratung anspruchsvoller mittelständischer Unternehmen/Konzerne sucht eine verantwortungsvolle Herausforderung mit Aussicht auf Beteiligung in kleiner oder mittelgroßer WPG/StBG, vorzugsweise im Großraum Düsseldorf. **WPK 1110**

WPin/StBin, Dipl.-Kff. (Uni), 36 J., mit 10 Jahren Berufserfahrung bei „mittelständischen Kanzleien“ (Prokuristin) sowohl in der Abschlussprüfung (Jahres- und Konzernabschlüsse verschiedenster Unternehmensgrößen und Rechtsformen), in der betriebswirtschaftlichen Beratung als auch in der Steuerberatung (Tax Accounting, Begleitung von Betriebsprüfungen sowie laufende Steuerberatung), sucht neue berufliche Herausforderung in einer mittelständischen WPG/StBG, im Raum München, Einstieg ggf. auch über freie Mitarbeit möglich, mittelfristig aber Aussicht auf Beteiligung/Partnerschaft wünschenswert. **WPK 1111**

WP, Dipl.-Kfm., 36 J., über 10 Jahre Berufserfahrung bei „Big Four“-Gesellschaft, sucht neue Herausforderung bei mittelständischer WPG im Großraum Düsseldorf/Essen mit Aussicht auf Beteiligung. Mehrjährige Berufserfahrung in der Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen unterschiedlicher Branchen, Größen und Rechtsformen, im In- und Ausland. Umfangreiche IFRS-Kenntnisse, souveränes Auftreten, verhandlungssicheres Englisch, team- und mandantenorientierter Einsatz sowie ausgeprägte praktische Erfahrung in den Bereichen Mitarbeiterführung und -fortbildung runden das Bild ab. Kontakt über wp_nrw@gmx.net oder **WPK 1112**

Engagierter vBP/StB mit langjähriger Berufserfahrung möchte sich verändern und sucht anspruchsvolle Tätigkeit (Anstellungsverhältnis, freier Mitarbeiter) bei WP, StB im Groß-



Ein Team macht stark –
Sie und uns

Rödl & Partner ist eines der führenden international tätigen Beratungs- und Prüfungsunternehmen. Unsere Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte und Unternehmensberater sind weltweit überall dort vertreten, wo deutsche Unternehmen international ihre Märkte erschließen.

Um unsere Mandanten bestmöglich zu betreuen und unser stetiges Wachstum aus eigener Kraft weiter voranzutreiben, suchen wir engagierte Mitarbeiter, die unsere Teams durch ihre fachlichen und menschlichen Fähigkeiten optimal ergänzen.

Zum Ausbau unserer Aktivitäten in **Mexiko** suchen wir einen

> Wirtschaftsprüfer (w/m)

Ihre Aufgaben

- > Durchführung von Jahres- und Konzernabschlussprüfungen für unsere deutschsprachigen Mandanten in Mexiko
- > Laufende steuerliche Beratung sowie Gestaltungsberatung
- > Selbständige Betreuung unseres bestehenden Mandantenstamms sowie Akquise neuer Mandate

Ihr Profil

- > Erfolgreich abgelegtes Wirtschaftsprüferexamen
- > Fundierte Kenntnisse im Bereich Bilanzierung und Prüfung, gute Kenntnisse im Steuerrecht von Vorteil
- > Mindestens 5 Jahre Berufserfahrung in der Wirtschaftsprüfung
- > Erfahrung in der Betreuung internationaler Mandate und der Mandatsakquise
- > Kommunikationsstärke und überzeugendes Auftreten

Ihre Perspektive

- > Karrieremöglichkeiten in einem internationalen Beratungs- und Prüfungsunternehmen
- > Hervorragende interne und externe Weiterbildung
- > Spannende Mandate sowie ein internationales und interdisziplinäres Arbeitsumfeld

Sehen Sie Ihre Chance? Dann bewerben Sie sich gerne online für die Stelle mit der **Referenz 1092-131**.

- > **Rödl & Partner**
Äußere Sulzbacher Str. 100
90491 Nürnberg
Tel. +49 (911) 91 93-28 73
personal@roedl.de
www.roedl.de/karriere

Rödl & Partner

Mittelständische Steuerberatungsgesellschaft mit angeschlossener
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
in München (3 Partner, ca. 30 Mitarbeiter)
sucht zum baldigen Eintritt einen

jungen Wirtschaftsprüfer und Steuerberater (m/w)

Nach kurzfristiger Tätigkeit in unserer Kanzlei wird Partnerschaft
zu beruflichen Bedingungen geboten.

Bitte senden Sie Ihre schriftliche Bewerbung an:

Persönlich/Vertraulich
Münchener Steuerrevisions- und Treuhand GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
z. Hd. Herrn RA/StB Klaus Senft
Nymphenburger Straße 14
80335 München
oder per e-mail
ursula.limmer@mrt-tax.de

Für unsere Niederlassung in Magdeburg suchen wir einen engagierten

WP/StB

dem wir auf Basis seiner fachlichen Kompetenz, seinem teamorientierten Arbeiten
und seiner regionalen Verbundenheit mit dem Standort Magdeburg bzw.
Sachsen-Anhalt eine hervorragende berufliche Perspektive bieten wollen.

Wir setzen mehrjährige praktische Erfahrungen als selbständiger WP/StB voraus,
gepaart mit einem ausgeprägten persönlichen Netzwerk.

WPK 1004

raum Frankfurt/Mannheim/Freiburg/Karlsruhe/
Saarbrücken/Mainz/Aschaffenburg/Darmstadt/
Odenwald. Bisherige Tätigkeitsschwerpunkte:
Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuer-
erklärungen, Jahresabschlussprüfung, Be-
treuung von Außenprüfungen, Rechtsbe-
helfsverfahren, Umstrukturierungen sowie
die umfassende steuerliche und betriebswirt-
schaftliche Beratung von Mandanten ver-
schiedener Rechtsformen und Größenordnun-
gen (u. a. Kapital- und Personengesellschaften,
Einzelkaufleute, Freiberufler) und von Privat-
personen. DATEV, Word, Excel. **WPK 1113**

Betriebsw., Bilanzbuchhalter IHK-Hamburg,
Steuerfachangestellter mit langjähriger Er-
fahrung in der Erstellung, Prüfung und Ber-
atung auch nach internationalen Rechnungs-
legungsvorschriften (IAS, IFRS, US-GAAP) von
nationalen und internationalen Konzern-/bör-
sennotierten Unternehmen, insbesondere der
Branchen Printmedien, Banken, Handel und

produzierendes Gewerbe sowie mittelstän-
discher Unternehmen aller Rechtsformen, in-
habergeführter Betriebe, Freiberufler und vermö-
gende Privatpersonen. EDV-Kenntnisse/
Erfahrungen: SAP-R3, sämtliche DATEV-Pro-
gramme (einschließlich Prüfprogramme Agen-
da Cura-Data sowie diverse betriebseigene
EDV-Programme); sucht neue Herausforde-
rung im Raum Hamburg. **WPK 1115**

Dipl.-Bw. (FH), Notendurchschnitt 1,9, Bilanz-
buchhalterin, 49 J., Berufsexamina werden an-
gestrebt (Steuerlehrgänge Dr. Stitz, Abels Kall-
wass Stitz), StB-Examen 2012, WP-Examen
2014 oder 2015, nicht ortsgebunden, sucht ab
sofort in Hamburg/Raum Hamburg anspruchs-
und verantwortungsvolle Aufgabe (Praktikum/
Festanstellung bevorzugt) mit Perspektive bei
WPG/StBG/WP/StB. Berufserfahrung in Steuern,
Bilanzierung, Monats-, Jahresabschluss, Jahres-
planung (Budget, Forecast), Internes Berichts-
wesen und Konzernberichtswesen, Kosten-

rechnung, EDV- und PC-Erfahrung, englische
Sprachkenntnisse. Engagement, Verantwor-
tungs-, Führungs- und Lernbereitschaft, Eigen-
initiative, Zielstrebigkeit, analytisches Denkver-
mögen, Darstellungs-, Kommunikations- und
Teamfähigkeit, Kollegialität, Flexibilität, unter-
nehmerisches Denken sowie souveränes Auf-
treten werden mitgebracht. **WPK 1116**

Örtlich ungebundener vBP/StB mit Eigeniniti-
ative, Verantwortungsbewusstsein, Flexibili-
tät, Teamfähigkeit und Durchsetzungsvermö-
gen, möchte sich verändern und sucht neue
Herausforderung bei WP, vBP und StB in Ba-
den-Württemberg, Bayern, Hessen, Nieder-
sachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz
oder im Saarland. Langjährige Berufserfahrung
in der eigenverantwortlichen und selbstständigen
Betreuung von anspruchsvollen Mandan-
ten unterschiedlichster Größenordnung und
Gesellschaftsformen. Die bisherigen Tätigkeits-
schwerpunkte, wobei der Schwerpunkt in der
Steuerberatung gegenüber der Wirtschafts-
prüfung angesiedelt war, sind die Erstellung
und Prüfung von Jahresabschlüssen, Einnah-
meüberschussrechnungen, Steuererklärungen,
Rechtsbehelfe, steuerliche Außenprüfungen,
Sonderprüfungen, steuerliche Gestaltungs- und
Durchsetzungsberatung, betriebswirtschaftliche
Beratung und das Steuerrecht. **WPK 1117**

WP/StB, Dipl.-Volksw., 42 J., mit 11 Jahren Be-
rufserfahrung bei „Big Four“ in Prüfung (HGB
und IFRS) und Steuerberatung (Schwerpunkt
mittelständische Personengesellschaften) so-
wie 3 Jahre Leiter Finanzen (Rechnungswes-
sen, Controlling, Steuern, Treasury) in Indus-
trie, sucht Tätigkeit/Beteiligung/Partnerschaft
an mittelständischer WPG/StBG in Bayern
oder Baden-Württemberg. **WPK 1118**

WP, 30 J., mit mehrjähriger Berufserfahrung in
der Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüs-
sen unterschiedlicher Branchen, Größen und
Rechtsformen bei einer „Big Four“-Gesellschaft,
sucht neue Herausforderung in mittelständischer
WP-Kanzlei mit Beteiligungsperspektive
im Rhein-Main-Gebiet. **WPK 1119**

RA mit Berufserfahrung im Gesellschafts- und
Steuerrecht sowie Immobilien- und Arbeits-
recht sucht Tätigkeit in WP-Büro.
Kontakt: E-Mail: bewerberra@freenet.de

Kooperationswünsche

Anzeigen auch auf → www.wpk.de/anzeigen/

Mittelständische WPG/StBG im Großraum Frankfurt am Main sucht deutschlandweit zur Übernahme Praxis/Teilpraxis/Einzelmandate für den Ausbau der Wirtschaftsprüfungs- und Beratungssparte. Gerne auch zunächst im Wege der Kooperation. Mandantenschutz ist selbstverständlich. **WPK 1201**

WP/StB, aus Schleswig-Holstein, mit langjähriger Berufserfahrung bietet bundesweit Zusammenarbeit bei Prüfung/Erstellung von Jahresabschlüssen, Unternehmensbewertungen, Due Diligence-Aufträgen, MaBV-Prüfungen. Umfassender Mandatsschutz wird zugesichert. **WPK 1202**

Stark wachsende WPG sucht Berufsträger/-innen als freie Mitarbeiter/-innen bei Jahresabschlussprüfungen vorwiegend im Rhein-Main-Gebiet und für Berichtskritik. **WPK 1203**

WP/StB bietet freiberufliche Mitarbeit oder kooperative Zusammenarbeit bei Jahres-, Konzern- und Gesamtabchlussprüfungen, Beratungsleistungen und Aufgaben des internen Qualitätsmanagements (Hauptkritik und Nachschau) bevorzugt in Norddeutschland, Nordrhein-Westfalen und Raum Berlin/Brandenburg an. Verfüge über langjährige Berufserfahrung in der Prüfung (freiwillige und Pflichtprüfung von Jahres- und Konzernabschluss nach HGB, Jahres- und Gesamtabchluss nach NKF NRW und NKR Nds.) und Beratung (Gründungsprüfung, Unternehmensbewertung, Due Diligence, Neuorganisation kommunaler Betätigungen u.a.) von KMU (AG, GmbH, GmbH & Co. KG, Personengesellschaften), kommunalen Unternehmen/Einrichtungen (GmbH, AöR, Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen) und Kommunen sowie im internem Qualitätsmanagement (Hauptkritik und Nachschau). Kollegiale Zusammenarbeit und Mandatsschutz werden zugesichert. **WPK 1204**

WP/StB in NRW, 44 J., langjährige Berufserfahrung, unternehmerisch geprägt, Fachberater Sanierung und Insolvenzverwaltung DStV

e.V., sucht Mitarbeit in Aufgabenstellungen aus Insolvenzverwaltung/Sanierung/Unternehmenstransaktionen und Fraud. **WPK 1205**

WP/StB, mit eigener Kanzlei, sucht bundesweit partnerschaftliche, freiberufliche und projektbezogene Mitarbeit bei Berufskollegen oder WPG. Biete neben über 9 Jahren (davon 5 Jahre bei „Big Four-Gesellschaft“) Berufserfahrung in der Beratung und Prüfung von Unternehmen unterschiedlicher Branchen und Größenordnungen auch 6,5 Jahre Erfahrung in der kaufmännischen Geschäftsführung einer mittelständischen Unternehmensgruppe. Mandantenschutz wird garantiert. Langfristige Zusammenarbeit wird angestrebt. **WPK 1206**

Köln: Partnerschaft (2 WP/StB) sucht jüngeren unternehmerisch denkenden Kollegen, dem nach Einarbeitung und bei fachlicher Eignung eine Beteiligung an steuerlich orientierter Kanzlei in bester Lage angeboten wird. Schwerpunkt der Tätigkeit ist die anspruchsvolle steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung mittelständischer Mandanten (JA-Erstellung, keine Prüfung) und einer gehobenen Privatklientel. Langjährig stabile und ausgewogene Mandantenstruktur erfordert persönliche Betreuung durch die Partner und bietet einen hervorragenden Einstieg in die Selbständigkeit für steuerlich versierten WP/StB zu beruflichen Konditionen. **WPK 1207**

WP, selbstständig, Mitte 40, „Big Four“-Manager-Erfahrung, tätig in Erstellung und Prüfung von Konzern- und Einzelabschlüssen sowie der Erstellung von Steuererklärungen mittelständischer Unternehmen, bei Unternehmenstransaktionen, Due Diligence-Prüfungen sowie der Unternehmensführung, der Restrukturierung und Sanierung, bietet bundesweit Zusammenarbeit. **WPK 1208**

Betriebsw., Bilanzbuchhalter IHK-Hamburg, Steuerfachangestellter mit langjähriger Erfahrung in der Erstellung, Prüfung und Beratung auch nach internationalen Rechnungs-

legungsvorschriften (IAS, IFRS, US-GAAP) von nationalen und internationalen Konzern-/börsennotierten Unternehmen, insbesondere der Branchen Printmedien, Banken, Handel und produzierendes Gewerbe sowie mittelständischer Unternehmen aller Rechtsformen, inhabergeführter Betriebe, Freiberufler und vermögende Privatpersonen. EDV-Kenntnisse/Erfahrungen: SAP-R3, sämtliche DATEV-Programme (einschließlich Prüfprogramme Agenda Cura-Data sowie diverse betriebseigene EDV-Programme); bietet freie Mitarbeit im Raum Hamburg. **WPK 1209**

Netzwerkfreier WP im PLZ-Raum 7 übernimmt (bundesweit) Prüfungsaufträge sowie andere Aufträge von Kollegen, bei denen diese aufgrund von Ausschlussgründen nicht selbst tätig werden können. Mandatsschutz ist selbstverständlich. **WPK 1210**

Berlin: WP/StB, Dipl.-Kfm., langjährige Erfahrung in betriebswirtschaftlicher Beratung (Due Diligence u.a.) bietet Berufskollegen projektbezogene freie Mitarbeit an. **WPK 1211**

WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, im badischen Raum mit langjähriger Berufserfahrung aus selbstständiger Tätigkeit bietet (bundesweite) Kooperation im Bereich Wirtschaftsprüfung (Jahres- und Konzernabschlussprüfungen, Sonderprüfungen, Gutachten, etc.) an. Mandatsschutz wird garantiert. Ziel ist eine langfristige, kollegiale Zusammenarbeit. **WPK 1212**

WP, Dipl.-Kfm., Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, in eigener Praxis, mit langjähriger Erfahrung in Prüfung und Beratung vorwiegend mittelständischer Unternehmen, sucht freie Mitarbeit bei Abschlussprüfungen bzw. Qualitätssicherung (Berichtskritik und weitergehende Qualitätssicherungsmaßnahmen), vorzugsweise im Rhein-Main-Gebiet. **WPK 1213**

München: Zum dritten Quartal 2011 Gründung einer multidisziplinären Einheit aus WP,

RAen und StB, gesucht werden Freiberufler und Partner mit eigenem Mandantenstamm aus den Bereichen Prüfung und Beratung, die ihre Plattform vergrößern möchten.
Kontakt unter dialog@recht-steuern.org

WP/StB, CISA, Dipl.-Kfm., Mitte 40, in eigener Praxis in Hamburg bietet (bundesweite) Kooperation und freie Mitarbeit im Bereich Wirtschaftsprüfung, IT-Prüfung und Datenschutz. 20 Jahre Erfahrung in mittelständischen und großen WPG – neben vielen Branchen auch in Schwerpunktthemen wie Versicherungswirtschaft, Gesundheitswirtschaft, Kreditprüfung und IFRS. Als CISA wird die professionelle Beurteilung der IT nach PS 330/331 und PS 951 sowie aufgrund einer langjährigen und intensiven Erfahrung in der Qualitätskontrollprüfung eine effektive externe Berichtskritik, auftragsbegleitende Qualitätssicherung und Nachschau, geboten. Als zertifizierter und erfahrener Datenschutzbeauftragter entsprechend § 4f Bundesdatenschutzgesetz wird diese Funktion bei Mandanten bzw. Praxen – mit der Beratungsqualität eines erfahrenen WP und CISA - gern übernommen. Mandatsschutz wird umfassend garantiert. Ziel ist eine konstruktive und kollegiale Zusammenarbeit.
Kontakt: www.mangliers.de

WP (kein ehemaliger Mitarbeiter der „Big Four“) übernimmt freiwillige und Pflichtprüfungen. Kollegiale Zusammenarbeit und Mandatsschutz ist selbstverständlich.
Kontakt: WP/StB/RB Hermann Frese
Große Straße 24, 28870 Ottersberg
Tel.: 0 42 05 - 39 55 - 0
Fax: 0 42 05 - 39 55 - 55

Hamburger interdisziplinäre WP/RA/StB-Kanzlei mit langjähriger – auch internationaler – Berufserfahrung bietet auf Basis freier Mitarbeit, ggf. auch mandantenseitig, Unterstützung bei Prüfungen und Erstellungen von Jahres- und Konzernabschlüssen (sowohl nach nationalen als auch internationalen Vorschriften) sowie Sonderprüfungen (Due Diligence, Umwandlungen u.ä.), betriebswirtschaftliche Beratung (integrierte Unternehmensplanung, Kostenrechnung, Controlling, Gutachtenerstellung u.ä.) sowie Steuerberatung. Mandatsschutz wird zugesichert.
Kontakt:

E-Mail: m.stuermer@wp-bds.de oder
Tel.: 01 51 - 51 63 00 72

INTECON – eine mittelständische WPG/StBG mit Büros in Osnabrück, Bielefeld, Bad Oeynhausen und Lohne und ca. 100 Mitarbeitern sucht einen Junior-Partner (WP/StB oder StB/WP-Kandidat; ggf. Unterstützung für WP-Examen) für die Niederlassung Lohne/Osnabrück.
Kontakt: WP/StB Dr. Dietmar Baumeister
Kalkbreite 8
33649 Bielefeld,
Tel.: 05 21 - 45 05 51
E-Mail: dietmar.baumeister@web.de

WP in aus einer mittelständischen WPG in Hamburg bietet überregional externe Berichtskritik (§ 24 d Abs. 1 Satz 4 BS WP/vBP) sowie auftragsbegleitende Qualitätssicherung an.
Ansprechpartner: Viola Beecken
Tel.: 0 40 - 32 31 04 40 oder
E-Mail: vb@atos-beratung.de

Mittelständische WPG aus Berlin bietet Kollegen bundesweit externe Berichtskritik, auftragsbegleitende Qualitätssicherung und Nachschau sowie die Verbesserung/Aktualisierung Ihres Qualitätssicherungssystems an.
Kontakt: WP/StB Dr. Wolf-Michael Farr
Tel.: 0 30 - 26 34 98 - 30
E-Mail: farr@farr-wp.de;
Internet: www.farr-wp.de

Mittelständische WPG mit Sitz in Nürnberg und Niederlassung in Augsburg übernimmt bundesweit sowohl freiwillige Prüfungen als auch Pflichtprüfungen sowie weitere Vorbehaltungsaufgaben (MaBV-, Sonderprüfungen) und Projekte (BilMoG-, IFRS- Umstellungen, Due-Diligence, Advisory, etc.). Mandantenschutz wird uneingeschränkt garantiert. Langfristige Zusammenarbeit mit dem Mandatsträger wird angestrebt.
Kontakt: Tel.: 01 70 - 442 01 82
E-Mail: office@auditpro.de

WP/StB, Dipl.-Kfm., 38 J., langjährige Berufserfahrung in der eigenverantwortlichen Prüfung und Beratung von sozialwirtschaftlichen/gemeinnützigen Konzernen und Einrichtungen (Altenhilfe, Behindertenhilfe, Jugendhilfe, Krankenhaus etc.), sucht bundesweit freiberufliche Mitarbeit. Einsatzmöglichkeiten:

Planung, Leitung und Koordination von handelsrechtlichen Einzel- und Konzernabschlüssen, Durchführung von prüfungsnahen Beratungen, externer Qualitätskontrolle laufender Aufträge und Berichtskritik.
Kontakt: wp-npo@gmx.com

Auf geschlossene Fondsprodukte spezialisierte mittelständische WPG aus NRW, bundesweit tätig, übernimmt die Prospektbeurteilung nach IDW S 4 und jegliche Zusammenarbeit sowie Gestaltungsberatung auf diesem Gebiet. Uneingeschränkter Mandatsschutz ist selbstverständlich.
Kontakt: Hahne Revisions- und Treuhandgesellschaft mbh
48249 Dülmen
Wierlings Busch 73
Tel.: 0 25 94 - 7 73 04 - 0
E-Mail: gahanne@wp-hahne.de

FIDAUDIT GMBH WPG mit Sitz in Berlin und 20 angeschlossenen selbstständig tätigen Kanzleien in Deutschland sucht für folgende Standorte engagierte und international ausgerichtete WP-Kanzleien: Bonn, Berlin-Potsdam, Dortmund, Essen, Hannover, Karlsruhe, Münster, Frankfurt/Main, sowie Raum Rhein-Main, Neckar, Niedersachsen, Bayern, NBL. International unabhängiges Mitglied von Enterprise Worldwide, Nashville TN/USA, einer Assoziation von unabhängigen Accountants und Advisors.
Kontakt: WP/StB Dipl.-Finanzw.
Norbert von Hoyningen-Huene
Tel.: 0 30 - 23 50 78 - 0
E-Mail: vonHoyningen@t-online.de
Internet: www.fidaudit.de

WP/StB/RA, häufig als gerichtlich bestellte Sachverständige in Haftungsfällen tätig, übernimmt die Vertretung bei Schadensersatzansprüchen gegen StB/WP.
Kontakt: WP/StB/RA Annerose Warttinger
Richard-Wagner-Straße 19
65193 Wiesbaden
Tel.: 06 11 - 9 51 42 - 0
E-Mail: warttinger@assig.de
Internet: www.assig.de

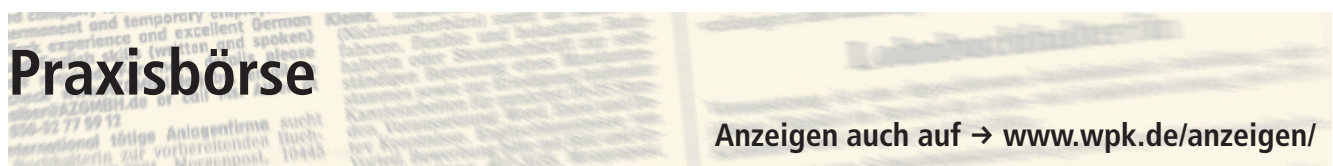
Spezialisierte mittelständische WPG aus NRW übernimmt IT-Systemprüfung sowie sämtliche Beratungen im IT-Bereich. Uneingeschränkter

Mandatsschutz ist selbstverständlich. Bundesweit mit Schwerpunkten in NRW und Bayern tätig.

Kontakt: Hahne Revisions- und Treuhandgesellschaft mbh
48249 Dülmen
Wierlings Busch 73
Tel.: 02594-77304-0
E-Mail: ghahne@wp-hahne.de

Internationale Kooperation von WP sucht an verschiedenen Standorten in Deutschland engagierte und international ausgerichtete WP-Kanzleien.

Kontakt:
WP/StB Dipl.-Kfm. Siegfried Heinzelmann
Tel.: 06074-8273-0
E-Mail: contact@cdh-treutax.de



Mittelständische WPG/StBG im Großraum Frankfurt am Main sucht deutschlandweit zur Übernahme Praxis/Teilpraxis/Einzelmandate für den Ausbau der Wirtschaftsprüfung- und Beratungssparte. Gerne auch zunächst im Wege der Kooperation. Mandantenschutz ist selbstverständlich. **WPK 1301**

WP/StB, Dipl.-Volksw., 42 J., mit 11 Jahren Berufserfahrung bei „Big Four“ in Prüfung (HGB und IFRS) und Steuerberatung (Schwerpunkt mittelständische Personengesellschaften) sowie 3 Jahre Leiter Finanzen (Rechnungswesen, Controlling, Steuern, Treasury) in Industrie, sucht Beteiligung/Partnerschaft an mittelständischer WPG/StBG in Bayern oder Baden-Württemberg. **WPK 1302**

Überregional tätige WPG/StBG mit den Beratungsschwerpunkten Heilberufler und Unternehmensnachfolge, sucht StB-Kanzlei oder WP/StB-Kanzlei mit 300.000 € bis 700.000 € Jahresumsatz, zu beruflichen Bedingungen zum Erwerb im Raum Mannheim, Heidelberg, Weinheim, Bensheim, Huppenheim, Bergstraße, Viernheim, Schwetzingen („Metropolregion Rhein-Neckar“). Eine mittelfristige kollegiale Zusammenarbeit im Rahmen einer geordneten Nachfolge ist erwünscht. Möglich ist auch eine kurzfristige Übernahme mit überleitender freier Beratungstätigkeit des/der abgebenden Kanzleihabers/in. Die Übernahme von erfahrenem Personal und Räumlichkeiten ist willkommen. **WPK 1303**

Standort Frankfurt am Main: International orientierte StBG, Jahresumsatz ca. 350.000 €, mit interessanten und ausbaufähigen Kontakten zu übergeben. Vom Inhaber (WP/StB) bisher im Nebenberuf geführt; nach Absprache können 50 % bis 100 % der Anteile übertragen werden. Eine überleitende Mitarbeit ist möglich. Qualifizierte und motivierte Mitarbeiter sowie ansprechende Mieträume können übernommen werden. **WPK 1304**

Münster und Umgebung: WP/StB, Dr., 37 J., langjährige Prüfungs- und Beratungserfahrung in mittelständischer WPG und in „Big Four“, sucht Anteil an WPG/StBG. **WPK 1305**

Berlin-Zoologischer Garten: Kleine Kanzlei (WP) hat für einen Kollegen, StB, RA noch 2-4 Räume (ca. 40-80 m²) frei. Die mögliche Form der gemeinsamen Nutzung/Zusammenarbeit wird gerne besprochen. **WPK 1306**

Mittelständische WP/StB/RA-Gesellschaft sucht im Großraum Rhein-Main die Übernahme von Praxen/Teilpraxen/Einzelmandate, mit Schwerpunkt Finanzdienstleistungsunternehmen. **WPK 1307**

WP und langjähriger Partner einer WPG sucht WP/StB-Praxis in Frankfurt/Main zum Erwerb. Eine mittelfristige kollegiale Zusammenarbeit im Rahmen einer geordneten Nachfolge ist willkommen. Gesucht werden Kanzleien mit

ca. 500.000 € bis 750.000 € Jahresumsatz und Tätigkeitsschwerpunkt in den Bereichen Abschlusserstellung und -prüfung und allgemeine betriebswirtschaftliche Beratung, auch bei Unternehmenskäufen und -verkäufen.

WPK 1308

Raum Dortmund/MK: WPG sucht WP und/oder StB zur gemeinsamen Berufsausübung. Eigene repräsentative Praxisräume und EDV-Ausstattung vorhanden. Eigener Mandantenstamm wäre wünschenswert. **WPK 1309**

Mittelgroße, alteingesessene StB-Sozietät mit assoziierter WPG im Ruhrgebiet, Jahresumsatz ca. 1,6 Mio. € (ausbaufähig), sucht für altersbedingt ausscheidenden Partner (Gesellschaftsanteil 10%) Nachfolger(-innen) mit Qualifikation StB bzw. WP. Überleitende Mitarbeit ist vorgesehen. Schwerpunkt der Beratungstätigkeit ist die ganzheitliche betriebswirtschaftliche und steuerliche Beratung. Attraktive Kanzleiräume mit modernster Ausstattung vorhanden. **WPK 1310**

Köln: Partnerschaft (2 WP/StB) sucht jüngeren unternehmerisch denkenden Kollegen, dem nach Einarbeitung und bei fachlicher Eingung eine Beteiligung an steuerlich orientierter Kanzlei in bester Lage angeboten wird. Schwerpunkt der Tätigkeit ist die anspruchsvolle steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung mittelständischer Mandanten (JA-Erstellung, keine Prüfung) und einer gehobenen Privatklientel. Langjährig stabile und ausgewogene

Mandantenstruktur erfordert persönliche Betreuung durch die Partner und bietet einen hervorragenden Einstieg in die Selbständigkeit für steuerlich versierten WP/StB zu berufsüblichen Konditionen. **WPK 1311**

Überregionale mittelständische WPG/StBG sucht zur Erweiterung eine WP- und/oder StB-Praxis im Raum Frankfurt am Main, mit Schwerpunkt in der Betreuung mittelständischer Unternehmen. **WPK 1312**

Alteingesessene StB-Sozietät mit angeschlossener WPG in Essen (3 Partner) sucht für zwei altersbedingt ausscheidende Partner eine kooperative Beteiligung mit einer StBG/WPG oder eine(n) StB/WP(-innen). Schwerpunkt der Beratungstätigkeit liegt in der umfassenden betriebswirtschaftlichen und steuerlichen Beratung, der nachhaltige konsolidierte Umsatz aus der Beratung von mittelständischen Unternehmen aus Handels-, Produktions- und Dienstleistungsunternehmen beträgt rd. 1,9 Mio €. Überleitende Tätigkeit der Seniorpartner ist möglich. **WPK 1313**

Mittelständische WPG/StBG sucht im Großraum Augsburg Mandantenstamm/Kanzlei zum Kauf. Überleitende Zusammenarbeit

ist erwünscht, Mitarbeiter werden selbstständig übernommen. **WPK 1314**

WP/StB, Dipl.-Kfm., 36 J., 10-jährige Berufserfahrung bei „Big Four“-Gesellschaft, Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen von Unternehmen unterschiedlicher Größen und Branchen nach HGB und IFRS, umfangreiche Erfahrungen auch im steuerlichen Bereich, z. B. bei Erstellung von Steuererklärungen und steuerlichen Abschlüssen, Auslandserfahrung, sucht WP-/StB-Kanzlei zur Übernahme bzw. Beteiligungsmöglichkeit in Berlin. **WPK 1315**

Renommierte WP/StB/RA-Sozietät in Augsburg sucht zur mittelfristigen Nachfolgeregelung jüngeren Berufskollegen (WP oder StB), gerne auch mit eigenem Mandantenstamm. **WPK 1316**

WP/StB, Dipl.-Kfm., Mitte 30, mehrjährige Erfahrung im Mittelstand, u. a. Einzel- und Konzernabschlussprüfung, Jahresabschlusserstellung, steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung, prüfungsnaher Sonderprojekte, sucht (WP)/StB-Kanzlei oder Anteil im Münsterland zur Übernahme. Überleitende Tätigkeit ist erwünscht. **WPK 1317**

München: 3 helle Büroräume (ca. 11, 13 und 18 m²) zur Untermiete in einer angenehmen Bürogemeinschaft mit einer Steuer- und Rechtsanwaltskanzlei. Der separate Bürotrakt hat einen eigenen Zugang auf seiner Etage, die Mieträume sind mit Teppichboden ausgelegt, haben große Fenster, eine eigene Teeküche, Toiletten sowie eine Dusche. Die Räume befinden sich verkehrsgünstig gelegen, nicht weit vom Hauptbahnhof.

Kontakt:
RSC Roll Siegert Amon & Coll. GmbH
WPG/StBG
Herr Hans-Peter Roll
Goethestraße 25 a
80336 München
Tel.: 0 89 - 54 88 56 - 0
Fax: 0 89 - 54 88 56 - 66
E-Mail: rsc-gmbh@rsc-gmbh.de
Internet: www.rsc-gmbh.de

RA, mit Berufserfahrung im Gesellschafts- und Steuerrecht sowie Arbeits- und Vertragsrecht, sucht Bürogemeinschaft mit WP/StB-Büro in Braunschweig oder Umgebung.
Kontakt: E-Mail: bewerberra@freenet.de

System der Qualitätskontrolle

Anzeigen auch auf → www.wpk.de/anzeigen/

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit Sitz in Schleswig-Holstein führt bundesweit bei kleinen und mittelgroßen WP-Praxen Qualitätskontrollen durch. Ferner wird die Unterstützung bei der Berichtskritik, auftragsbegleitenden Qualitätssicherung oder im Bereich der Nachschau angeboten. **WPK 1401**

Kleine Berufsgesellschaft, Standort Stuttgart, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, Teilnahmebescheinigung vorhanden, bietet Zusammenarbeit auf folgenden Gebieten: Beratung anlässlich vorzunehmender

Anpassungen des Qualitätssicherungssystems, Durchführung der externen Qualitätskontrolle in der kleinen und mittleren WP-Praxis, Kooperationen und Joint Audits (Gemeinschaftsprüfungen) mit angemessener Prüfungserfahrung einschließlich besondere Branche VU, Unterstützung bei der Prüfung von IT-Systemen im Rahmen deutscher und US-amerikanischer Standards aufgrund früherer systemanalytischer Bearbeitung und Programmiererfahrung. **WPK 1402**

WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, im badischen Raum besitzt um-

fangreiche Erfahrungen in der Vorbereitung auf und der Durchführung von externen Qualitätskontrollen speziell für kleine und mittelständische Praxen. **WPK 1403**

Langjährig selbstständiger WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet (bundesweit) neben externen Qualitätskontrollen auch Vorbereitungen auf die externe Qualitätskontrolle, interne Nachschauen, Berichtskritiken, auftragsbegleitende Qualitätssicherungen, etc. an. **WPK 1404**

Mittelständische WPG in Frankfurt am Main, hat bereits mehrere Qualitätskontrollen durchgeführt, bietet Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen kleinerer und mittelständischer WP-Praxen im gesamten Bundesgebiet an.

Kontakt: TREU-GMBH
WPG/StBG Christian Saur
Tel.: 069-63 15 79-13
E-Mail: c.saur@treu-gmbh.de

Mittelständische WPG in Hamburg führt seit 2004 bundesweit externe Qualitätskontrollen gemäß § 57a WPO durch. Erfahrungen aus mehr als 150 bei kleinen und mittelständischen Praxen durchgeführten externen Qualitätskontrollen sind vorhanden.

Ansprechpartner für ein erstes einführendes Gespräch mit den Prüfern für Qualitätskontrolle (nach § 57a Abs. 3 WPO):

Viola Beecken und Gisela Scholdei

Frau Beecken ist auch als Auditor für Zertifizierungen nach DIN EN ISO 9001:2008 und das DSTV-Qualitätssiegel tätig
Tel.: 040-32 31 0440 oder
E-Mail: info@atos-beratung.de

WPG in Berlin hat bundesweit bereits über 155 externe Qualitätskontrollen durchgeführt. Spezialisierung auf kurzfristige und effiziente Durchführung von Qualitätskontrollen bei kleinen und mittelgroßen WP-/vBP-Praxen. Aufgrund der großen Erfahrung wird Berufskollegen auch gerne Unterstützung bei der Verbesserung/Aktualisierung ihres Qualitätssicherungssystems oder bei der Vorbereitung auf die Qualitätskontrolle, ferner wird für Kleinpraxen Unterstützung bei der externen Berichtskritik oder Nachschau angeboten.

Kontakt: WP/StB Dr. Wolf-Michael Farr
Tel.: 030-26 34 98-30
E-Mail: farr@farr-wp.de
Internet: www.farr-wp.de

WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, aus dem Raum Frankfurt a.M., mit Prüfungserfahrungen bei kleineren WP-Praxen mit nur wenigen Prüfungsmandanten, führt die externe Qualitätskontrolle für Berufskollegen zeitnah und zügig durch.

Kontaktaufnahme unter:
E-Mail: stbreiche@t-online.de

2 WP in kleiner WPG, mit überwiegend mittelständischen Mandanten im Raum Köln/Dortmund, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, führen bundesweit Prüfungen nach § 57a WPO bei kleinen und mittleren Berufspraxen durch. Gerne wird auch in den Bereichen Berichtskritik, Nachschau oder auftragsbegleitender Qualitätskontrolle Unterstützung angeboten. Mandantenschutz ist selbstverständlich.

Anfragen bitte unter
Fax.: 02761-924 4738 oder
E-Mail: bergmann@hfb-olpe.de

Mittelständische und als Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO registrierte WPG in Esslingen – bietet auch überregional – Qualitätskontrollen nach § 57a WPO sowie Beratung bei der Einführung eines Qualitätssicherungssystems bei kleinen und mittelgroßen WP-Praxen und WPG an. Ferner bieten wir Kollegen, die sich nicht der externen Qualitätskontrolle unterziehen wollen, Kooperation für Siegelmandate aller Art an.

Kontakt:
E-Mail: f.brutsche@brutsche-kollegen.de
Tel.: 07 11 - 35 4961

WPG, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet bundesweit die Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO, Berichtskritik, auftragsbegleitende Qualitätssicherung sowie Nachschau bei kleinen und mittelgroßen Berufspraxen an. Mandantenschutz wird zugesichert.

Kontakt für ein erstes Gespräch:
Dr. Helmut Bury
Lindenpark 7
04178 Leipzig
Tel.: 03 41 - 4 51 13 46
E-Mail: dr.bury@t-online.de

Mittelständische WPG in Hamburg, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet die Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO sowie Berichtskritik und auftragsbegleitende Qualitätssicherung bei Berufskollegen an.

Nähere Informationen: AGW Revision GmbH
WPG, WP/StB Dipl.-Kfm. Sven Hase
Bernhard-Nocht-Str. 99
20359 Hamburg
Tel.: 040-38 10 97 30

E-Mail: info@agw-revision.de
Internet: www.agw-revision.de

WP mit Berufspraxis in Hagen/Westfalen führt Qualitätskontrollen nach § 57a WPO für kleine und mittlere Berufspraxen durch. Praktische Erfahrungen vorhanden. Bescheinigung nach § 57a WPO liegt vor.

Kontakt: Dr. Reiner Deussen
Körnerstraße 84
58095 Hagen
Tel.: 023 31 - 922 15 - 0
E-Mail: dr.deussen@deussen.de

WP/StB, Frankfurt (Main)/MTK, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit Prüfungserfahrung bei kleinen und mittleren WP und WPG, bietet die Durchführung der Qualitätskontrollprüfung im Großraum Rhein-Main-Neckar-Lahn sowie in Süddeutschland an.

Kontakt:
Tel.: 061 96 - 50 02 16 + 01 70 - 89 78 6 15
E-Mail: hans.basten@datevnet.de

Mittelständische WPG, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a WPO, mit bundesweit mehr als 40 durchgeführten Qualitätskontrollen bei Größe von 1-4 WP/vBP (1-50 Mitarbeiter). Fachauditor für Zertifizierungen nach DIN EN ISO 9001:2008 und DSTV-Qualitätssiegel, Einrichtung von Qualitätssicherungssystemen.

Kontakt: WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO,
Dipl.-Vw. Michael Weidenfeller
Tel.: 026 89 - 98 50 - 0
Internet: www.marx-jansen.de
www.michael-weidenfeller.de

Mittelständische WPG/StBG (2 WP, 3 StB) aus München, Prüfer für Qualitätskontrolle (§ 57a Abs. 3 WPO), hat bereits diverse Prüfungen für Qualitätskontrolle bei Berufskollegen durchgeführt und kann somit auf einen breiten Erfahrungsschatz aus der Praxis und durch eigene Arbeiten und Vorträge auf diesem Gebiet auf ein umfangreiches Hintergrundwissen zurückgreifen. Interessierten Kollegen aus Süddeutschland wird die Durchführung der Qualitätskontrolle angeboten.

Kontakt:
SH + C Schwarz Hempe & Kollegen GmbH
WPG/StBG, München

WP/StB Dipl.-Bw. (FH) Claudia Breitschaft
Tel.: 089 - 54 70 90 - 0
E-Mail: Breitschaft_77@shc.de
Internet: www.shc.de

WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, in eigener WPG tätig, hat seit 2002 mehr als 50 Qualitätskontrollen bundesweit durchgeführt. Die geprüften Kanzleien hatten 1 - 15 Berufsträger und bis zu 160 Mitarbeiter. Die eigene Kanzlei ist seit 1999 nach ISO 9001 zertifiziert, daher auch als Fachauditor für ISO-Zertifizierungen aktiv.
Kontakt: WP/StB W. Winkelmann
Tel.: 052 05 - 7 51 50
E-Mail: info@kanzlei-winkelmann.de
Internet: www.kanzlei-winkelmann.de

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, in eigener WPG tätig, führt bundesweit externe Qualitätskontrollen durch. Erfahrungen aus nahezu 50 Qualitätskontrollen seit 2002 sind vorhanden. Die geprüften Kanzleien hatten 1 - 15 Berufsträger und jeweils bis zu 100 Mitarbeiter sowie § 319a-Mandate. Ferner wird Berichtskritik, auftragsbegleitende Qualitätssicherung sowie Nachschau bei kleinen und mittelgroßen Praxen durchgeführt. In Vorschau auf den nächsten QK-Turnus (2010 bzw. 2011) i. S. v. § 57a Abs. 6 S. 8 WPO werden schon jetzt vorgezogene Prüfungshandlungen für die bereits abgelaufenen 4 - 5 Jahre des 6-Jahre-Turnus, angeboten.
Kontakt: WP/StB Martin Mensing
Tel.: 0 28 61 - 80 45 00
E-Mail: martin.mensing@mensing-kollegen.de

WP/StB, FBInt.StR, erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit Sitz im Rhein-Main-Gebiet, bietet bundesweit externe Qualitätskontrollprüfungen kleiner und mittelständischer WP-Kanzleien an oder Durchführung eines Reviews zur Vorbereitung auf die Qualitätskontrollprüfung oder Durchführung der Berichtskritik oder auftragsbegleitenden Qualitätssicherung oder Unterstützung bei der Nachschau, effiziente Unterstützung bei der Einführung eines geeigneten internen Qualitätssicherungssystems; Schulung von Berufskollegen auf Basis von anerkannten Fortbildungsveranstaltungen nach § 57a Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 WPO sowie Kooperation und Übernahme von Aufträgen nach § 57a WPO bei vollem Mandatsschutz für Siegelmandate aller Art.
Kontakt:
Tel.: 0 60 74 - 82 73 - 0
E-Mail: contact@WP-STB-Heinzelmann.de
Internet: www.WP-STB-Heinzelmann.de

WP und Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit erteilter Teilnahmebescheinigung für eigene Praxis, führt effizient und zügig Qualitätskontrollen bei kleinen und mittleren WP/vBP-Praxen zu fairen Konditionen durch. Vertraut mit den Qualitätsanforderungen für solche Praxen und umfassende Erfahrungen aus mehreren bereits durchgeführten Qualitätskontrollen. Ferner wird bei Einzel- und Kleinpraxen die auftragsbezogene Qualitätssicherung gem. § 24 d BS WP/vBP (Berichtskritik und ggf. auftragsbegleitende Qualitätssicherung) sowie Unterstützung bei der Nachschau angeboten.
Kontakt: WP/StB Dipl.-Kfm. Frank Ehlig

Kirchhörder Straße 29
44229 Dortmund
Tel.: 02 31 - 57 45 86
E-Mail: frank-ehlig@t-online.de
Internet: www.frank-ehlig.de

WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, Sitz im Rhein-Main-Gebiet, führt Qualitätskontrollen für kleinere und mittlere Berufspraxen durch. Alternativ zur externen Qualitätskontrolle werden Berichtskritik und weitergehende Qualitätssicherungsmaßnahmen angeboten.
Kontakt:
Tel.: 0 61 05 - 2 63 71
E-Mail: info@wp-dammel.de

WPG mit zehnjähriger praktischer Erfahrung in der externen Qualitätskontrolle, insbesondere vertraut mit den Erfordernissen bei kleineren und mittelgroßen WPG sowie Einzelpraxen, führt bundesweit zügig und zu guten Konditionen Qualitätskontrollen gem. § 57a WPO durch.
Nähere Informationen:
WP/StB Dipl.-Kfm. Stefan Schwenen
Tel.: 02 11 - 55 52 56
E-Mail: Stefan.Schwenen@schwenen-wpg.de

Dresden: WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO mit erteilter Teilnahmebescheinigung, bietet kleinen und mittleren Praxen die Durchführung der externen Qualitätskontrolle in NBL und Bayern an.
Kontakt:
Tel.: 03 51 - 4 65 73 15
E-Mail : dr.ulrich.kobelt@gmx.de

Praktikumsbörse

Anzeigen auch auf → www.wpk.de/anzeigen/

Dipl.-Bw. (FH), Notendurchschnitt 1,9, Bilanzbuchhalterin, 49 J., Berufsexamina werden angestrebt (Steuerlehrgänge Dr. Stitz, Abels Kallwass Stitz), StB-Examen 2012, WP-Examen 2014 oder 2015, nicht ortsgebunden, sucht ab sofort in Hamburg/Raum Hamburg anspruchsvolle und verantwortungsvolle Aufgabe (Prakti-

kum/Festanstellung bevorzugt) mit Perspektive bei WPG/StBG/WP/StB. Berufserfahrung in Steuern, Bilanzierung, Monats-, Jahresabschluss, Jahresplanung (Budget, Forecast), Internes Berichtswesen und Konzernberichtswesen, Kostenrechnung, EDV- und PC-Erfahrung, englische Sprachkenntnisse. Engagement,

Verantwortungs-, Führungs- und Lernbereitschaft, Eigeninitiative, Zielstrebigkeit, analytisches Denkvermögen, Darstellungs-, Kommunikations- und Teamfähigkeit, Kollegialität, Flexibilität, unternehmerisches Denken sowie souveränes Auftreten werden mitgebracht.

WPK 1501



Newsletter der WPK

Auf ihren Internet-Seiten informiert die WPK in der Rubrik „Neu auf WPK.de“ über neue Beiträge, Download-Angebote und andere Aktualisierungen.

Diese Übersicht stellt die WPK in einem monatlich erscheinenden Newsletter zur Verfügung.

Sie können den Newsletter unter → www.wpk.de durch Eingabe Ihrer E-Mail-Adresse bestellen.

Bitte richten Sie Ihre Veröffentlichungswünsche und Anfragen an folgende Adresse:

Wirtschaftsprüferkammer
Redaktion WPK Magazin
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefax 030 - 72 61 61 - 228
E-Mail magazin@wpk.de

Als Service der WPK gibt es im WPK Magazin und parallel auf den Internetseiten der WPK unter → www.wpk.de/anzeigen/ die Möglichkeit einer kostenlosen Veröffentlichung von Anzeigen, wenn diese nur aus ungestaltetem Fließtext bestehen. Dieses Angebot gilt allerdings NICHT für Stellenangebote, die kostenpflichtig sind und nur im WPK Magazin veröffentlicht werden.

Informationen zu den Anzeigenpreisen bei KAMPE-PR, Tel.: 030 - 30 10 44 - 13, office@kampe-pr.de.

Wichtiger Hinweis:

Sofern nicht ein gesonderter Umschlag für die Antwort auf eine Anzeige verwendet wird, sollte die Chiffre-Nr. bereits im Adressfeld des an die Wirtschaftsprüferkammer gerichteten Schreibens deutlich sichtbar angebracht werden. Andernfalls ist die Zuschrift von der Tagespost für die Kammer nicht zu unterscheiden und kann nicht ungeöffnet weitergeleitet werden!

Impressum

WPK Magazin, Mitteilungen der Wirtschaftsprüferkammer (WPK Mag.). Das WPK Magazin ist das Bekanntmachungsorgan der Wirtschaftsprüferkammer nach § 17 Satzung der Wirtschaftsprüferkammer. Es wird jedem Mitglied im Rahmen der Mitgliedschaft zur Verfügung gestellt.

Herausgeber:
Wirtschaftsprüferkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon 030 - 72 61 61 - 0
Fax 030 - 72 61 61 - 2 12
E-Mail kontakt@wpk.de
Internet www.wpk.de

Schriftleitung und Verantwortung für den Anzeigenteil: Rechtsanwalt Peter Maxl, Dipl.-Kfm. Dr. Reiner J. Veidt – Geschäftsführung, Rechtsanwalt David Thorn – Referatsleiter Öffentlichkeitsarbeit (Anschrift wie oben).

Erscheinungsweise: Vierteljährlich

Anzeigen:
KAMPE-PR, Pariser Straße 43, 10707 Berlin
Telefon 030 - 30 10 44 - 0, Fax 030 - 30 10 44 - 55
E-Mail office@kampe-pr.de

Konzeption, grafische Gestaltung,
Realisation: KAMPE-PR, Berlin

Druck: Boyens Offset, Heide

Urheberrechte:
Die Zeitschrift und alle veröffentlichten Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

1. Manuskripte werden nur zur Alleinveröffentlichung angenommen. Der Autor versichert, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen allein verfügen zu können und keine Rechte Dritter zu verletzen. Mit Annahme des Manuskripts gehen für die Dauer von vier Jahren das ausschließliche, danach das einfache Nutzungsrecht vom Autor auf die Wirtschaftsprüferkammer über, jeweils auch für Übersetzungen, Nachdrucke, Nachdruckgenehmigungen und

die Kombination mit anderen Werken oder Teilen daraus. Dieser urheberrechtliche Schutz gilt auch für Entscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie redaktionell oder vom Einsender redigiert bzw. erarbeitet wurden.

2. Jede vom Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf vorheriger schriftlicher Zustimmung der Wirtschaftsprüferkammer. Honorare werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gezahlt. Die in Aufsätzen und Kommentaren zum Ausdruck gebrachten Ansichten geben nicht unbedingt die Meinung der Wirtschaftsprüferkammer wieder.

Bildnachweise:
EU-Kommission, Brüssel (S. 4)
PCAOB, Washington (S. 22)
www.sxc.hu/dcubillas (S. 24)
Anke Kristina Schäfer, Mainz (S. 25 u.)
Bundesamt für Justiz, Bonn (S. 30)
University of Southern Denmark, Kolding (S. 41)
David Thorn, Berlin (S. 1, 8, 11, 17, 21, 23, 26, 28, 38)
Sonstige: Wirtschaftsprüferkammer und privat

Neu dabei

Warum wollten Sie Wirtschaftsprüfer werden?

In meinem ersten Studium hatte ich nur vereinzelt Vorlesungen im Bereich Prüfungswesen, gleichwohl konnten mich die Dozenten, zumeist Wirtschaftsprüfer, dafür interessieren. Ich sah das Examen als eine sehr gute Möglichkeit, mich neben meinen praktischen Erfahrungen auch fachlich enorm weiterzuentwickeln. Zudem hatte es einen besonderen Reiz, sich mit dem Berufsexamen einer der größtmöglichen beruflichen Herausforderungen zu stellen, die es in Deutschland gibt.

Was fasziniert Sie an diesem Beruf?

Hier steht an erster Stelle der Abwechslungsreichtum meiner Tätigkeit. Jeder Tag und jede Prüfungssaison sind anders als die vorherigen. Auch wenn wir Mandanten über mehrere Jahre hinweg betreuen, stehen wir in jeder Prüfungssaison, insbesondere auch aufgrund der sich derzeit sehr schnell ändernden Regularien im Bereich der Rechnungslegung, vor neuen Herausforderungen, die es zu meistern gilt.

Was bedeutet für Sie Qualität?

Neben der Definition des Berufsstandes verstehe ich unter Qualität eine erstklassige Betreuung unserer Mandate und einen inhaltlich einwandfreien Prüfungsbericht. Ich möchte Leistungen erbringen, hinter denen ich zu 100 Prozent stehen kann und meine Entscheidungen und Taten vertreten können.

Was freut Sie besonders?

Natürlich als erstes, wenn es meiner Familie und meinen Freuden gut geht. Im beruflichen Bereich freue ich mich sehr über positive Rückmeldung von Mandanten, Vorgesetzten und Kollegen, sowie wenn wir zusammen im Team gute Leistungen erbringen.

Was ärgert Sie besonders?

Unzuverlässigkeit und selbstverschuldete Fehler. Außerdem ärgere ich mich über Menschen, die sich nicht an ihre Worte halten beziehungsweise vorgeben, anders zu sein, als sie sind.

Was ist Ihr größter Erfolg?

Ohne Zweifel das Bestehen des Wirtschaftsprüferexamens!

Wo würden Sie gerne leben?

Ich reise sehr gerne und bin an anderen Ländern und Kulturen interessiert. Jedoch fühle ich mich in Deutschland sehr wohl und weiß die Nähe zu meiner Familie sowie die Infrastruktur, die wir hier haben, zu schätzen. Einen länger dauernden Wegzug



Dipl.-Betriebswirtin (BA) M. Sc. **Beatrice Egger** (25) hat BWL an der Berufsakademie Mosbach studiert. Seit Oktober 2006 ist sie für die Ernst & Young WPG GmbH im Bereich Financial Services Organisation in Eschborn tätig. Die Ernst & Young WPG GmbH entsendete sie in den Pilotjahrgang des Studiengangs Executive Master of Accounting and Taxation der Mannheim Business School mit Abschluss im Juni 2010. Am 27.1.2011 bestellte sie die WPK als Wirtschaftsprüferin.

aus Deutschland kann ich mir nur schwer vorstellen.

Was bedeutet für Sie Lebensqualität?

Zeit. Zeit für mich selbst, Zeit für Familie und Freunde. Außerdem schätze ich meine Unabhängigkeit sehr und hoffe, auch in Zukunft meine Ziele zu verwirklichen.

Wo und was möchten Sie in fünf Jahren sein?

Oberste Priorität hierbei für mich ist, dass mir meine Arbeit, wie bisher auch, sehr viel Spaß bereitet, spannend und abwechslungsreich ist. Natürlich sehe ich mich in der Zukunft weiterhin im Bereich der Wirtschaftsprüfung.

Welche ist Ihre Lieblingsgestalt in der Geschichte?

Ich habe es nicht so mit Idolen. Mich beeindruckten Menschen, die trotz schwieriger Bedingungen Großes geleistet haben. Besonders beeindruckt mich beispielsweise Stephen Hawking, der trotz der Krankheit in seinem Leben viel mehr erreicht hat, als es dem Großteil aller gesunden Menschen gelingt.

Welches Buch lesen Sie zurzeit?

Ich genieße es, nun abends auch mal wieder zu einem nicht-fachlichen Buch zu greifen. Derzeit lese ich „Für jede Lösung ein Problem“ von Kerstin Gier. Sehr amüsant, ich kann es nur weiterempfehlen.

Was machen Sie gerne in Ihrer Freizeit?

Freizeit ist ein Luxusgut, das ich in den letzten Monaten richtig schätzen gelernt habe. In nächster Zeit gilt es nun, sich wieder ausreichend Zeit für Freunde, Familie, Sport und Reisen zu nehmen und auch am Wochenende mal auszugehen.

Was ist Ihr Traum vom Glück?/Ihr Motto?

Ich wünsche mir gesund zu bleiben und noch viele schöne Momente erleben zu können. Mein Motto: „Auch aus Steinen, die einem in den Weg gelegt werden, kann man Schönes bauen.“ (Johann Wolfgang von Goethe)

Textsammlung zur Wirtschaftsprüferordnung – Nationale und europäische Regelungen 11. Auflage 2010

Wirtschaftsprüferordnung und Durchführungsverordnungen,
Berufssatzung WP/vBP, Satzung für Qualitätskontrolle,
Satzung der WPK, EU-Abschlussprüferrichtlinie u. a.,
400 Seiten, 20,00 € (zzgl. Versandkosten)



Mit der
Berufssatzung für WP/vBP
in der Fassung der
siebten Änderung



Einbanddecke 2008 - 2009



Die Macht des Faktischen

Sammlung der von 1989 bis 2004 im
Mitteilungsblatt der WPK erschienenen Glossen
von WP Helmut Fischer alias H. F. Flachsl
188 Seiten, 20,00 € (zzgl. Versandkosten)

Telefax-Bestellformular 0 30/72 61 61 - 2 28

Ich bestelle hiermit _____ Exemplar(e)
Textsammlung zur Wirtschaftsprüferordnung, 11. Auflage 2010, 400 Seiten
20,00 € (zzgl. Versandkosten)

_____ Exemplar(e)
Die Macht des Faktischen, 188 Seiten
20,00 € (zzgl. Versandkosten)

Exemplar(e) Einbanddecke(n)
_____ WPK Magazin 2008 - 2009 9,90 € (zzgl. Versandkosten)
_____ WPK Magazin 2006 - 2007 9,90 € (zzgl. Versandkosten)
_____ WPK Magazin 2004 - 2005 9,90 € (zzgl. Versandkosten)
_____ WPK-Mitteilungen 2003 9,90 € (zzgl. Versandkosten)

Name _____
c/o oder Firmenname _____
Straße/Hausnummer _____
PLZ/Ort _____
Telefonnummer _____
E-Mail-Adresse _____

Rückgaberecht

Sie haben das Recht, die Ware innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt ohne Begründung an die Wirtschaftsprüferkammer, Rauchstraße 26, 10787 Berlin, zurückzuschicken. Rechtzeitige Absendung genügt. Die Kosten und Gefahr der Sendung übernimmt die Wirtschaftsprüferkammer.

Ort, Datum

Unterschrift

Weil die Zeit nicht alles heilen kann.



Ob auf Ihre Versicherung hundertprozentig Verlass ist, zeigt sich immer erst, wenn ein Schaden eintritt. Mit einer Berufshaftpflicht von HDI-Gerling können Sie sicher sein: Im Schadenfall können Sie auf unsere Unterstützung zählen. Das Spezialgebiet von HDI-Gerling: Vermögensschaden-Haftpflicht auf höchstem Niveau. Profitieren Sie von unserer langjährigen Schadenerfahrung, der Expertise unserer internen Fachjuristen und unserer Finanzstärke als Teil des Talanx-Konzerns.

HDI
GERLING

Versicherungen

HDI-Gerling
Firmen und Privat
Versicherung AG
Riethorst 2
30659 Hannover
Telefon 0511-3031-126
www.hdi-gerling.de